

# AWO-FACHREPORT



>> 0800|397678 [awo@wko.at](mailto:awo@wko.at) [wko.at/awo](http://wko.at/awo)

WORLDWIDE BUSINESS SUPPORT

## CHINA DIE 'WHOLLY FOREIGN OWNED ENTITY' IN FORM DER CHINESISCHEN GMBH

ZENTRALE FRAGEN ZU DEN MÖGLICHKEITEN UND WEGEN DER SATZUNGSGESTALTUNG  
DURCH BESCHREIBENDE DARSTELLUNG DER RECHTSLAGE IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA  
MIT VERGLEICHENDER DISKUSSION DER RECHTSLAGE IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Der vorliegende AWO-Fachreport ist eine überarbeitete und aktualisierte Version der bei Univ.Prof. Dr. Alfons Grünwald an der Karl-Franzens-Universität Graz

eingereichte

Diplomarbeit

von

Mag. Wolfgang Gappmayer  
Obere Augartenstraße 70/33  
1020 Wien

E-Mail: [wolfgang@gappmayer.at](mailto:wolfgang@gappmayer.at)

Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO)  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: AWO-Redaktion Inland, Telefon: 05 90 900-4214, 4321, 4212, Telefax: 05 90 900-255,  
E-Mail: [awo.publikationen@wko.at](mailto:awo.publikationen@wko.at), Internet: <http://wko.at/awo>

© MAG. WOLFGANG GAPPMAYER (2007)

Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet. Ist für die Wiedergabe bestimmter Text- und Multimedia-Daten (Ton, Bilder, Programme usw.) eine vorherige Genehmigung einzuholen, so hebt diese die oben stehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungseinschränkungen wird deutlich hingewiesen.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers, der Außenhandelsstelle, der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) bzw. der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist ausgeschlossen.

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

Diese Arbeit widme ich als kleines Dankeschön meiner Mutter  
Helga Gappmayer

und in lieber Erinnerung meinem Vater  
Wernfried Gappmayer

Besonders danke ich

allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die lehrreichen und interessanten Gespräche und Experteninterviews.

Herrn Dr. Arthur Wolff und Herrn Mag. Anton Becker LL.M. für die Unterstützung beim Auffinden grundlegender Literatur zum chin WFOE-Recht in der ersten Phase der Recherchen, Frau Jianzhen Reiter für die Vermittlung von Kontaktadressen in China, Herrn Prof. Lu Zhian für die Möglichkeit des Besuches der rechtswissenschaftlichen Fakultätsbibliothek an der Fudan-University in Shanghai, Frau Zheng Fei, Herrn Dr. Johannes Weilharter sowie Herrn Xiang Yu für die ständige Versorgung mit in Ö öffentlich nicht verfügbaren chin Rechtstexten. Herrn Rainer Burkardt für die zur Verfügungstellung der Publikation *Investments in China and Hong Kong* und Herrn Mag. Otto Mrak für Informationen und Auskünfte zum österr GmbH-Recht.

Frau Dr. Anna Holzer und Frau Mag. Manuela Gappmayer danke ich für die Korrektur der Arbeit auf Tipp- und Rechtschreibfehler sowie Frau Dr. Claudia Angermaier für konstruktive Kritik und Ratschläge. Dafür danke ich auch Herrn Dr. Arthur Wolff ganz herzlich. Auch bei Frau Mag. Petra Rabitsch vom Büro für Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz möchte ich mich bedanken.

Herrn Prof. Dr. Alfons Grünwald danke ich ganz herzlich für die hervorragende und motivierende Betreuung aber auch für die Möglichkeit dieser doch unüblichen Themenwahl.

Zuguter letzt danke ich noch Herrn Helmut Böhm von der Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich, Herrn Dr. Karl Schmiedbauer und Frau Daniela Eineder von der AWO-Redaktion Inland, ohne die diese Veröffentlichung nicht zu Stande gekommen wäre. Der Handelsdelegierten für Österreich in Shanghai, Frau Mag. Birgit Murr sowie dem Handelsdelegierten für Österreich in Peking, Herrn Dr. Oskar Andesner sei vor allem für die Unterstützung vor Ort gedankt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	7
<b>EINLEITENDES VORWORT .....</b>	<b>8</b>
a. Moderne Rechtsanwendung und Globalisierung.....	8
b. Expertengespräche für diese Arbeit .....	9
c. Rechtsübersetzung in dieser Arbeit .....	9
<b>SATZUNGSGESTALTUNG BEI DER CHINESISCHEN WFOE UND DER ÖSTERREICHISCHEN GMBH .....</b>	<b>11</b>
<b>1 VORBEMERKUNGEN UND ABGRENZUNG DES THEMAS.....</b>	<b>11</b>
<b>2 DIE GESELLSCHAFTER DER GESELLSCHAFT.....</b>	<b>11</b>
2.1 Über die Gesellschafter einer österreichischen GmbH .....	11
2.2 Über die Gesellschafter einer chinesischen Wholly Foreign Owned Entity.....	12
2.3 Exkurs: Die juristische Person nach österreichischem und chinesischem Recht .....	12
2.4 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung.....	13
2.5 Exkurs: Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten .....	14
2.5.1 <i>Das Recht auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn in Österreich.....</i>	<i>14</i>
2.5.2 <i>Das Recht auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn in der Volksrepublik China</i> .....	<i>15</i>
2.5.3 <i>Das Stimmrecht in der Generalversammlung in Österreich.....</i>	<i>15</i>
2.5.4 <i>Das Stimmrecht in der Volksrepublik China .....</i>	<i>16</i>
2.5.5 <i>Das Bucheinsichtsrecht der Gesellschafter in Österreich .....</i>	<i>16</i>
2.5.6 <i>Das Bucheinsichtsrecht der Gesellschafter in der Volksrepublik China.....</i>	<i>16</i>
2.5.7 <i>Die Minderheitsrechte in Österreich.....</i>	<i>16</i>
2.5.8 <i>Die Minderheitsrechte in der Volksrepublik China .....</i>	<i>17</i>
2.5.9 <i>Die Pflicht zur Einlagenleistung in Österreich .....</i>	<i>17</i>
2.5.10 <i>Die Pflicht zur Einlagenleistung in der Volksrepublik China.....</i>	<i>17</i>
<b>3 DER ZWECK DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>18</b>
3.1 Die Förderung der chinesischen Volkswirtschaft als ex lege Zweck der WFOE .....	18
3.1.1 <i>Die Investitionspolitik der Volksrepublik China .....</i>	<i>19</i>
3.1.2 <i>Der Guidance Catalogue 2005 .....</i>	<i>19</i>
<b>4 DER UNTERNEHMENSgegenstand, DER GESCHÄFTSBEREICH .....</b>	<b>21</b>
4.1 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung.....	21
<b>5 DIE FIRMA DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>22</b>
5.1 Über die Firma in Österreich .....	22
5.2 Über die Firma in der Volksrepublik China .....	23
5.3 Die Verfahren im Zusammenhang mit der Firmenregistrierung.....	24
5.3.1 <i>Über die Firmeneintragung in Österreich.....</i>	<i>24</i>
5.3.2 <i>Über die Firmenregistrierung in der Volksrepublik China .....</i>	<i>24</i>
5.4 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung.....	25
<b>6 DER SITZ DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>27</b>

<b>7</b>	<b>DAS STAMMKAPITAL UND REGISTRIERTE KAPITAL</b>	<b>27</b>
7.1	Vorbemerkungen	27
7.2	Das Stammkapital in Österreich	27
7.3	Das registrierte Kapital in der Volksrepublik China	28
7.4	Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung	29
7.5	Die Kapitalerhöhung	29
7.5.1	Die Kapitalerhöhung in Österreich	29
7.5.2	Die Kapitalerhöhung in der Volksrepublik China	30
7.6	Die Kapitalherabsetzung	30
7.6.1	Die Kapitalherabsetzung in Österreich	30
7.6.2	Die Kapitalherabsetzung in der Volksrepublik China	32
<b>8</b>	<b>DIE STAMMEINLAGEN</b>	<b>32</b>
8.1	Die Stammeinlagen in Österreich	32
8.2	Die Stammeinlagen in der Volksrepublik China	33
8.3	Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung	35
<b>9</b>	<b>DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT</b>	<b>35</b>
9.1	Die Gesellschafterversammlung	35
9.1.1	Die Generalversammlung in Österreich	36
9.1.2	Die Hauptversammlung in der Volksrepublik China	37
9.1.3	Die Einberufung der Generalversammlung in Österreich	37
9.1.4	Die Einberufung der Hauptversammlung in der Volksrepublik China	38
9.1.5	Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung	39
9.1.6	Die Aufgaben der Generalversammlung in Österreich	40
9.1.7	Die Aufgaben der Hauptversammlung in der Volksrepublik China	40
9.1.8	Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung	40
9.1.9	Die Beschlussfassung in der Generalversammlung in Österreich	40
9.1.10	Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung in der Volksrepublik China	41
9.1.11	Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung	41
9.2	Der Aufsichtsrat	42
9.2.1	Der Aufsichtsrat in Österreich	42
9.2.2	Der Aufsichtsrat in der Volksrepublik China	43
9.2.3	Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung	44
9.3	Die Geschäftsführer und die „Board Members“	44
9.3.1	Die Geschäftsführung in Österreich	44
9.3.2	Der „Board of Directors“ in der Volksrepublik China	45
9.3.3	Das Management in der Volksrepublik China	46
9.3.4	Die Aufgaben der Geschäftsführung in Österreich	46
9.3.5	Die Aufgaben des „Board of Directors“ und des Managements in der Volksrepublik China	46
9.3.6	Entscheidungsfindung der Geschäftsführer in Österreich	47
9.3.7	Die Entscheidungen des „Board of Directors“ in der Volksrepublik China	47
9.3.8	Besondere Pflichten der Geschäftsführer in Österreich	47
9.3.9	Besondere Pflichten der „Board Members“ und Manager in der Volksrepublik China	47
9.3.10	Das Wettbewerbsverbot der Geschäftsführer in Österreich	48
9.3.11	Das Wettbewerbsverbot der „Board Members“ und Manager in der Volksrepublik China	48
9.3.12	Rücktritt und Abberufung des Geschäftsführers in Österreich	48
9.3.13	Rücktritt und Abberufung von „Board Member“ und Manager in der Volksrepublik China	49
9.3.14	Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung	49

ANHANG I .....	51
Das Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (01.01. 2006) .....	51
ANHANG II .....	75
Gesetz der Volksrepublik China über Auslands-Kapital Unternehmen (31. 10. 2000) .....	75
ANHANG III .....	78
Verwaltungsverordnung (Ausführungsbestimmungen) zum Gesetz der Volksrepublik China über Auslands-Kapital Unternehmen (12. 04. 2001) .....	78
LITERATURVERZEICHNIS .....	92

UNVERKÄUFLICHES FREIEXEMPLAR

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AdV	Anmerkung des Verfassers
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art	Artikel
BlgNR	Beilage zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates
BWG	Bankwesengesetz
bzw	beziehungsweise
chin	chinesisch, chinesische, chinesisches, chinesischen, chinesischem, chinesischer
chinGG	Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China
dec	Dezember (december)
etc	et cetera
f	und der folgende, und die folgende
ff	und der folgenden, und die folgenden
Fn	Fußnote
FS	Machbarkeitsstudie (Feasibility Study) s Art 10 WFOE - Verwaltungsverordnung
GeS	Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht
GesRZ	Der Gesellschafter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
hA	herrschende Ansicht
HaRÄG	Handelsrechts-Änderungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeberin, Herausgeber
HypBG	Hypothekendarlehenbankgesetz
idS	in diesem Sinne, in dem Sinne
iHv	in der Höhe von
insb	insbesondere
jan	Jänner (january)
JBl	Juristische Blätter
JV	Joint Venture
kA	keine Angabe
KapBG	Kapitalberichtigungsgesetz
mE	meines Erachtens
Ö	Österreich
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitschrift
österr	österreichisch, österreichische, österreichischen, österreichischem, österreichischer
PartG	Parteiengesetz
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RMB	Renminbi (1 Yuan entspricht 10 Jiào entspricht 100 Fēn)
Rz	Randziffer, Randzahl
s	siehe
sog	So genannte, so genannten, so genannter
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-) sachen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
va	vor allem
vgl	vergleiche
VR	Volksrepublik
VRC	Volksrepublik China
WBl	Wirtschaftliche Blätter
WFOE	Wholly Foreign Owned Entity (Wholly Foreign Owned Enterprise)
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht

## EINLEITENDES VORWORT

„...die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradiert, die wissenschaftlichen Grenzen fallen in der Jurisprudenz mit den politischen zusammen. Eine demütigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft!“

Rudolf von Jhering<sup>1</sup>

### A. MODERNE RECHTSANWENDUNG UND GLOBALISIERUNG

Der Jurist von heute findet sich in einer zusammengerückten, sprichwörtlich zum Dorf gewordenen Welt wieder. Die Entwicklungen der *Globalisierung* machen auch vor ihm keinen Halt und damit gehen zahlreiche neue Anforderungen für seine berufliche Tätigkeit einher. Ein fachmännischer und lösungsorientierter Umgang mit nationalen oder einheitsrechtlichen juristischen Gesetzestexten, Materialien und höchstgerichtlichen Entscheidungen kann in vielen Fällen für eine moderne Rechtsanwendung oder gar -gestaltung nicht mehr ausreichen.

Die rechtswissenschaftliche Denk- und Sichtfähigkeit, die sich vom örtlichen Anwendungsbereich nationaler Gesetze begrenzen lässt, wurde früher, wie etwa oben aus dem Zitat des *Rudolf von Jhering* hervorgeht, gegebenenfalls als „demütigend“ kommentiert, als „unwürdig“ betrachtet, ist heute aber in vielen Fällen des juristischen Alltags<sup>2</sup> unpassender und bisweilen hinderlicher denn je zuvor. Spätestens der Jurist des 21. Jahrhunderts wurde von der handelnden Person in einem der vielen Länder der Welt<sup>3</sup> (meist wohl im Ausbildungsstaat) zum international tätigen Akteur im „global village“.

Die enormen Möglichkeiten der modernen Kommunikation, die allmähliche Etablierung von Weltwirtschaftssprachen und die niedrigen Reise- und Transportkosten führen immer mehr zu länder- und kulturübergreifenden sozialen Interaktionen, die den Grundstein für ebensolche rechtsrelevante Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Konflikte darstellen können. Wenn es darum geht, dass ein Jurist „vorausschauend Verträge so gestalten soll, dass sie möglichst wenig Raum für Unklarheiten und späteren Zwist lassen,“<sup>4</sup> bedarf er heute in den vielen Fallkonstellationen mit Auslandsanknüpfung der Fähigkeit, sich in oft fremden oder gar kulturfremden Rechtsordnungen<sup>5</sup> zurechtzufinden<sup>6</sup> und ein Basiswissen über die Grundregeln erfolgreicher „cross-cultural-communication“.

Kulturelle Aspekte und ganz allgemeine Kenntnisse aus dem Bereich des Nicht-Rechts sind dabei nicht nur im Umgang mit juristischen Texten zur Erkennung der Rechtswirklichkeit, den beteiligten Parteien, der Wahl des Ausdrucks, der Terminologie in rechtsrelevanten Dokumenten oder in der oben genannten Tätigkeit des vorausschauenden Erkennens möglicher Konflikte, die womöglich gerade kulturbedingt zu entstehen drohen, essenziell.

<sup>1</sup> *Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung: 1. Teil (1852) 15.

<sup>2</sup> *Henry*, Kulturfremdes Recht erkennen. Warum? Wie? ZfRV 1997, 45: ging schon vor zehn Jahren davon aus, dass jeder Jurist heute „früher oder später [...] (kultur)fremdem Recht“ begegnet.

<sup>3</sup> Die Rechtswissenschaft wurde va im 20. Jahrhundert „durchwegs als eine „nationale Wissenschaft“ angesehen, [...] da ihr Gegenstand Emanationen der jeweiligen nationalen Gesetzgeber waren.“ (*Posch*, Einführung in die Internationalen Dimensionen des Rechts (2004), 1).

<sup>4</sup> *Bydlinski*, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil<sup>2</sup> (2002) Rz 1/35.

<sup>5</sup> Der Unterscheidung in fremdes und kulturfremdes Recht liegt der Gedanke zugrunde, dass „Recht ein Kulturphänomen“ (*Schäffer*, Gesetzgebung und Rechtskultur, in *Schäffer*, Gesetzgebung und Rechtskultur (1987) 3) bzw. „legal culture as a part of general culture“ (*Wróblewsky*, Legal culture and axiology of law-making, in *Schäffer*, Gesetzgebung und Rechtskultur (1987) 12) zu betrachten ist. Recht gilt hier demnach als „fremd“, wenn es zwar in mehr oder weniger großem Umfang etwa inhaltlich oder systematisch vom eigenen Recht abweicht, kulturell und stilistisch aber beides Recht auf einem gemeinsamen Fundament beruht. „Kulturfremdem“ Recht hingegen fehlt im Verhältnis zum eigenen Recht auch die gemeinsame kulturelle und stilistische Basis (zum Stil des Rechts und der durch ihn möglichen Einteilung von Rechtsordnungen in Rechtsfamilien s. insb. *Zweigert/Kötz*, Comparative Law<sup>3</sup> (1996) 67 ff; oder etwa *Ebert*, Rechtsvergleichung (1978) 39ff; *Posch*, Internationale Dimensionen (2004) 15 ff und *David/Brierley*, Major legal systems in the world today: introduction to the comparative study of law<sup>3</sup> (1985) 22 ff.

<sup>6</sup> So auch *Posch*, Grundzüge fremder Privatrechtssysteme (1995) 192: insb. „vor dem Hintergrund der in Europa gegebenen ökonomischen und politischen Verhältnisse und der weltweiten Wirtschaftsverflechtungen“ erachtet er es für notwendig, dass ein Absolvent des Studiums der Rechtswissenschaften fähig ist, sich „in den Rechten jener Staaten zurechtzufinden, zu denen intensive grenzüberschreitende Kontakte wirtschaftlicher und persönlicher Art bestehen“. (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Auch der Umgang mit Behörden, Gerichten oder anderen Institutionen, deren Einrichtung und Kompetenzen vielfach wiederum in rechtskulturellen Erwägungen wurzelt, kann jene Fähigkeiten notwendig machen.

Die vorliegende Diplomarbeit versucht gerade hier einzuhaken, ein solches Rechtsproblem herauszugreifen und dieses vergleichend darzustellen.

## B. EXPERTENGESPRÄCHE FÜR DIESE ARBEIT

Die in Ö verfügbare Literatur, die mit dieser Arbeit im Zusammenhang steht, ist grundsätzlich sehr rar und wenn vorhanden, dann va aufgrund der relativ kurzen Geltung des neuen Gesellschaftsgesetzes der VRC großteils veraltet. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es geboten, Gespräche mit Experten zur Informationsbeschaffung durchzuführen und so einen sinnvollen Vergleich zu ermöglichen.

Über Fragen, wie derartige Gespräche zu planen, organisieren, durchzuführen und auszuwerten sind, gibt es eine Menge an Literatur, Theorien und Regeln. An dieser Stelle sollen nur wenige, als besonders wesentlich erachtete grundlegende Gesichtspunkte der Soziologie über Experteninterviews bzw -befragungen genannt werden. Va wird in aller Kürze über die Art und Methode der Durchführung dieser Gespräche Auskunft gegeben.

Aufgrund der Elemente der Praxisrelevanz, die dieser Arbeit innewohnen sollen, scheinen Personen der Berufsgruppe der *Rechtsanwälte* als Experten am Geeignetsten.<sup>7</sup>

Die zu führenden Gespräche erfolgen insb in Form eines mehr oder weniger unstrukturierten, teilstandardisierten, (offenen,) mündlichen *Leitfadengesprächs*<sup>8</sup>. Dadurch sollen interessante und arbeitsrelevante Gesprächsverläufe nicht durch das Beharren auf einen starren Fragenkatalog unmöglich, „Follow-Up-Questions“ bzw „ad hoc Folgefragen“ möglich gemacht werden.<sup>9</sup> Die Leitfäden für die Befragung der Experten werden zumindest teilweise auf den jeweiligen Gesprächspartner und dessen besonderes juristische Spezialgebiet individuell angepasst.

## C. RECHTSÜBERSETZUNG IN DIESER ARBEIT

Die Übersetzungen der Gesetze und Verwaltungsverordnung der VRC in Anhang I bis III dieser Arbeit sollen dem Leser die Möglichkeit bieten, rasch und unkompliziert in den entsprechenden Bestimmungen nachzuschlagen, zu lesen und sich dadurch mit deren Inhalten vertraut zu machen. Selbstverständlich handelt es sich bei diesen Übersetzungen um keine authentischen Fassungen der chin Rechtstexte. Sie stellen Übersetzungen von englischen Übersetzungen der chin Gesetzes- und Verordnungstexte dar.

Solche Übersetzungsübersetzungen sind entsprechend der folgenden Ausführungen besonders schwerwiegenden *Fehlerquellen* ausgesetzt und gegebenenfalls sogar unweigerlich mit nicht unbedeutenden Fehlern behaftet.

Ganz allgemein stellen Rechtsübersetzungen eine „Übertragung rechtlicher Inhalte von einer Sprache in eine andere unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Rechtsordnung und kulturspezifischen Denkmuster“<sup>10</sup> dar.

<sup>7</sup> Über die Fehlerquelle der Wahl des falschen Experten bei Experteninterviews und -befragungen vgl grundlegend: *Kassl*, Expertenbefragung und Experteninterview als empirische Forschungsmethoden am Beispiel von Diplomarbeiten (2000) 4 ff und 29 ff. Auf die Erörterung weiterer Fehlerquellen in der Durchführung und Auswertung von Experteninterviews, im Speziellen jene, die aus Fachgesprächen mit Angehörigen eines fremden Kulturkreises und in fremder Sprache geführt werden (etwa die Gespräche mit chin Rechtsanwälten für die vorliegende Arbeit), wird verzichtet. Allgemeines zum Thema Expertenwissen aus soziologischer Sicht s *Bürgy*, Basiskarte: Literatur und Experten in *Rogge* (Hrsg), Methodenatlas (1995) 19 ff.

<sup>8</sup> Zu diesen Begriffen s etwa *Atteslander/Kopp*, Befragung in *Roth/Holling*, Sozialwissenschaftliche Methoden: Lehr und Handbuch für Forschung und Praxis<sup>5</sup> (1999) 146ff.

<sup>9</sup> vgl dazu etwa *Kassl*, Expertenbefragung und Experteninterview (2000) 27, 42, 45 ff.

<sup>10</sup> *Pommer*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung (2005) 37 f.

Daraus ergibt sich, dass es im Besonderen zu Schwierigkeiten der Übersetzung kommen kann, wenn der zu übersetzende Rechtstext aus der Sicht des Übersetzers einem fremden Kulturkreis entstammt. Die Folgen dieser Schwierigkeiten, die in den unterschiedlichen Bedeutungen Ausgangssprachlicher und Zielsprachlicher Rechtsausdrücke liegen können, sollten durch kommentierende Ergänzungen der Übersetzung vermindert werden.<sup>11</sup>

Die angehängten Übersetzungen sind vom *Relevanzprinzip* und der *Funktionalitätstheorie* getragen. Dem Leser sollen durch sie ohne unverhältnismäßig großen Aufwand *relevante Informationen* geboten und zur Verfügung gestellt werden.<sup>12</sup> Diese ihre *Funktion* als praktisches Hilfsmittel bestimmt „alle Übersetzerischen Entscheidungen“.<sup>13</sup>

Shanghai, 21. November 2006  
Wolfgang Gappmayer

UNVERKÄUFLICHES FREIEXEMPLAR

---

<sup>11</sup> vgl. *Pommer*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung (2005) 43 f; zum Einfluss der Sprache auf das Recht s. *Großfeld*, Kernfragen der Rechtsvergleichung (1996) 43 ff.

<sup>12</sup> vgl. *Pommer*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung (2005) 53 ff.

<sup>13</sup> *Pommer*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung (2005) 62.

# SATZUNGSGESTALTUNG BEI DER CHINESISCHEN WFOE UND DER ÖSTERREICHISCHEN GMBH

## 1 VORBEMERKUNGEN UND ABGRENZUNG DES THEMAS

GmbHs sind stark vom „Prinzip der Gestaltungsfreiheit“<sup>14</sup> geprägt. Rechtsvorschriften, die zwingend vorgesehene Inhalte regeln, basieren vornehmlich auf den Postulaten „Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Sicherung des Rechtsverkehrs“.<sup>15</sup>

Mit diesem „dispositiven Charakter des GmbH-Rechts“<sup>16</sup>, gehen schier unbegrenzte Möglichkeiten einher, Satzungen subjektiv, den jeweiligen Bedürfnissen des konkreten Unternehmens entsprechend, zu gestalten. Dies bringt uns zu den Grenzen dieser Arbeit. In ihr kann aufgrund dieser vielfältigen Möglichkeiten nur ein Überblick über zentrale Fragen dieses Themas geboten werden. Dies ganz besonders dann, wenn die rechtlichen Gegebenheiten zweier Länder untersucht werden sollen.

Unter „Satzungsgestaltung“ ist in der Folge jene Tätigkeit zu verstehen, die zur erstmaligen Begründung und Errichtung einer GmbH führt. Die Betrachtung von Maßnahmen der Umstrukturierung, der Beendigung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nicht.

## 2 DIE GESELLSCHAFTER DER GESELLSCHAFT

Wenn wir die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Gesellschafter einer GmbH betrachten, stellt sich zuerst die Frage, wer als Gesellschafter überhaupt in Frage kommen kann. Die Antwort darauf führt über die Rechtsfähigkeit von Personen.

Neben dem Menschen, dem wohl in allen „Kulturstaaten“<sup>17</sup> Rechtsfähigkeit zugebilligt wird, kann die jeweilige Rechtsordnung auch anderen juristischen Erscheinungen die Fähigkeit anerkennen, selbstständig Rechte und Pflichten zu tragen. Diese werden juristische Personen genannt.

### 2.1 Über die Gesellschafter einer österreichischen GmbH

Als Parteien eines GmbH-Vertrages, als Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommen nach österr. Recht „natürliche und juristische Personen [...] des privaten und öffentlichen Rechts [...], ferner auch eingetragene Personengesellschaften [...], Privatstiftungen“<sup>18</sup> in Frage. Dies gilt sowohl für Inländer als auch für Ausländer.<sup>19</sup>

Es gilt der Grundsatz, dass jemand, der „als Gesellschafter in Betracht kommt, [...] auch tauglicher Gründer einer Einpersonengesellschaft“ ist.<sup>20</sup>

<sup>14</sup> Kalss, Anmerkungen zur Privatautonomie in der GmbH, in Kalss/Rüffler, Satzungs-gestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen: Österreich, Italien und Slowenien (2005) 10.

<sup>15</sup> Kalss, Anmerkungen zur Privatautonomie in der GmbH, in Kalss/Rüffler, Satzungs-gestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen: Österreich, Italien und Slowenien (2005) 11.

<sup>16</sup> Kalss, Anmerkungen zur Privatautonomie in der GmbH, in Kalss/Rüffler, Satzungs-gestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen: Österreich, Italien und Slowenien (2005) 15.

<sup>17</sup> Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>13</sup> I (2006) 50.

<sup>18</sup> Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 3 Rz 3.

<sup>19</sup> Auch für natürliche Personen, die „geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind“ (Gitschthaler, Handlungsfähigkeit minderjähriger und besachwalteter Personen, ÖJZ 2004, 81 (91)). S. auch Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 8. Zur Geschäftsfähigkeit in Ö vgl. Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>12</sup> I (2002) 51ff sowie §§ 151, 865 aber auch 273a ABGB.

<sup>20</sup> Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 3 Rz 3.

## 2.2 Über die Gesellschafter einer chinesischen Wholly Foreign Owned Entity

Anders als in Ö ist es in der VRC für einen Ausländer nicht möglich, eine chin GmbH nach dem Gesellschaftsgesetz der VRC zu errichten. Dieser hat sich vielmehr bestimmter investment vehicles zu bedienen. Dafür in Frage kommen insb das Joint Venture und die Wholly Foreign Owned Entity.

Für uns von Interesse ist letztere. Betrachtet man die dafür relevanten Bestimmungen, so wird normiert, dass eine WFOE „durch ausländische Investoren“<sup>21</sup> zu errichten ist.

Wer als „ausländischer Investor“ gilt, ist Art 1 WFOE - Gesetz (s auch Art 18 der *Verfassung der VRC*) zu entnehmen. Dort wird normiert, dass sowohl ausländische Unternehmen, andere ausländische Wirtschaftseinheiten und ausländische Individuen, also natürliche Personen als Investoren in Frage kommen.<sup>22</sup>

Die Anzahl der Gesellschafter ist in der VRC auf 50 begrenzt.<sup>23</sup> Eine solche Begrenzung ist im österr Recht nicht vorgesehen. Ähnlich wie in Ö besteht in der VRC sowohl für natürliche als auch für juristische Personen die Möglichkeit der Gründung einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.<sup>24</sup> Allerdings darf nach Art 59 chinGG eine Person nur eine Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten und diese Gesellschaft kann in keine weitere Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung investieren oder eine weitere gründen.<sup>25</sup> Diese Einschränkungen beziehen sich aber nur auf chin Gesellschaften und gelten nicht etwa für WFOEs.<sup>26</sup>

## 2.3 Exkurs: Die juristische Person nach österreichischem und chinesischem Recht

Die zentrale Bestimmung der österr juristischen Person findet sich in § 26 ABGB. Darin wird klargestellt, dass die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person grundsätzlich jener einer natürlichen Person entspricht. Ausgenommen davon sind freilich solche Rechte, die der Natürlichkeit einer Person essenziell bedürfen. So versteht es sich von selbst, dass eine juristische Person zB keine Ehe eingehen, nicht vererben oder nicht adoptiert werden kann. Als Voraussetzung für die Anerkennung als juristische Person sieht diese allgemeine Formulierung des österr ABGB lediglich vor, dass die Gesellschaft erlaubt ist.

Die Normen betreffend juristischen Personen in der VRC finden sich in den *General Principles of the Civil Law of the People's Republic of China*. Während das österr Recht mit einer kurzen und unpräzisen allgemeinen Regelung zur juristischen Person auskommt, wird diese schon in den *General Principles* des chin Zivilrechts in einem eigenen Kapitel sehr genau und detailliert normiert.

<sup>21</sup> zB Art 2 WFOE - Gesetz.

<sup>22</sup> Vgl *Val lo Lo/Xiaowen Tian*, Law and Investment in China: The legal and business requirements after WTO accession (2005) 77. Zur Geschäftsfähigkeit in der VRC s insb die Art 11 ff der *General Principles of Civil Law of the People's Republic of China* sowie die einschlägigen Punkte der *Opinions of the Supreme People's Court on Implementing the General Principles of Civil Law of the People's Republic of China* und Art 9 *Contract Law of the People's Republic of China*.

<sup>23</sup> Vgl Art 24 chinGG; *Towfighl Yang*, Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts, in *Shao/Drewes* (Hrsg), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (2001) 98.

<sup>24</sup> Noch 2001 wurde in der chin Rechtswissenschaft diskutiert, ob der Wortlaut des alten Gesellschaftsgesetzes der VRC die Errichtung einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulassen würde (s etwa *Towfighl Yang*, Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts, in *Shao/Drewes* (Hrsg), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (2001) 98. *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 66 f wies allerdings schon damals auf die Möglichkeit der Errichtung „durch einen ausländischen Investor“ hin. Nunmehr ausdrücklich erlaubt und vorgesehen aufgrund von Art 58 ff chinGG.

<sup>25</sup> Vgl *Deschandoll Desmeules*, China's New Company Law: What Does It Really Represent for Foreign Investors? china legal watch (dec 2005) 5.

<sup>26</sup> Vgl *Deschandoll Desmeules*, One Hesitant Step Forward: New Company Law Brings Mixed Feelings, China Law & Practice (jan 2006), nunmehr für „companies established by a single natural person“ positivrechtlich normiert in den *Implementing Opinions on Certain Issues concerning Application of Laws in Administration of Foreign Invested Companies' Approval and Registration*.

Die wohl zentralste Bestimmung für die Besprechung an dieser Stelle ist Artikel 37 der *General Principles*. Dort heißt es: „A legal person shall have the following qualifications: (1) establishment in accordance with the law; (2) possession of the necessary property or funds; (3) possession of its own name, organization and premises; and (4) ability to independently bear civil liability.“

Die Gegebenheiten zur juristischen Person sind also im Wesentlichen in beiden Rechtsordnungen identisch geregelt.

Neben diesen allgemeinen Feststellungen zur juristischen Person ist auch darauf hinzuweisen, dass sowohl die GmbH in Ö als auch die WFOE in der VRC selbst als juristische Personen zu betrachten sind. Dies ergibt sich aus § 61 GmbHG sowie Art 8 WFOE - Gesetz und Art 18 WFOE - Verwaltungsverordnung. Nicht zuletzt aus dieser Tatsache folgt, dass entsprechend des sog Trennungsprinzips,<sup>27</sup> die Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft in aller Regel nicht haften.<sup>28</sup>

## 2.4 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Im Zusammenhang mit den Gesellschaftern einer GmbH gibt es aus der Sicht des Satzungsgestalters wohl nur wenige Besonderheiten. Allerdings kann durch den Gesellschaftsvertrag der Kreis der möglichen, später eintretenden Gesellschafter, beschränkt werden. Dabei können etwa „besondere Qualifikationsmerkmale“ (wie etwa Alter oder Beruf) für Gesellschafter bestimmt werden.<sup>29</sup>

Außerdem kann in diesem Zusammenhang im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden, dass „die Erhaltung einer bestimmten Struktur der Gesellschaft“<sup>30</sup> erwünscht ist. Dies kann bei Familiengesellschaften von praktischer Bedeutung sein, wenn etwa der Kreis der Gesellschafter auf „die Gründer der Gesellschaft“, „deren Ehegatten im Falle bestehenden Eheverhältnisses“, auf „verwitwete Ehegatten solange er nicht wieder verheiratet ist“ und auf „Kinder, Enkelkinder und Ur-Enkelkinder“ beschränkt wird.<sup>31</sup>

An dieser Stelle sei noch auf die Möglichkeit der Vinkulierung hingewiesen. Dafür ist vorzuschicken, dass jemand grundsätzlich dann die Stellung eines Gesellschafters erwirbt, wenn ihm Anteile an der Gesellschaft übertragen werden. Diese Möglichkeit der Übertragung ist in Ö gem § 76 Abs 1 GmbHG gegeben.<sup>32</sup>

Sie erfolgt grundsätzlich einfach und durch Rechtsgeschäft. Dieses bedarf nach Abs 2 dieser Bestimmung „eines Notariatsaktes“. Dadurch kann sich einem ursprünglichen Gesellschafter, also einem solchen, der an der Gründung der Gesellschaft beteiligt gewesen ist, das Problem stellen, dass für ihn unerwünschte Personen einfach zu Mitgesellschaftern werden können.<sup>33</sup> Neben der oben geschilderten Möglichkeit, den Kreis möglicher zukünftiger Gesellschafter zu beschränken, sehen die §§ 76 f GmbHG den Fall vor, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen kraft gesellschaftsvertraglicher Regelung von der Zustimmung durch die Gesellschaft abhängig gemacht werden kann.

<sup>27</sup> Vgl dazu *Mader, Kapitalgesellschaften*<sup>4</sup> (2002) 2; § 61 Abs 2 GmbHG und für das chin Recht Art 18 WFOE - Verwaltungsverordnung.

<sup>28</sup> Ausnahmen ergeben sich in diesem Zusammenhang für das österr Recht va durch qualifizierte Unterkapitalisierung, Vermögens- bzw Sphärenvermischung und eine missbräuchliche Verwendung der juristischen Person (s dazu *Mader, Kapitalgesellschaften*<sup>4</sup> (2002) 45 f). Das chin Recht sieht eine Haftung des Gesellschafters wegen Sphärenvermischung nur bei der Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor (Art 64 chinGG), eine Haftung bei missbräuchlicher Verwendung der juristischen Person ist in Art 20 chinGG normiert.

<sup>29</sup> *Koppensteiner, GmbHG*<sup>2</sup>, § 3 Rz 6.

<sup>30</sup> OGH 10.12.1989, SZ 59/219 = JBl 1987,240 = GesRZ 1987,44 = RdW 1987,160 = WBl 1987,70; *Gellis, GmbHG*<sup>6</sup>, § 3 Rz 2.

<sup>31</sup> *Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung* (2003) 7, Muster 1.202.

<sup>32</sup> Vgl auch etwa *Mader, Kapitalgesellschaften*<sup>4</sup> (2002) 9.

<sup>33</sup> Vgl *Zehetner/Zehetner, Schutz vor unliebsamen Mitgesellschaftern: Vinkulierung von Geschäftsanteilen*, GBU 2004/12/13.

Eine solche Regelung in der Satzung wird „Vinkulierungsklausel“ genannt.<sup>34</sup> Dadurch ist eine Übertragung nur durch Beschluss in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit möglich. Derjenige Gesellschafter, der die Übertragung der Geschäftsanteile wünscht, ist vom Stimmrecht für einen solchen Beschluss nicht ausgeschlossen. Allerdings kann ein solcher Beschluss nach § 76 Abs 2 dritter Satz GmbHG noch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Satzung kann also etwa ein erhöhtes Quorum vorsehen. Freilich ist es auch möglich, eine „Anbietungsverpflichtung“ im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, wonach eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte nur dann möglich ist, wenn diese zuvor den Gesellschaftern angeboten wurde.<sup>35</sup>

Die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft ist im chin Recht in den Art 72 ff chinGG geregelt. Danach ist eine Übertragung solcher Anteile von der Zustimmung von mindestens 50 % der anderen Gesellschafter erforderlich. Jene Gesellschafter, die die Zustimmung verweigern, haben die Anteile zu erwerben. Den anderen kommt ein Vorkaufsrecht zu. Diese Möglichkeit soll „obviously [...] not exist in the case of WFOEs.“<sup>36</sup> Darunter kann aber nur verstanden werden, dass anwendbares Recht in diesem Zusammenhang auch die *Several Regulations Regarding the Change of Equity Interest of the Investors in Foreign Investment Enterprises*, die sog *Change of Equity Procedures* darstellen. Diese Bestimmungen sehen etwa den Konsens der übrigen Investoren sowie einen Beschluss des „Board of Directors“ zur Übertragung der Anteile vor.

## 2.5 Exkurs: Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten

Mit der Eigenschaft als Gesellschafter geht eine Reihe an Rechte und Pflichten einher. Im Rahmen dieser Arbeit sollen lediglich die Wichtigsten, nur zusammengefasst, an dieser Stelle betrachtet werden.

### 2.5.1 Das Recht auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn in Österreich

Aus § 82 Abs 1 GmbHG ergibt sich, dass der Gewinn der Gesellschaft auszuschütten ist, „soweit dieser nicht aus dem Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafterversammlung von der Verteilung ausgeschlossen ist.“ Mangels anders lautender Bestimmung im Gesellschaftsvertrag erfolgt die Verteilung im „Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen.“

Die „Bildung von Rücklagen anstelle der Ausschüttung“<sup>37</sup> bedarf nach dem österr Gesellschaftsrecht eines Gewinnverwendungsbeschlusses, der durch die Satzung vorgesehen werden kann.<sup>38</sup>

Eng mit dem Bilanzgewinnanspruch verwandt sind die Probleme des Verbotes der Einlagenrückgewähr<sup>39</sup> und der verdeckten Gewinnausschüttung.<sup>40</sup> Da diese aber nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Satzungsgestaltung stehen, werden sie in dieser Arbeit ausgespart.

<sup>34</sup> Karollus/ Artmann, Zur Auslegung einer Vinkulierungsklausel - individuelles Zustimmungsrecht, Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht und mittelbare Anteilsverschiebung, GesRZ 2001, 64.

<sup>35</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 104, Muster 1.2402.

<sup>36</sup> Deschantedoll/Desmeules, China's New Company Law: What Does It Really Represent for Foreign Investors?, china legal watch (dec 2005), 7.

<sup>37</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 37.

<sup>38</sup> Vgl Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 82 Rz 6.

<sup>39</sup> Vgl § 82 Abs 1 GmbHG; Art 36 chinGG; Art 21 WFOE - Verwaltungsverordnung; OGH 25.06.1996, SZ 69/149; Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 82 Rz 1.

<sup>40</sup> Vgl etwa Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 82 Rz 5.

### 2.5.2 Das Recht auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn in der Volksrepublik China

Nach dem chin Recht ergibt sich dieser Anspruch aus Art 4 chinGG. Danach genießen die Gesellschafter das Recht, „den Kapitalertrag zu erhalten“. Nach Art 35 chinGG wird dieser „im Verhältnis ihrer tatsächlich eingebrachten Kapitaleinlagen“ verteilt. Einigen sich alle Gesellschafter darauf, dass die Verteilung des Bilanzgewinnes in einem anderen Verhältnis, nach einem anderen Schlüssel erfolgt, ist dieser Einigung zu folgen.

Das chin Gesellschaftsrecht schreibt in Art 167 chinGG die Notwendigkeit der Bildung einer jährlichen gesetzlichen Rücklage von zehn Prozent des Gewinnes vor. Eine solche hat solange zurückbehalten zu werden, bis der Gesamtbetrag der Rücklage den Betrag von 50 Prozent des registrierten Kapitals erreicht hat. Außerdem ist nach Art 58 WFOE - Verwaltungsverordnung eine Rücklage für Arbeiter und Beschäftigte zu bilden.<sup>41</sup>

Neben diesen Vermögensrechten haben die Gesellschafter auch sog Herrschafts- und Mitwirkungsrechte an der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist das Teilnahmerecht<sup>42</sup> an und das Stimmrecht<sup>43</sup> in der Gesellschafterversammlung nach § 39 GmbHG und den Art 37 und 43 chinGG zu nennen.

### 2.5.3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung in Österreich

Zu den Voraussetzungen für das Recht zur Teilnahme an und Stimmabgabe in der Generalversammlung sowie den gesetzlichen Regelfällen einer Abstimmung s Kapitel 9.1.1. und 9.1.9.

An dieser Stelle scheint es zweckmäßig, auf jene Besonderheiten des Stimmrechts hinzuweisen, die durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt werden können. Sind doch durch diese zentralen Eigenheiten der Satzungsgestaltung die „Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung der GmbH“ durch den einzelnen Gesellschafter regelbar.<sup>44</sup>

Dass *Mehrheitsverhältnisse* durch den Gesellschaftsvertrag grundsätzlich änderbar sind, ergibt sich nicht zuletzt aus dem Grundsatz der Gestaltungsfreiheit im Zusammenhang mit der Satzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (zu beachten ist hier aber das Mehrheitserfordernis zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages in § 50 Abs 1 GmbHG, welches nicht unterschritten werden darf).

Besonders erwähnenswert scheinen an dieser Stelle die Möglichkeiten der Einräumung von *Sonderrechten* im Gesellschaftsvertrag. Sind solche Rechte dort vorgesehen, können sie ohne Zutun des jeweiligen Gesellschafters nicht mehr entzogen werden. Vorstellbar sind sie in vielerlei Hinsicht. Va aber treten sie in Form von besonderen Entsende-<sup>45</sup> und Nominierungsrechten,<sup>46</sup> aber auch von Weisungsrechten an die Geschäftsführung<sup>47</sup> in Erscheinung. Von zusätzlicher praktischer Bedeutung sind sie etwa auch im Zusammenhang mit der „Absicherung des Gesellschafter-Geschäftsführers gegen seine Abberufung.“<sup>48</sup> Auf letzteres wird später, in Kapitel 9.3.1. eingegangen.

<sup>41</sup> Vgl Diem, Das Recht der Investitionen in China (2000) 52.

<sup>42</sup> Vgl Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 39 Rz 2; nach OGH 28.08.2003, 2 Ob 170/03v umfasst dieses Recht sowohl „das Recht auf Anwesenheit und das Recht auf Teilhabung an der Beratung der Versammlungsgegenstände.“

<sup>43</sup> Vgl Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 39 Rz 3.

<sup>44</sup> Reich-Rohrwig, Einzelne Fragen der Satzungsgestaltung bei der GmbH, in Kalss/Rüffler (Hrsg), Satzungsgestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen: Österreich, Italien und Slowenien (2005) 18.

<sup>45</sup> Vgl Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung (2004) 12 f.

<sup>46</sup> Vgl Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 59, Muster 1.1401.

<sup>47</sup> Vgl Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 61, Muster 1.1501.

<sup>48</sup> Reich-Rohrwig, Einzelne Fragen der Satzungsgestaltung bei der GmbH, in Kalss/Rüffler (Hrsg.), Satzungsgestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen: Österreich, Italien und Slowenien (2005) 22.

#### 2.5.4 Das Stimmrecht in der Volksrepublik China

Hier ist zu den Grundlagen des Stimmrechts in der Hauptversammlung auf die Ausführungen in Kapitel 9.1.2. und 9.1.10 zu verweisen.

Bis vor wenigen Wochen erfolgte die Einflussnahme der Gesellschafter auf eine WFOE in Form der chin GmbH idR nicht in der Hauptversammlung. Im Großteil der Fälle erfolgte sie lediglich indirekt, über die Auswahl und die Möglichkeit der jederzeitigen Abberufung<sup>49</sup> der „Board Members“. Diese Tatsache hat sich nunmehr geändert und für neu errichtete WFOEs ist eine Hauptversammlung einzurichten.

Die oben geschilderten Möglichkeiten der Einräumung von Sonderrechten in der Satzung gelten wohl auch für die rechtlichen Gegebenheiten in der VRC.

#### 2.5.5 Das Bucheinsichtsrecht der Gesellschafter in Österreich

Nach § 22 Abs 2 GmbHG gibt es für Gesellschafter ein Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist relativ eng. Daher wird dem Gesellschafter nach der österr Judikatur ein über dieses gesetzliche Bucheinsichtsrecht hinausgehender, „umfassender Informationsanspruch gegen die Gesellschaft“ zugebilligt.<sup>50</sup> Dieses findet seine Grenzen dort, „wo Konkurrenzbeziehungen des Gesellschafters zur Gesellschaft bestehen“ bzw „bei echtem Rechtsmissbrauch<sup>51</sup> [...] und Gefährdung berechtigter Geschäftsinteressen“ der Gesellschaft. Auch der Jahresabschluss samt Lagebericht ist den Gesellschaftern zuzusenden. Daneben normiert etwa § 40 Abs 2 GmbHG das Recht der Gesellschafter auf die Zusendung von Gesellschafterbeschlüssen.

#### 2.5.6 Das Bucheinsichtsrecht der Gesellschafter in der Volksrepublik China

Ein solches Recht wird den Gesellschaftern einer chin WFOE in Art 34 chinGG zugebilligt. Das Verfahren zur Ausübung dieses Rechts ist nach chin Recht komplizierter gestaltet als jenes nach österr Recht, allerdings steht das Bucheinsichtsrecht schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung grundsätzlich wohl jederzeit zu. Die Grenzen dieses Rechts liegen dort, wo die Einsicht durch den Gesellschafter „aus anderen als legitimen Gründen“ erfolgt und diese die „rechtmäßigen Interessen der Gesellschaft schaden“ kann.<sup>52</sup>

Auch den Gesellschaftern einer chin Gesellschaft wird ein Recht auf Zusendung des sog Finanzberichtes, der „am Ende eines jeden Finanzjahres [...] zu erarbeiten“ ist (Art 165 chinGG), nach Art 166 chinGG zugebilligt.

#### 2.5.7 Die Minderheitsrechte in Österreich

Zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern sieht das österr Recht zahlreiche Bestimmungen vor.<sup>53</sup> Diese finden sich insb im 4. Titel des Gesetzes, den §§ 45 ff GmbHG. Daneben gibt es vereinzelt Bestimmungen mit demselben Schutzgedanken.<sup>54</sup> Im gewissen Sinne stellen auch qualifizierte Mehrheiten ein Minderheitsrecht dar. So kann etwa eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, für die nach § 50 Abs 1 GmbHG eine Mehrheit von „drei Vierteln der abgegebenen Stimmen“ erforderlich ist, von „einem Viertel“ verhindert werden.

<sup>49</sup> Vgl Glück, Experteninterview (21.11.2006) 36.

<sup>50</sup> Etwa OGH 30.09.1996, SZ 69/216.

<sup>51</sup> Ein solcher liegt nach OGH 24.07.1997, SZ 70/157, insb dann vor, wenn „der Gesellschafter die Erlangung von Geschäftsinformationen anstrebt.“

<sup>52</sup> Dieses Bucheinsichtsrecht wurde durch das neue Gesellschaftsgesetz eingeräumt um Gesellschaftern die Möglichkeit der Aufsicht und Kontrolle über die Gesellschaft einzuräumen (Vgl etwa Deschandoll/Desmeules, One Hesitant Step Forward: New Company Law Brings Mixed Feelings, China Law & Practice (jan 2006).

<sup>53</sup> S ausführlicher Mader, Kapitalgesellschaftsrecht<sup>4</sup> (2002) 41.

<sup>54</sup> S etwa das Minderheitsrecht zur gerichtlichen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes, wenn dies Gesellschafter, deren Stammeinlagen  $\frac{1}{10}$  des Stammkapitals erreichen, beantragen (§ 30b Abs 5 GmbHG), das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung (§ 37 Abs 1 GmbHG) oder das Recht zur Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung (§ 38 Abs 3 GmbHG).

### 2.5.8 Die Minderheitsrechte in der Volksrepublik China

Ein besonderes Kapitel über Minderheitsrechte gibt es im chinGG nicht. Allerdings sind solche auch im chin Recht zu finden. So normieren etwa die Art 40 f chinGG das Recht von Gesellschaftern, die mindestens „ein Zehntel der Stimmrechte repräsentieren,“ eine Hauptversammlung einzuberufen. Auch etwa die Art 152 und 183 chinGG enthalten Minderheitsrechte und schließlich bedarf es für die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages auch nach chin Recht einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmrechte in der Hauptversammlung. Demgemäß kann eine solche von Gesellschaftern mit  $\frac{1}{3}$  der Stimmrechte verhindert werden (Art 44 chinGG).

### 2.5.9 Die Pflicht zur Einlagenleistung in Österreich

Die wohl wichtigste Pflicht der Gesellschafter stellt jene dar, ihre Stammeinlagen zu leisten. Sie ergibt sich für Ö aus den §§ 10 und 63 ff GmbHG. Ist ein Gesellschafter bei der Leistung seiner Einlagenverpflichtung säumig, kann ihn die Gesellschaft auf Erfüllung dieser Verpflichtung klagen. Es besteht zudem die Möglichkeit der Einleitung eines Kaduzierungsverfahrens nach §§ 66 ff GmbHG.

Dabei wird dem Gesellschafter unter mindestens einmonatiger Fristsetzung durch rekommandiertes Schreiben mit dem Ausschluss aus der Gesellschaft gedroht. Ist der Gesellschafter auch nach diesem „Ultimatum“ seiner Einlagenverpflichtung noch nicht nachgekommen, wird er durch den Vorstand der Gesellschaft aus dieser ausgeschlossen. Dadurch werden dem säumigen Gesellschafter va sämtliche Rechte an der Gesellschaft entzogen. Seine Haftung „für den unberichtigten Teil der Stammeinlage“ bleibt weiterhin bestehen.

### 2.5.10 Die Pflicht zur Einlagenleistung in der Volksrepublik China

Für das chin Recht ergibt sich die Pflicht zur Einlagenleistung va aus Art 28 chinGG, aber auch aus Art 30 WFOE - Verwaltungsverordnung. Ein Kaduzierungsverfahren sieht das chin Recht nicht vor.<sup>55</sup> Kommt es in China zu dem Problem, dass ein Gesellschafter seine Einlage nicht leistet, hat er nach Art 28 chinGG „volle Zahlung zu leisten“ und begeht eine „Vertragspflichtverletzung“<sup>56</sup>. Daraus ergibt sich die Möglichkeit für die übrigen Gesellschafter, Klage beim Volksgericht zu erheben.<sup>57</sup>

So meint auch *Lazare*, dass der verbleibende Gesellschafter einen „Anspruch auf Erfüllung“ hat, würde ein Gesellschafter von dem Vorhaben, in China eine WFOE zu errichten, „abspringen“. Allerdings komme dies in der rechtlichen Praxis der VRC schon deswegen nur selten vor, weil die meisten WFOEs aus nur einem Gesellschafter bestehen würden.<sup>58</sup>

Nach *Weilharter* sollte eine Art Kaduzierungsverfahren im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein. In der Praxis würde er allerdings, sofern möglich, den Weg wählen, dass der übrig gebliebene Gesellschafter die Kapitaleinlage für den anderen Gesellschafter leistet. In der Folge sollte dann ein Beschluss gefasst werden, dass der nicht leistende Gesellschafter solange auf seine Dividenden verzichtet, bis der andere Gesellschafter wieder zu seinem Geld gekommen ist.<sup>59</sup> Durch diese Vorgehensweise soll wohl das Verfahren zur Änderung der Registrierung und der Bewilligung nach Art 10 WFOE - Verwaltungsverordnung vermieden werden.

<sup>55</sup> Vgl. *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 11.

<sup>56</sup> So auch *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 20: „breach of contract“; zur „Liability of Breach of Contracts“ s Chapter 7 (Art 107 ff *Contract Law of the People's Republic of China*).

<sup>57</sup> Vgl. *Xiang Yu*, Experteninterview (23.11.2006) 47.

<sup>58</sup> *Lazare*, Experteninterview (19.10.2006) 5.

<sup>59</sup> Vgl. *Weilharter*, Experteninterview (21.11.2006) 12.

Nach *Burkardt* stehen drei Optionen offen, wenn einer der Gesellschafter nicht leistet. So gibt es ein „Terminierungsrecht,“ das zur Beendigung der Gesellschaft führt. Allerdings ist eine Beendigung einer Gesellschaft in der VRC „immer schwierig.“ Häufig würden Behörden darauf bestehen, „dass die Gesellschaft bestehen bleibt.“

Weiters gibt es nach *Burkardt* die Möglichkeit, die Übernahme der Einlagen eines säumigen Gesellschafters durch den oder die übrigen Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Schlussendlich kann auch das Verfahren zur Reduzierung des registrierten Kapitals durchgeführt werden.<sup>60</sup> Dies freilich nur insoweit, als das „gesetzliche Minimum“ erhalten, und die „Wirtschaftlichkeit“ des Unternehmens ungefährdet bleibt.<sup>61</sup>

Auch *Glück* nennt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Kündigung und anschließenden Liquidation der Gesellschaft und spricht die Herabsetzung des Kapitals an.<sup>62</sup>

### 3 DER ZWECK DER GESELLSCHAFT

Gem § 1 Abs 1 GmbHG kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung „zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck“ errichtet werden, somit gilt in Ö das Normativsystem.<sup>63</sup> Lediglich „Versicherungsgeschäfte“ und „politische Vereine“ wohl im Sinne des PartG dürfen entsprechend Abs 2 dieser Bestimmung nicht als GmbH organisiert sein. Dies gilt etwa auch für Hypothekenbankgeschäfte,<sup>64</sup> weiters gibt es für einige freie Berufe Einschränkungen. Im Wesentlichen ist der Zweck der Gesellschaft in Ö von untergeordnetem Interesse. Dafür „gibt es nur wenige Beschränkungen.“<sup>65</sup> Er muss auch nicht in die Satzung einer Gesellschaft aufgenommen werden.<sup>66</sup>

Im Zusammenhang mit WFOEs, bzw ganz allgemein mit ausländischen Direktinvestitionen in der VRC, erscheint mir ein Aspekt zum Zweck der Gesellschaft besonders interessant (s Art 15 Z 2 WFOE - Verwaltungsverordnung).

#### 3.1 Die Förderung der chinesischen Volkswirtschaft als ex lege Zweck der WFOE

Der Inhalt va zweier Bestimmungen des chin Rechts sticht bei der Lektüre der einschlägigen Rechtstexte sofort ins Auge. In Art 3 WFOE - Gesetz heißt es, dass WFOEs (in den Übersetzungen „Auslands-Kapital Unternehmen“ genannt) derart zu errichten sind, „dass die Entwicklung der chin Volkswirtschaft unterstützt wird.“ Ähnliches enthält Art 3 WFOE - Verwaltungsverordnung. Danach kann eine WFOE nur dann errichtet werden, wenn diese „von Vorteil für die chin Volkswirtschaft“ ist „und gewinnbringende Erfolge erzielen“ kann.

Diese Erfordernisse können mE durchaus als eine Art gesellschaftsbetreffende Zwecknormierung betrachtet werden und spiegeln wohl den ursprünglichen chin Grundgedanken zu ausländischen Direktinvestitionen, nämlich Kapital und Know-how ins Land zu bringen, heute noch wieder.

*Lazare* hält diese Bestimmung in der Praxis lediglich für „eine Papiervorschrift“. Früher, so *Lazare* weiter, „vor den Änderungen der jeweiligen Gesetze [...] hatte sie tatsächlich eine größere Bedeutung. Damals wurde etwa das Exportvolumen eines Unternehmens geprüft, ob das Unternehmen eigene Devisen erwirtschaftet und ob es in Bereichen mit wirtschaftlichem Nachholbedarf tätig wird.“<sup>67</sup>

<sup>60</sup> So auch *Xiang Yu*, Experteninterview (23.11.2006) 43.

<sup>61</sup> *Burkardt*, Experteninterview (15.11.2006) 30.

<sup>62</sup> Vgl *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 35.

<sup>63</sup> Vgl *Torggler*, Gründungssysteme, in *Straube*, Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2005) 155: bei diesem System geht es darum, dass Rechtsfähigkeit verliehen wird, wenn die „gesetzlich festgelegten Gründungsvoraussetzungen“ vorliegen; s auch *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 11.

<sup>64</sup> Vgl § 2 HypBG.

<sup>65</sup> *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 8.

<sup>66</sup> Vgl *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 1 Rz 7.

<sup>67</sup> *Lazare*, Experteninterview (19.10.2006) 3.

Für *Weilharter* liegt der Kern dieser Bestimmung in der Anforderung an eine WFOE, „dass moderne Managementmethoden und fortschrittliche Technologien in dem Unternehmen verwendet werden“ müssen. Allerdings meint auch er, dass „dieses Erfordernis meist nicht überprüft“ wird. Dieses Problem stelle sich in der Praxis aber weniger, denn meist handle es sich bei den Unternehmen, „die nach China kommen,“ um „Mittelbetriebe [...], die in Nischen Weltmarktführer sind.“

Für *Luming Chen* stellt diese Anforderung „nicht mehr als eine generelle Richtlinie“ dar,<sup>68</sup> auch *Xiang Yu* erkennt darin lediglich ein „allgemeines Prinzip unserer Wirtschaftspolitik“<sup>69</sup> und *Lan Anna* erblickt darin eine „state policy of PRC to draw foreign investment“<sup>70</sup> und verweist in diesem Zusammenhang auf die Investitionspolitik der VRC, die gleich zu behandeln sein wird. Vergleicht man die Ansichten dieser Rechtsanwälte, so klaffen diese auseinander. Die Bestimmungen werden sowohl als Papiervorschriften als auch als ein Prinzip des chin Wirtschaftrechts betrachtet.

Die praktische Relevanz dieses Prinzips liegt möglicherweise in, wie Beispiele von *Weilharter* belegen, etwaigen Extremfällen (zB die Errichtung eines Eissalons oder eines Transportunternehmens im Nahverkehr). Eventuell könnte es auch als Argumentationshilfsmittel für die Bewilligung *positivrechtlich* nicht einwandfreier Investitionen dienen.

Hier denke ich insb an ein Zitat *Diems*, wonach Behörden „in Einzelfällen“ Entscheidungen treffen, „für die eine Rechtsgrundlage nicht zu finden ist. Eine solche Entscheidung kann auf einer rationalen Interessenabwägung beruhen, die z.B. zu dem Ergebnis führte, dass die angestrebte Investition des betreffenden Unternehmens von großer Bedeutung ist und ein gesetzliches Verbot demgegenüber zurückstehen muss.“<sup>71</sup>

### 3.1.1 Die Investitionspolitik der Volksrepublik China

Hier soll va der *Catalogue of the Guidance of Foreign Investment Industry*,<sup>72</sup> sowie, in sehr kurzer Form, der *Catalogue of Industries in Central and Western China Favorable to Foreign Investment* betrachtet werden.

### 3.1.2 Der Guidance Catalogue 2005

Die Investitionspolitik in der VRC beruht insb auf der Überlegung, dass „some categories of foreign investment are prohibited, some are limited, some are encouraged.“<sup>73</sup> Die grundlegenden Prinzipien dieser Politik sind in den *Provisions on Directing Foreign Investment* zu finden.<sup>74</sup>

Wesentlicher für die vorliegende Arbeit ist aber der *Catalogue for the Guidance of foreign Investment Industries*, dessen neueste Fassung am 01. Jänner 2005 in Kraft trat. Dieser Katalog teilt Geschäftsbereiche in drei Kategorien ein:

- a. Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries
- b. Catalogue of Restricted Foreign Investment Industries
- c. Catalogue of Prohibited Foreign Investment Industries

<sup>68</sup> *Luming Chen*, Experteninterview (02.11.2006) 27 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>69</sup> *Xiang Yu*, Experteninterview (23.11.2006) 46 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>70</sup> *Lan Anna*, Experteninterview (23.11.2006) 51.

<sup>71</sup> *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 18.

<sup>72</sup> Eine aktuelle Fassung dieses Textes in englischer Sprache ist unter [http://www.fdi.gov.cn/pub/FDI\\_EN/Laws/law\\_en\\_info.jsp?docid=51089](http://www.fdi.gov.cn/pub/FDI_EN/Laws/law_en_info.jsp?docid=51089) (05.04.2007) aufrufbar.

<sup>73</sup> *Lan*, Experteninterview (23.11.2006) 51; vgl auch *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 19.

<sup>74</sup> Eine aktuelle Fassung dieses Textes in englischer Sprache ist unter [http://fdi.gov.cn/pub/FDI\\_EN/Laws/law\\_en\\_info.jsp?docid=51267](http://fdi.gov.cn/pub/FDI_EN/Laws/law_en_info.jsp?docid=51267) (05.04.2007) aufrufbar. Vgl *Beiten/Burkhardt*, Investments in China and Hong Kong<sup>9</sup> (2006) 7.

Nach *Weilharter* ist in jenen Bereichen, die in keiner dieser Kategorien aufscheinen, das Tätigwerden für eine WFOE bzw. „die Errichtung einer WFOE erlaubt“.<sup>75</sup>

Eine WFOE kann somit nur in jenen Bereichen errichtet werden, in denen „die Tür für ausländische Investoren am Offenen steht.“<sup>76</sup> Für uns von Interesse sind daher nur die Kategorien der geförderten und erlaubten Investition. Allerdings gibt es auch hier Grenzen.<sup>77</sup>

So wird etwa in zahlreichen Fällen der geförderten Kategorie bestimmt, dass gewisse Tätigkeiten nur in Form eines JVs möglich sind. Als wenige Beispiele dafür gelten etwa die „Cultivation of traditional Chinese medicines“,<sup>78</sup> die „Production of high-quality paper and cardboard“<sup>79</sup> oder die Erzeugung und Herstellung „of equipment for air traffic control system“.<sup>80</sup>

Für andere Fälle ist überdies vorgeschrieben, dass eine Tätigkeit für ausländische Direktinvestoren nur dann möglich ist, wenn der (oder die) chin Partner die relative und teilweise sogar absolute Anteilsmehrheit am JV innehat (innehaben) und so „die Kontrolle ausübt (ausüben [AdV])“<sup>81</sup>. Wenn relative Mehrheit gefordert ist, gilt, dass „the combined shares of all Chinese investors must be greater than the share of each foreign investor.“<sup>82</sup>

Die Tätigkeit in wieder anderen Bereichen ist grundsätzlich nur in Form eines JVs möglich, während für westliche Regionen des Landes ausländerfreundliche Ausnahmen gelten. So sind beispielsweise für „prospecting and exploitation of copper ores, plumbum ores and zinc ores“ WFOEs nur „permitted in west regions“.<sup>83</sup>

Schlussendlich gibt es Bereiche, in denen ein ausländischer Direktinvestor sowohl in Form eines JVs, als auch in Form einer WFOE nur in westlichen Regionen, oder mittleren und westlichen Regionen, tätig sein kann.<sup>84</sup>

Die beiden letzten Normierungen sind insb dadurch zu erklären, dass die VRC erkannt hat, dass die wirtschaftliche Entwicklung gerade der mittleren und westlichen Regionen des Landes einer stärkeren und intensiveren Förderung und Unterstützung bedarf. Produkt dieser Erkenntnis stellt der *Catalogue of Priority Industries for Foreign Investment in the Central - Western Region*<sup>85</sup> dar. Dieser Katalog listet im Wesentlichen die besonders zu fördernden Regionen Mittel- und Westchinas (zB die Provinzen Shanxi, Jilin, Anhui, Henan, Yunnan und die autonomen Regionen Tibet, Ningxia etc) auf, und schreibt diesen Geschäftsbereiche zu, die *nur dort* als „gefördert“ is des *Guidance Catalogues* zu betrachten sind.

<sup>75</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 15: er spricht in diesem Zusammenhang von einer „vierten Restklasse“. S dazu auch *Beiten/Burkhardt*, *Investments in China and Hong Kong*<sup>9</sup> (2006) 7.

<sup>76</sup> *Lazare*, Experteninterview (19.10.2006) 3.

<sup>77</sup> Vgl *Diem*, *Das Recht der Investitionen in China* (2000) 19.

<sup>78</sup> 1.6. *Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries*.

<sup>79</sup> III.6. (2) *Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries*.

<sup>80</sup> III.20. (30) *Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries*.

<sup>81</sup> *Diem*, *Das Recht der Investitionen in China* (2000) 20; s etwa V.1. *Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries*: für „construction and management of key water control projects for comprehensive utilization“ ist eine relative Mehrheit des chin Partners am JV erforderlich. Für „construction and management of metro and city light rail“ ist entsprechend IX.1. (2) *Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries* die absolute Mehrheit des chin Partner am JV erforderlich.

<sup>82</sup> *Beiten/Burkhardt*, *Investments in China and Hongkong*<sup>9</sup> (2006) 9.

<sup>83</sup> II.9. *Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries*.

<sup>84</sup> Vgl etwa II.12. (2) *Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries*.

<sup>85</sup> Dieser Textes ist in englischer Sprache unter [http://fdi.gov.cn/pub/FDI\\_EN/Laws/law\\_en\\_info.jsp?docid=51286](http://fdi.gov.cn/pub/FDI_EN/Laws/law_en_info.jsp?docid=51286) (05.04.2007) aufrufbar.

#### 4 DER UNTERNEHMENSgegenSTAND, DER GESCHÄFTSBEREICH

Als Nächstes wollen wir uns mit den rechtlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand einer österr GmbH bzw mit dem Geschäftsbereich einer chin WFOE beschäftigen. Der Unternehmensgegenstand stellt den Tätigkeitsbereich der österr Gesellschaft dar. Diese Aussage gilt auch für den Geschäftsbereich einer chin Gesellschaft.

Sowohl nach österr als auch nach chin Recht zählt er gem § 4 Abs 1 Z 2 GmbHG und Art 15 Z 2 WFOE - Verwaltungsverordnung zum *obligatorischen Inhalt* eines Gesellschaftsvertrages.

Der Geschäftsbereich einer chin WFOE wird von einer Reihe an interviewten chin Experten als „sehr interessant“<sup>86</sup> und „eine Besonderheit“<sup>87</sup> des chin WFOE - Rechts qualifiziert.

Dies va deswegen, weil er in der VRC sehr genau zu formulieren ist und in China sehr streng darauf geachtet wird, dass „eine Gesellschaft [...] keine Geschäfte außerhalb des beschriebenen Geschäftsbereichs“ tätigt.<sup>88</sup>

Deckung findet diese Sicht in Art 6 WFOE - Verwaltungsverordnung, wonach ein Auslands-Kapital Unternehmen (lediglich) „im bewilligten Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, Autonomie in seinem Handeln und seinem Management“ innehat.

*Burkardt* stimmt mit den oben dargelegten Meinungen insofern überein, als auch er feststellt, dass der Geschäftsbereich „sehr genau formuliert werden“ müsse. In der Praxis übernehme man nach *Burkardt* und auch *Koppitz* insb „Vorformulierungen der Behörden.“ Für „eigene Ergänzungen“ bleibe nach *Burkardt* dabei „nur wenig Spielraum.“ Nach ihm seien etwa 70 % des Geschäftsbereiches vorformuliert. „Ergänzt werden beispielsweise lediglich bescheidene Zusätze wie die nähere Beschreibung der Tätigkeit und des Produktes.“<sup>89</sup>

Abschließend kann aber auf *Zheng Fei* verwiesen werden, die meint, dass trotz Meinungsstreit in der chin rechtswissenschaftlichen Theorie, die Praxis doch die Ansicht vertreten würde, „dass Handlungen, die außerhalb des Geschäftsbereiches getätigt werden, als gültig gelten, solange sie nicht verboten sind.“<sup>90</sup>

##### 4.1 Die Besonderheiten bei der Satzungs-gestaltung

Aus der Sicht der Satzungs-gestaltung ergeben sich im Zusammenhang mit dem Zweck einer Gesellschaft va für Ö nur wenige Besonderheiten. Dieser muss in der Satzung nicht unbedingt erwähnt werden und kann auch implizit aus dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft geschlossen werden.

Der Unternehmensgegenstand ist insofern von Bedeutung, als dieser mitunter, neben Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss, die Tätigkeit der Geschäftsführer einschränkt.<sup>91</sup>

Für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf es in Ö eines Abänderungsbeschlusses, der gem § 50 Abs 3 GmbHG der Einstimmigkeit bedarf. Die Satzung kann zu diesem Mehrheitserfordernis etwas anderes vorsehen. So kann diese beispielsweise sogar von „der ausdrücklichen Zustimmung“ eines bestimmten Gesellschafters abhängig gemacht werden.<sup>92</sup>

Auch nach chin Recht ist die Änderung des Geschäftsbereiches grundsätzlich möglich. Eine solche Änderung stellt nach Art 12 chinGG ausdrücklich eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages dar und bedarf daher eines  $\frac{2}{3}$  - Beschlusses nach Art 44 chinGG sowie einer Änderung der Registrierung nach Art 7 chinGG, der eine amtliche Überprüfung vorausgeht. Hier besteht wohl ganz besonders die Bewilligungspflicht nach Art 10 WFOE - Gesetz.

<sup>86</sup> *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 23 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>87</sup> *Luming Chen*, Experteninterview (02.11.2006) 26 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>88</sup> Vgl *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 23.

<sup>89</sup> *Burkardt*, Experteninterview (15.11.2006) 33; vgl *Koppitz*, Experteninterview (04.12.2006) 56.

<sup>90</sup> *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 20 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>91</sup> *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 21.

<sup>92</sup> *Fritz*, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 14, Muster 1.506.

## 5 DIE FIRMA DER GESELLSCHAFT

Die Firma einer Gesellschaft stellt jenen Namen dar, mit welchem sie im wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehr auftritt.<sup>93</sup> Als solche identitätsstiftend,<sup>94</sup> bedarf sie zur Sicherung des Rechtsverkehrs und der Wirtschafts- und Geschäftsbeziehungen einer besonderen rechtlichen Einbettung.

### 5.1 Über die Firma in Österreich

Die Bestimmungen über die Firma einer österr GmbH wurden weitgehend liberalisiert.<sup>95</sup> Der Grund für diese Entwicklung ist entsprechend den Materialien zum HaRÄG (BGBl I 2005/120) die Erkenntnis, dass „die Beschränkung auf Sachfirmen [...] als Alternative zur Personenfirma [...] als zu eng empfunden“ wurde.<sup>96</sup>

§ 5 GmbHG enthält „mit Ausnahme des Rechtsformzusatzes“ keine Vorschriften über die Bildung der Firma mehr.<sup>97</sup> Für die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind daher nunmehr die allgemeinen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches heranzuziehen.

Die Firma muss entsprechend § 18 Abs 1 UGB „zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.“ Gem Abs 2 dieser Norm sind in der Firma keine Angaben erlaubt, „die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen“, es besteht also ein Irreführungsverbot.

Insofern erfolgte durch das HaRÄG eine Ausweitung des Täuschungsverbot. Nach dem Wortlaut des § 18 Abs 2 HGB waren lediglich *Firmenzusätze* verboten, die Irreführung auslösen konnten. Unterscheidungskraft besitzt eine neue Firma gem § 29 Abs 1 UGB im Wesentlichen dann, wenn sie „sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich“ unterscheidet.

Zieht man die Aussagen in den Materialien zum HaRÄG heran, um die aktuelle österr Gesetzeslage zur Firmenbildung zusammenfassend darzustellen, ist „jede Firma zulässig [...], sofern sie Kennzeichnungskraft für das Unternehmen und Unterscheidungskraft zu anderen Firmen hat und keine Angaben enthält, die zur Irreführung über die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmers geeignet sind. Zulässig werden damit grundsätzlich Namens- und Sach-, aber auch Fantasiefirmen, sodass sich die Firma in deutlich stärkerem Maße auch als Werbeträger eignen wird.“<sup>98</sup>

Entsprechend firmenrechtlicher Vorschriften und den *Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten* der Wirtschaftskammer Ö sind einige Wörter in der Firma nur beschränkt erlaubt. So normiert beispielsweise § 94 BWG, dass Bezeichnungen wie „Geldinstitut“, „Bank“ oder etwa „Sparkasse“ nur von einschlägigen Unternehmen in die Firma aufgenommen werden dürfen. Ähnliches sieht das UniAkkG vor, das die besonderen Voraussetzungen für Bildungseinrichtungen normiert, die zur Berechtigung führen, sich entsprechend § 3 dieses Gesetzes als „Privatuniversität“ zu bezeichnen.

<sup>93</sup> Vgl § 15 UGB.

<sup>94</sup> *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 4 Rz 6: „Unternehmenskennzeichen haben den Zweck den Unternehmensträger, das Unternehmen oder seine Leistungen im geschäftlichen Verkehr zu identifizieren, und haben deshalb eine namensähnliche Funktion.“ Vgl auch *Ratka*, Firma, in *Straube*, Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2005) 95.

<sup>95</sup> *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 4 Rz 6.

<sup>96</sup> 1058 BlgNR 22 GP 12.

<sup>97</sup> *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 5 Rz 1a.

<sup>98</sup> 1058 BlgNR 22. GP 13; dazu auch *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 4 Rz 6.

Nach den oben genannten Richtlinien ist etwa die Aufnahme des Wortes „Meister“ oder „Meisterbetrieb“ in die Firma nur durch „geprüfte (Handwerks-) Meister“ möglich und etwa die Wörter „Austria“, „Austro“ oder „Österreich“ können nur „Unternehmen von großem Umfang oder von großer Bedeutung jedenfalls in seiner Branche für Österreich“ verwenden.<sup>99</sup>

## 5.2 Über die Firma in der Volksrepublik China

Die Wahl der Firma ist in der VRC „nicht frei.“<sup>100</sup> Zumindest nicht dahingehend, als darunter eine rechtliche Nichtregelung verstanden wird.

Wesentlich für die Beurteilung der Rechtslage in der VRC bezüglich der Firma sind die Vorschriften der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft, die *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

Vereinfacht ausgedrückt setzt sich die Firma einer WFOE und zwar in dieser Reihenfolge, aus den Elementen Ort des Unternehmens, eigentlicher Name, sog *industry indicator* und Rechtsformzusatz zusammen.<sup>101</sup> Sie hat aus chin Schriftzeichen zu bestehen. Lateinische Buchstaben („letters from the Chinese *pinyin* alphabet“) und arabische Ziffern sind nicht erlaubt.<sup>102</sup>

Wenn nötig, kann die Firma zwar in eine andere Sprache unter Einhaltung der „principles of literal translation“ übersetzt werden. Diese Übersetzung gilt allerdings nicht als offizieller Name der Gesellschaft.<sup>103</sup>

Die Verwendung der chin Schriftzeichen für „China“, „National“, „Staat“, „International“ und „Gruppe“, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.<sup>104</sup> Einer WFOE wird dies grundsätzlich, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, ermöglicht.

Der Ort des Unternehmens stellt den Standort des Verwaltungsbereiches („administration division“), in den das Unternehmen fällt, dar.<sup>105</sup>

Der Name einer Gesellschaft hat aus mindestens zwei chin Schriftzeichen zu bestehen.<sup>106</sup> Er kann im Grunde frei gewählt werden, zu beachten ist aber die Vermeidung einer „danger of confusion.“<sup>107</sup>

Es darf sich bei ihm aber auch nicht um einen seltsamen („strange“) Namen handeln.<sup>108</sup> Der Name einer natürlichen Person kann als Gesellschaftsname verwendet werden.<sup>109</sup> Jener einer juristischen Person oder eines anderen Unternehmens ist allerdings nicht möglich.<sup>110</sup>

Der sog *industry indicator* (auch *industry descriptor* genannt) ergibt sich insb aus der Natur der wirtschaftlichen Tätigkeit<sup>111</sup> bzw der Haupttätigkeit<sup>112</sup> der WFOE. Sein Inhalt hat jenem des Geschäftsbereiches des Unternehmens zu entsprechen.<sup>113</sup>

Als Rechtsformzusatz hat entsprechend Art 8 chinGG „„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „beschränkte Gesellschaft““ der Firma angehängt zu werden.

<sup>99</sup> Die Richtlinie für die Begutachtung von Firmenwortlauten ist in der Publikation der *WKÖ*, Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch: Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten (2007) 10 ff zu finden; online aufrufbar unter <http://wko.at/wknoe/rp/firmenrecht2007.pdf> (13.04.2007).

<sup>100</sup> *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 33.

<sup>101</sup> Vgl Art 9 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*; *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 9; *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 19; *Beiten/Burkhardt*, Investments in China and Hong Kong<sup>9</sup> (2006) 15; *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 33.

<sup>102</sup> Art 8 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*; vgl *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 19; *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 34.

<sup>103</sup> Art 8 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>104</sup> Vgl Art 10 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*; *Beiten/Burkhardt*, Investments in China and Hong Kong<sup>9</sup> (2006) 15.

<sup>105</sup> Art 11 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>106</sup> Art 14 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>107</sup> *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 19: Da auch die Aussprache des Namens der Gesellschaft nicht der des Namens einer anderen Gesellschaft ähnlich sein darf, ergeben sich im Zusammenhang mit der Verwechslungsgefahr und der Eigenheit der chin Sprache besondere Probleme. Dies va weil unterschiedliche chin Schriftzeichen sehr ähnlich oder gar gleich ausgesprochen werden.

<sup>108</sup> *Luming Chen*, Experteninterview (02.11.2006) 26.

<sup>109</sup> Art 15 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>110</sup> Art 6 und 7 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>111</sup> Art 16 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>112</sup> Art 17 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>113</sup> Art 16 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

### 5.3 Die Verfahren im Zusammenhang mit der Firmenregistrierung

Mit dem besonderen Zweck der Firma, durch den ein Unternehmen im wirtschaftlichen Verkehr eindeutig identifizierbar gemacht werden soll, geht aus Gründen der Rechtssicherheit die Notwendigkeit der besonderen staatlichen Kontrolle einher.

In der Folge sollen jene österr und chin Besonderheiten des Verfahrens dieser Kontrolle und Überprüfung aufgezeigt werden.

#### 5.3.1 Über die Firmeneintragung in Österreich

Zuständig für die Eintragung der Firma ist entsprechend § 120 JN das *Firmenbuchgericht*, welches an den Landesgerichten eingerichtet ist.

Im Rahmen dieser Eintragung geht es um eine gerichtliche Prüfung der Firma auf ihre Rechtmäßigkeit. Hier kommt es freilich zu einem Spannungsverhältnis zwischen Maßstab dieser Prüfung und Raschheit des Verfahrens. Nach den Materialien zum HaRÄG wird bei dieser Prüfung Hauptaugenmerk auf das Problem gerichtet, dass „unrichtige Firmenwortlaute zu falschen Vorstellungen im Geschäftsverkehr führen könnten.“ Im Vordergrund steht also das Irreführungsverbot. Dies umso mehr, als die neue Rechtslage eine „größere Wahlfreiheit bei der Firmenbildung“ zubilligt.<sup>114</sup>

Das Firmenbuchgericht überprüft die oben genannten rechtlichen Voraussetzungen einer Firma. Danach muss die Firma geeignet sein, die Gesellschaft zu kennzeichnen. Dies wird in aller Regel, trotz der Erlaubtheit von Fantasiefirmen nicht der Fall sein, wenn die Firma lediglich aus „Bildzeichen“ oder „Ziffernkombinationen“ besteht.<sup>115</sup> Auch „Zeichen oder Buchstabenkombinationen, die unaussprechbar oder sinnlos sind, werden“, so die Materialien zum HaRÄG, „vom Rechtsverkehr [...] nicht als Fantasiewort aufgefasst.“<sup>116</sup>

Die Unterscheidungskraft der Firma wird durch das Firmenbuchgericht entsprechend § 29 UGB lediglich regional begrenzt geprüft. Sie erfolgt nur im Verhältnis zu anderen Firmen „an demselben Orte oder in derselben Gemeinde“.

Besonders erwähnenswert scheint daher an dieser Stelle die potenzielle Gefahr der Herbeiführung einer Verwechslungsgefahr iSd § 9 UWG und einer daraus resultierenden Unterlassungsklage durch ein Unternehmen eines anderen Ortes oder einer anderen Gemeinde. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen kam es nunmehr zu einer materiellrechtlichen „Einschränkung des Prüfungsmaßstabes auf die Wesentlichkeit und die Ersichtlichkeit der Irreführungsgefahr.“<sup>117</sup>

#### 5.3.2 Über die Firmenregistrierung in der Volksrepublik China

Bei der Firmenregistrierung in der VRC handelt es sich um ein Verfahren mit dem Zweck der „pre-registation“.<sup>118</sup> Es soll dadurch die Verfüg- und Verwendbarkeit des Namens geklärt sowie die Firma reserviert werden.

Wenn eine Gesellschaft errichtet wird, hat ein vorausgehender bzw vorübergehender Antrag auf Überprüfung und Bewilligung ihres Namens gestellt zu werden.<sup>119</sup>

Dieser ist in der Regel an die *Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft* zu stellen.<sup>120</sup> Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Bewilligung der Firma für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig.<sup>121</sup>

<sup>114</sup> 1058 BlgNR 22. GP 13.

<sup>115</sup> WKO, Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch: Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten (2007) 5.

<sup>116</sup> 1058 BlgNR 22. GP 24.

<sup>117</sup> 1058 BlgNR 22. GP 13; vgl auch § 18 Abs 2 GmbHG.

<sup>118</sup> Beiten/Burkhardt, Investments in China and Hong Kong<sup>9</sup> (2006) 15.

<sup>119</sup> Art 22 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>120</sup> Vgl Art 24 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>121</sup> Art 28 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*. Vgl Diem, Das Recht der Investitionen in China (2000) 35.

Ist dieses Verfahren in aller Regel lediglich „optional“ durchzuführen,<sup>122</sup> sollte es doch „in any event“<sup>123</sup> durchlaufen werden. Damit wird der Gefahr vorgebeugt, dass „man die Gesellschaft fertig registriert hat und sie dann womöglich anders heißt“<sup>124</sup> bzw der Firmenname nicht mehr verfügbar ist.

Die *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures* nennen fünf Gründe, die eine Bewilligung der Firma ausschließen.<sup>125</sup> Dabei geht es insb um das Problem der „danger of confusion“, der „Verwechslungsgefahr“.<sup>126</sup>

Folgt man den Aussagen *Weilharter*, kann es hier gehäuft zu besonderen Schwierigkeiten kommen. Da es in der VRC bezüglich des Namens der Gesellschaft, der Firma „sehr strikte Vorgaben“ gibt, kommt es vielfach vor, „dass viele Unternehmen gleich oder ähnlich heißen“. Dies wohl deshalb, weil es in einigen Regionen der VRC (man denke etwa an Shanghai und andere Metropolen) eine unvorstellbare Anzahl an Unternehmen gibt.

Um sich den gewünschten Namen für seine zu errichtende WFOE zu sichern, bedarf es daher oftmals der Einholung von „Zustimmungserklärungen“ anderer Unternehmen über „die Verwendung des Namens.“ Diese sind dem Antrag zur Vorregistrierung der Firma anzuschließen.<sup>127</sup>

Diese Möglichkeit wird aber wohl nur insoweit möglich sein, als die Sicherung des Rechtsverkehrs gewährleistet und dadurch dem Schutz Dritter (etwa den Gläubigern einer Gesellschaft) nachgekommen wird. So meint auch *Wolff*, dass eine solche Erklärung für die Registrierung der Firma möglicherweise zwar hilfreich sein kann, die Behörde wird die Firma letztlich aber nur dann registrieren, wenn dem Erfordernis entsprochen wird, dass sie die Gesellschaft im Rechtsverkehr eindeutig „unterscheidbar“ macht.

Für *Wolff* kommt es zu diesem Problem aber in der Praxis nicht allzu oft. Aufgrund der Tatsache, dass der Name eines Investors idR in die Firma einer WFOE aufgenommen wird, ist Unterscheidungskraft doch in aller Regel gegeben (s dazu aber Fn 107).

Durch die Reservierung des Namens über einen Zeitraum von sechs Monaten<sup>128</sup> wird gewährleistet, dass der Name, „wenn [...] die Gesellschaft fertig registriert ist, [...] noch erhalten“ ist.<sup>129</sup>

#### 5.4 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Neben der Einhaltung der bisher grob dargestellten rechtlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Firma ergeben sich aus satzungsgestaltender Sicht nur wenige Besonderheiten.

Um in Ö mögliche, oben schon angesprochene Probleme im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb auszuschließen, empfiehlt es sich, die Firmenausschließlichkeit auf eigene Faust zu überprüfen. Die *WKO* rät in diesem Zusammenhang beispielsweise zu einer österreichweiten „Abfrage des Markenregisters“, zur Überprüfung der gewünschten Firma mithilfe „des Internet“ („Suchmaschinen“) und zu Recherchen in „Branchenverzeichnissen“ oder „Telefonbüchern“.<sup>130</sup>

Ähnliches gilt wohl auch für die VRC. *Luming Chen* nennt etwa als ersten Schritt, der im Zusammenhang mit der Firma zu tun ist, ein „Forschen und Schauen, ob man mit dem gewünschten Namen nicht mit einem anderen, schon vorhandenen Namen in Konflikt gerät.“<sup>131</sup>

<sup>122</sup> Art 22 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>123</sup> *Beiten/Burkhardt*, *Investments in China and Hong Kong* (2006) 15.

<sup>124</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 9.

<sup>125</sup> Vgl Art 31 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>126</sup> *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 19; *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 9.

<sup>127</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 9.

<sup>128</sup> Vgl Art 28 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>129</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 9.

<sup>130</sup> *WKO*, *Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch: Richtlinien für die Begutachtung von Firmen* (2007) 6.

<sup>131</sup> *Luming Chen*, Experteninterview (02.11.2006) 26 (Übersetzung durch den Verfasser).

Auch im Zusammenhang mit der Unterscheidungskraft gibt es zu Beachtendes. Va im Zusammenhang mit in Ö häufig vorkommenden Namen wie etwa „Müller, Meier etc“ kann es zu Problemen kommen. Hier „empfiehlt es sich, [...] einen (Phantasie-)Zusatz aufzunehmen.“<sup>132</sup> Dies kann wohl auch für die rechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC als entsprechend gültig betrachtet werden.

Wird die Entscheidung getroffen, dass der Name eines Gesellschafters als Firma verwendet wird, so ist zu überlegen, was zu geschehen hat, wenn der Gesellschafter, seine Eigenschaft bzw Stellung als Gesellschafter verliert. Rechtsfolgen für das Eintreten dieses Falles sollten unbedingt in der Satzung festgehalten werden (zu diesem Problem s insbes OGH 25.03.1999, 6 Ob 17/99i, wonach die Gesellschaft auch nach Ausscheiden des namengebenden Gesellschafters ihre Firma weiterverwenden darf, wenn diese Verwendung nicht im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen bzw „nur für Dauer der Gesellschafterstellung dieses Gesellschafters gestattet“ wurde).

Die Möglichkeiten dafür sind mannigfaltig. Die folgenden Beispiele dienen auch hier lediglich zur Veranschaulichung und sollen keinesfalls den Anschein erwecken, sämtliche diesbezügliche Möglichkeiten abschließend darstellen zu wollen.

So kann dieses Recht der Führung des Namens in der Firma etwa für die „Dauer der Beteiligung der Gesellschafterin [...] - in jedem Fall aber bis mindestens [Datum]“<sup>133</sup> eingeräumt werden. Andererseits können „die Gesellschafter [...] für sich und ihre Rechtsnachfolger bereits jetzt (zum Zeitpunkt der Vertragsschließung [AdV]) ihre Zustimmung“ geben, „dass [...] die Firma unverändert fortgeführt werden kann.“<sup>134</sup>

Ganz allgemein stellt die Änderung der Firma eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages dar. In Ö kann sie daher nach § 49 Abs 1 GmbHG „nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen“, der für die Abänderung des Gesellschaftsvertrages notwendig ist. Dieser „muss notariell beurkundet werden.“

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages entfaltet „keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Firmenbuch eingetragen ist.“<sup>135</sup>

Dies gilt entsprechend für die Rechtslage in der VRC. Allerdings ist eine notarielle Beurkundung dort nicht notwendig. Wird die Änderung der Firma angestrebt, hat die Änderung der Firmenregistrierung bei der Registrierungsbehörde beantragt zu werden.<sup>136</sup> Auch hier gilt, dass die Firmenänderung erst mit Änderung der Registrierung rechtswirksam wird.<sup>137</sup>

<sup>132</sup> WKO, Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch: Richtlinien für die Begutachtung von Firmen (2007) 5.

<sup>133</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 10, Muster 1.304.

<sup>134</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 10, Muster 1.305.

<sup>135</sup> § 49 Abs 2 GmbHG.

<sup>136</sup> Art 26 *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

<sup>137</sup> Vgl dazu Art 26 ff *Administration of the Registration of Enterprise Names Implementing Procedures*.

## 6 DER SITZ DER GESELLSCHAFT

Der Sitz stellt die „in das Firmenbuch einzutragende Lokalisierung“<sup>138</sup> der Gesellschaft dar. Anders als bei Regelungen über die Firma kam es in Ö durch das HaRÄG im Zusammenhang mit dem Sitz einer Gesellschaft nicht zu einer Liberalisierung sondern zu einer Einschränkung der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten. War es früher ganz allgemein möglich, einen „Ort im Inlande“<sup>139</sup> als Sitz der Gesellschaft zu bestimmen, kann heute nach § 5 Abs 2 GmbHG grundsätzlich nur ein solcher Ort als Sitz gewählt werden, „an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird.“

Nach den Materialien des HaRÄG wurde diese Einschränkung geschaffen, um etwa die „Fragen, wann ein im Gesellschaftsvertrag willkürlich [...] festgelegter Gesellschaftssitz zulässig ist oder rechtsmissbräuchlich erfolgt“ zu vermeiden.<sup>140</sup>

Aus wichtigem Grund kann von dieser Bestimmung gem § 5 Abs 2 letzter Satz GmbHG abgewichen werden.

In der VRC sind die Möglichkeiten zur Wahl des Sitzes noch eingeschränkter. Nach chin Recht ist gem Art 10 chinGG jener Ort als Sitz der Gesellschaft zu wählen, „an dem sich ihr Hauptbüro befindet“.<sup>141</sup>

Die Möglichkeit, im Rahmen der Satzungsgestaltung den Sitz einer Gesellschaft zu bestimmen ist in Ö nunmehr lediglich bedingt möglich. Da allerdings mit dem Sitz einer Gesellschaft eine Reihe an Rechtsfolgen einhergeht (so ist etwa nach § 36 GmbHG die Gesellschafter- bzw Hauptversammlung grundsätzlich dort abzuhalten und entsprechend § 79 JN richtet sich nach ihm der Gerichtsstand der Gesellschaft) sollte die Sitzwahl zumindest in dem noch möglichen Rahmen gut überlegt sein.

Mangels fehlender Sitzoptionen ist diese Besonderheit für das chin Recht wohl zu relativieren. Dort ergibt sich der Sitz ex lege aus dem Ort des „Hauptbüros“.

## 7 DAS STAMMKAPITAL UND REGISTRIERTE KAPITAL

### 7.1 Vorbemerkungen

Weder das *Stammkapital* noch das *registrierte Kapital* einer Gesellschaft darf mit dem *Gesellschaftsvermögen* verwechselt werden. Während Letzteres als „die Summe aller Vermögenswerte der Gesellschaft“ betrachtet werden kann, das „fortlaufender Veränderung“ unterliegt, ist sowohl das Stammkapital, als auch das registrierte Kapital eine „rechnerische Größe und unterliegt dem Grundsatz der Beständigkeit.“<sup>142</sup>

### 7.2 Das Stammkapital in Österreich

§ 4 Abs 1 Z 4 GmbHG spricht von einem „Betrag, der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage“ und macht durch Anhang in Klammer klar, dass es sich dabei um die Stammeinlage handelt.

Das Stammkapital errechnet sich somit aus der *Summe der Stammeinlagen* aller Gesellschafter.<sup>143</sup> Es muss entsprechend § 6 Abs 1 GmbHG „auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag lauten“ und „mindestens 35.000 Euro erreichen.“

<sup>138</sup> Ratka, Sitz, in *Straube*, Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2005) 281.

<sup>139</sup> § 5 Abs 4 GmbHG aF.

<sup>140</sup> 1058 BlgNR 22. GP 74.

<sup>141</sup> Art 10 chinGG.

<sup>142</sup> *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 4 Rz 10.

<sup>143</sup> Vgl § 6 Abs 1 zweiter Satz GmbHG; *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 4 Rz 10; *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 9.

Von diesem Betrag ist nach § 6a Abs 1 GmbHG grundsätzlich mindestens die Hälfte, also nicht weniger als 17.500 Euro, „durch bar zu leistende Stammeinlagen voll“ aufzubringen. Ausnahmen davon bestehen va im Zusammenhang mit der Einbringung eines Unternehmens in eine Gesellschaft, deren einziger Zweck die Fortführung dieses, „seit mindestens fünf Jahren bestehenden Unternehmens“ darstellt und wenn bei der Einbringung den „aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen entsprochen wird.“<sup>144</sup> Auf diese Regelungen wird später, wenn es darum geht, die Einlagen der Gesellschafter rechtlich zu erörtern, eingegangen.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals ist nur durch Gesellschafterbeschluss „auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages“<sup>145</sup> möglich.

Erstere kann auf zwei Arten durchgeführt werden. Sie erfolgt etwa „aus Mitteln [...] der Gesellschaft“ oder aus jenen „der Gesellschafter bzw Dritter.“<sup>146</sup>

Stammen die Mittel von der Gesellschaft, spricht man in Ö von einer sog nominellen Kapitalerhöhung. Dabei „werden freie Rücklagen“ in Stammkapital „umgewandelt.“ Es handelt sich also um eine Änderung der „rechtlichen Ordnung der Eigenmittel der Gesellschaft.“<sup>147</sup>

Stammen die Mittel hingegen von den Gesellschaftern oder von Dritten, spricht man von einer effektiven bzw ordentlichen Kapitalerhöhung.

Sowohl Kapitalerhöhung als auch Kapitalherabsetzung werden erst nach Eintragung im Firmenbuch wirksam (vgl §§ 53 Abs 1, 56 Abs 1 und 49 Abs 2 GmbHG).

### 7.3 Das registrierte Kapital in der Volksrepublik China

Das Gesellschaftsgesetz der VRC sieht die Einrichtung des registrierten Kapitals vor, das sich auch dort aus der Summe der einzelnen Einlagen der Investoren und Gesellschafter zusammensetzt. Dieses hat nach Art 26 chinGG mindestens „RMB 30.000 Yuan“ zu betragen.<sup>148</sup> Allerdings wird an ebenderselben Stelle normiert, dass „wenn ein Gesetz oder eine Verwaltungsverordnung einen höheren Mindestbetrag des registrierten Kapitals [...] vorschreibt“, dieser Betrag als das Mindestkapital der Gesellschaft gilt.

Derartige Bestimmungen gibt es zahlreiche. Die darin bestimmten Beträge weichen vom gesellschaftsgesetzlichen Mindestbetrag mitunter stark ab.<sup>149</sup>

Auch im Zusammenhang mit einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gibt es eine abweichende Normierung. Für eine solche gilt entsprechend Art 59 chinGG der VRC ein Mindestbetrag von 100.000 Yuan.

Das registrierte Kapital hat binnen bestimmter Frist „vollständig eingezahlt“ zu werden.<sup>150</sup> Auf diese Fristen ist dann, im Rahmen der Besprechung der Stammeinlagen, einzugehen. Nach § 27 chinGG hat mindestens 30 % des registrierten Kapitals in Geld eingebracht zu werden.

In der VRC ist weiters zu beachten, dass das registrierte Kapital einem angemessenen Verhältnis des „total investment in der FS entsprechen muss.“<sup>151</sup> Es muss also ein bestimmter Anteil vom total investment als registriertes Kapital in die Gesellschaft eingebracht werden. Im Schnitt sind das 70 % und diese sind meist größer als 30.000 Yuan.<sup>152</sup>

<sup>144</sup> § 6a Abs 2 bis 4 GmbHG.

<sup>145</sup> §§ 52 Abs 1 und 54 Abs 1 GmbHG; Vgl auch *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 9.

<sup>146</sup> *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 4 Rz 10.

<sup>147</sup> *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 4 Rz 10.

<sup>148</sup> Vgl auch *Deschandoll/Desmeules*, China's New Company Law: What Does It Really Represent for Foreign Investors? china legal watch (dec 2005) 4.

<sup>149</sup> Vgl *Deschandoll/Desmeules*, China's New Company Law: What Does It Really Represent for Foreign Investors? china legal watch (dec 2005) 5; *Deschandoll/Desmeules*, One Hesitant Step Forward: New Company Law Brings Mixed Feelings (China Law & Practice).

<sup>150</sup> *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 36.

<sup>151</sup> Vgl auch *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 33.

<sup>152</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 11; vgl *Vai lo Lol Xiaowen Tian*, Law and Investment in China: The legal and business requirements after WTO accession (2005) 77.

Unter total investment, dem Gesamtbetrag der Investition, ist nach Art 19 WFOE - Verwaltungsverordnung jener Betrag zu verstehen, der „für die Errichtung des Auslands-Kapital Unternehmens erforderlich“ ist.

IdS zusammenfassend: „'Registered capital' refers to the capital owned by the WFOE itself, whereas 'total investment' is the gross total of the WFOE's assets.“<sup>153</sup> Letzterer Betrag inkludiert somit auch etwaiges Fremdkapital der Gesellschaft.

Hier scheint ein praktischer Hinweis erwähnenswert. Der Wert des total investment soll nach *Weilharter* in der FS niemals zu niedrig angesetzt werden. Dies, weil Fremdmittel durch die Bank nur in der Höhe des Differenzbetrages zwischen total investment und Eigenkapital der WFOE, also dem registrierten Kapital gewährt werden. „Wer hier einen Fehler macht, muss eine Kapitalerhöhung durchführen.“<sup>154</sup>

Die oben genannte Aussage betreffend das Verhältnis von registriertem Kapital und Gesamtbetrag der Investition findet seine rechtliche Grundlage in Art 20 WFOE - Verwaltungsverordnung. Dort heißt es, dass „das registrierte Kapital [...] mit dem Umfang des Betriebes des Unternehmens im Einklang stehen“ muss „und das Verhältnis zwischen registriertem Kapital und Gesamtbetrag der Investition [...] den chin Bestimmungen zu entsprechen“ hat.

Auch nach chin Recht sind die Erhöhung und ganz besonders die Herabsetzung des Stammkapitals nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und an besondere Verfahren gebunden.

#### 7.4 Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Im Zusammenhang mit dem Stammkapital gibt es keine wesentlichen und besonders erwähnenswerten Angelegenheiten aus der Sicht des Satzungsgestalters. Solche Gestaltungsmöglichkeiten betreffen das Stammkapital idR nur indirekt über das Problem der Sacheinlagen. Näheres zum Stammkapital aus satzungsgestaltender Sicht wird dort behandelt.

#### 7.5 Die Kapitalerhöhung

Aus der Sicht des Gesetzgebers ist die Erhöhung des Kapitals wohl nur von untergeordnetem Interesse. Dem Gläubigerschutz drohen dadurch idR keine nachteiligen Konsequenzen und somit sind die Regelungen zur Kapitalerhöhung grundsätzlich unproblematisch gestaltet.

##### 7.5.1 Die Kapitalerhöhung in Österreich

Da die gesellschaftsvertragliche Festsetzung des Betrages des Stammkapitals als „materieller Satzungsbestandteil“<sup>155</sup> gilt, bedarf seine Erhöhung nach § 52 Abs 1 GmbHG der Abänderung des Gesellschaftsvertrages, der nach den §§ 49 und 50 GmbHG zumindest einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bedarf und notariell zu beurkunden ist.

Man unterscheidet zwischen ordentlicher und nomineller Kapitalerhöhung. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung geht es im Wesentlichen darum, dass das Stammkapital durch die Übernahme neuer Stammeinlagen erhöht wird. Für diese Übernahme kommen sowohl „bisherige Gesellschafter“ aber auch „andere Personen“ entsprechend § 52 Abs 2 GmbHG in Frage.

Werden Stammeinlagen allerdings von Dritten übernommen, haben bisherige Gesellschafter entsprechend Abs 3 dieser Bestimmung grundsätzlich das „Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammeinlagen“ nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Stammeinlagen. Die Inanspruchnahme dieses Vorrechts ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung zu erklären. Wenn nur einzelne Gesellschafter von der Übernahme neuer Stammeinlagen absehen, „kommt es zur anteiligen Anwachsung des Bezugsrechts der übrigen Gesellschafter.“<sup>156</sup>

<sup>153</sup> *Rouse & Co International*, China - establishing a wholly foreign-owned enterprise, [http://www.iprights.com/assets/pdf/CN\\_WFOE.pdf](http://www.iprights.com/assets/pdf/CN_WFOE.pdf) (10. 04.2007).

<sup>154</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 15; vgl auch *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 37.

<sup>155</sup> *Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>, § 52 Rz 2.

<sup>156</sup> *Kriechbaum*, GmbH: Gründung - Haftung - Kosten (2004) 31.

Die nominelle Kapitalerhöhung wird auch als Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder als Kapitalberichtigung bezeichnet. Sie wird insb durch die Bestimmungen des KapBG normiert, subsidiär ist entsprechend § 1 dieses Gesetzes das GmbHG anzuwenden.

Die Entscheidung über eine nominelle Kapitalerhöhung trifft nach § 2 Abs 1 erster Satz KapBG die Gesellschafterversammlung „mit der Mehrheit, die für die Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung [...] nach Gesetz oder Satzung [...] erforderlich ist.“

Nach § 2 Abs 2 KapBG erfolgt die nominelle Kapitalerhöhung „mit Rückwirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres“ und die neuen Anteilsrechte sind nach § 3 Abs 3 KapBG „kraft Gesetzes“ auf die Gesellschafter „im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Nennkapital“ zu verteilen.

### 7.5.2 Die Kapitalerhöhung in der Volksrepublik China

Auch in der VRC ist die Erhöhung des registrierten Kapitals grundsätzlich unproblematisch. Es bedarf nach Art 44 chinGG eines Beschlusses der Hauptversammlung mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Mehrheit und entsprechend Art 22 WFOE - Verwaltungsverordnung der „Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde“ und der darauf folgenden „Änderung der Registrierung bei der Verwaltungsbehörde für Industrie und Wirtschaft“<sup>157</sup> (s auch Art 17 WFOE - Verwaltungsverordnung).

Nach Art 31 *Regulations of the People's Republic of China on Administration of Registration of Companies*, kann die Erhöhung des registrierten Kapitals durch neue Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter erfolgen. Auch Rücklagen der Gesellschaft kommen für die Erhöhung des registrierten Kapitals in Frage. Allerdings muss dabei der verbleibende Restbetrag der Rücklagen mindestens 25 % des registrierten Kapitals vor Verwendung der Rücklagen zur Erhöhung des Kapitals betragen.

## 7.6 Die Kapitalherabsetzung

Durch die Herabsetzung des Stammkapitals wird dieses vermindert. Aus der Sicht des Gläubigerschutzes können damit unerwünschte Entwicklungen einhergehen und daher sehen Gesellschaftsgesetze idR strenge Vorschriften in diesem Zusammenhang vor.

### 7.6.1 Die Kapitalherabsetzung in Österreich

Wie bei der Kapitalerhöhung ist auch bei der Herabsetzung des Stammkapitals nach § 54 Abs 1 GmbHG ein Beschluss auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages notwendig und man unterscheidet zwischen ordentlicher und nomineller Kapitalherabsetzung.

Bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung erfolgt entsprechend § 54 Abs 2 GmbHG die Herabsetzung des Kapitals durch „Rückzahlung von Stammeinlagen an die Gesellschafter“ oder durch die „gänzliche oder teilweise Befreiung der Gesellschafter [...] von der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Stammeinlagen.“ Dadurch kommt es zu einer Verminderung des Stammkapitals.

Gerade deswegen ist es notwendig, ein besonderes Verfahren gesetzlich vorzusehen, das dem Schutz der Gläubiger der Gesellschafter gerecht wird.<sup>158</sup>

Im Rahmen dieses Verfahrens ist zuvorderst nach § 55 Abs 1 GmbHG der oben genannte Beschluss auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages „von sämtlichen Geschäftsführern zum Firmenbuch anzumelden“.

Das Firmenbuchgericht hat in der Folge über die Eintragung dieser Anmeldung zu beschließen. Erfolgt die Eintragung, haben entsprechend § 55 Abs 2 GmbHG die Geschäftsführer „unverzüglich [...] die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals [...] zu veröffentlichen.“

<sup>157</sup> Vgl. *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 37.

<sup>158</sup> Vgl. *Kriechbaum*, GmbH: Gründung - Haftung - Kosten (2004) 32.

Gläubigern steht sodann das Recht zu, die Sicherstellung oder Befriedigung ihrer Forderungen zu verlangen. Dies aber nur insofern, als die jeweilige Forderung schon am Tag der letzten Bekanntmachung besteht und die Gläubiger binnen drei Monaten ab diesem Datum der Gesellschaft die Inanspruchnahme dieses Rechts erklären. Erfolgt eine Meldung durch einen Gläubiger nicht binnen dreimonatiger Frist, wird dessen Zustimmung zur Herabsetzung des Kapitals angenommen.

Jene Gläubiger, die der Gesellschaft bekannt sind, hat die Gesellschaft unmittelbar zu verständigen.

#### Musterbeispiel für eine solche Bekanntmachung

Die XY GmbH mit Sitz in Graz beabsichtigt ihr Stammkapital von Euro 70.000,- um Euro 35.000,- auf Euro 35.000,- herabzusetzen.

Allen Gläubigern der XY GmbH, deren Forderungen am Tag der letzten Veröffentlichung dieser Mitteilung bestehen, leistet die XY GmbH auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung.

Von Gläubigern, die sich nicht binnen drei Monaten von dem letzten Tag der Veröffentlichung an bei der XY GmbH melden, wird angenommen, dass sie der beabsichtigten Herabsetzung des Stammkapitals zustimmen.

Auch das Verfahren der nominellen Kapitalherabsetzung ist in §§ 54 ff GmbHG festgelegt. Hier erfolgt eine Herabsetzung des Stammkapitals ohne „Auszahlung an die Gesellschafter,“<sup>159</sup> „proportional“<sup>160</sup> durch „Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen.“ Auch dadurch kommt es zu einer Verminderung des Stammkapitals.

Nach Ablauf der für die „Gläubiger bestimmten Frist“ kann nach § 56 Abs 1 GmbHG die Herabsetzung des Stammkapitals zum Firmenbuch angemeldet werden. Dabei ist ua ein Nachweis sowohl über die erfolgte Bekanntmachung an die Gläubiger als auch über die Befriedigung bzw Sicherstellung der Forderungen jener Gläubiger, die sich „gemeldet haben,“ zu erbringen.

Sämtliche Geschäftsführer haften den Gläubigern für den Fall, dass diese Nachweise schuldhaft unrichtig sind. Dabei haben sie mit „der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ zu handeln und sich im Falle der Unrichtigkeit der Nachweise entsprechend § 56 Abs 4 GmbHG von ihrer Schuld frei zu beweisen.

Gem § 54 Abs 3 GmbHG kann das Stammkapital niemals auf einen Betrag kleiner 35.000 Euro herabgesetzt werden.

Dadurch ist sichergestellt, dass das Stammkapital nicht unter die Höhe seines Mindestbetrages gem § 6 Abs 1 GmbHG vermindert werden kann. Auch der „verbleibende Betrag jeder Stammeinlage“ darf entsprechend dieser Bestimmung „nicht unter 70 Euro herabgesetzt werden.“

Die strenge Haltung des Gesetzes gegenüber der nominellen Kapitalherabsetzung bedarf der Möglichkeit einer Vereinfachung dieses Verfahrens in besonders gelagerten Fällen.

Diese vereinfachte Form kommt nach § 59 Abs 1 GmbHG nur dann in Betracht, wenn es darum geht, „einen sonst auszuweisenden Bilanzverlust zu decken und allenfalls Beträge in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen“.

In solchen Fällen sind die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gläubigerschutz aufgelockert.

<sup>159</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 48.

<sup>160</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 48.

### 7.6.2 Die Kapitalherabsetzung in der Volksrepublik China

Eine Herabsetzung des registrierten Kapitals ist in der VRC zwar grundsätzlich möglich, in der Praxis „allerdings schwierig.“<sup>161</sup> Dies wohl nicht zuletzt deshalb, weil chin Behörden der Herabsetzung des registrierten Kapitals einer WFOE skeptisch gegenüber stehen und eine solche prinzipiell nicht wünschen.

Nach Art 178 chinGG wäre eine Herabsetzung des Kapitals, „wenn eine Gesellschaft es für notwendig erachtet,“ unschwer möglich. Allerdings normiert der speziellere Art 21 WFOE - Verwaltungsverordnung, dass eine Kapitalherabsetzung bei einer WFOE grundsätzlich nicht möglich ist. Lediglich bei Vorliegen besonderer Gründe kann diese nach erfolgter Bewilligung erfolgen (s dazu auch Art 17 WFOE - Verwaltungsverordnung).

Liegt eine Bewilligung vor, ist im Wesentlichen Art 178 chinGG zu folgen, wonach ein der österr Rechtslage ähnliches Verfahren zum Schutze der Gläubiger vorgesehen ist.

In der VRC genügt aber nicht nur die Herabsetzung des registrierten Kapitals. Da entsprechend Art 20 WFOE - Verwaltungsverordnung das registrierte Kapital einer WFOE in einem bestimmten Verhältnis zur Gesamtsumme der Investition stehen muss (s Kapitel 7.3.), hat „in einem ersten Schritt“ eine Herabsetzung der Gesamtsumme der Investition zu erfolgen. Erst dann kann das registrierte Kapital „in einem festen Prozentsatz dazu [...] herabgesetzt werden.“<sup>162</sup>

## 8 DIE STAMMEINLAGEN

Wie bereits erwähnt, setzt sich sowohl das Stammkapital in Ö als auch das registrierte Kapital in der VRC aus den Stammeinlagen der Gesellschafter zusammen.<sup>163</sup>

### 8.1 Die Stammeinlagen in Österreich

Eine Stammeinlage muss entsprechend § 6 Abs 1 letzter Satz GmbHG „mindestens 70 Euro betragen“, ihr Betrag kann nach Abs 2 dieser Bestimmung „für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden.“

Nach § 10 Abs 1 GmbHG ist „auf jede bar zu leistende Stammeinlage [...] mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 70 Euro“ einzuzahlen. Beträgt eine Stammeinlage weniger als 70 Euro, hat dies zur Gänze zu erfolgen. Grundsätzlich sind insgesamt mindestens 17.500 Euro der Stammeinlagen einzuzahlen. Dieser Betrag kann sich nur dann verringern, wenn § 6a Abs 2 bis 4 GmbHG bei der Sacheinlage entsprochen wurde.

Als Gegenstände, die als Sacheinlage in eine Gesellschaft eingebracht werden können, gilt „alles, was selbstständiger Vermögenswert ist, so Sachen, Rechte und Unternehmungen. Entscheidend ist die Verkehrsfähigkeit, es muß ein bilanzfähiges Aktivum sein.“<sup>164</sup>

Nach § 6 Abs 4 GmbHG sind jene Gegenstände, „die von der Gesellschaft übernommen werden“ sollen, „im Gesellschaftsvertrag im Einzelnen genau und vollständig festzusetzen.“ Wie auch das Stammkapital, muss die Stammeinlage nach § 6 Abs 1 GmbHG „auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag lauten.“ Die Vermögensgegenstände sind also zu bewerten. Dafür ist § 202 UGB über die Bewertung von Einlagen heranzuziehen und ihnen ist jener Wert beizumessen, der ihnen „im Zeitpunkt ihrer Leistung“ entspricht.

Die Bewertung kann grundsätzlich (mit Ausnahme des § 6a Abs 4 GmbHG) durch die Gesellschafter selbst erfolgen. Dies birgt die nicht mindergroße Gefahr von Überbewertungen in sich.<sup>165</sup> Kommt es zu einer solchen, hat der jeweilige Gesellschafter nach § 10a Abs 1 GmbHG den „Fehlbetrag“ durch eine „Einlage in Geld“ nachzuschließen.

<sup>161</sup> Weilharter, Experteninterview (21.10.2006) 16.

<sup>162</sup> Weilharter, Experteninterview (21.10.2006) 16.

<sup>163</sup> Vgl zum chin Recht etwa die Art 26 chinGG, Art 20 WFOE - Verwaltungsverordnung sowie Art 2 *Provisions for the Administration of Registration of the Registered Capital of Companies*.

<sup>164</sup> OGH 03.12.1973, 9 Os 96/73; s auch Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 15.

<sup>165</sup> Vgl Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 15.

Wohl um den Eifer der gegenseitigen und besonderen Kontrolle der einzelnen Sacheinlagenbewertungen zum Zwecke des Gläubigerschutzes zu fördern, normiert § 70 Abs 1 GmbHG die Haftung der übrigen Gesellschafter für einen solchen Fehlbetrag und § 10 Abs 4 GmbHG die Haftung der Geschäftsführer für ebendenselben Betrag zur „ungeteilten Hand.“ Bei Sacheinlagen betrifft die „Einlageverpflichtung“ des Gesellschafters demnach einen „Sachwert“. <sup>166</sup> Bei Sachübernahmen wird entsprechend § 6 Abs 4 GmbHG für eine Sacheinlage eine Gegenleistung, eine „Vergütung“ von der Gesellschaft versprochen, die allerdings der Bareinlageverpflichtung des entsprechenden Gesellschafters „angerechnet“ wird.

Besonderheiten im Zusammenhang mit Sacheinlagen ergeben sich in zweierlei Hinsicht. So können nach § 6a Abs 2 GmbHG Gesellschaften, die „zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden Unternehmens errichtet werden,“ auch weniger als die Hälfte des Stammkapitals in bar aufbringen, wenn dieses Unternehmen in die Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht wird.

Dies gilt allerdings nur insoweit, als lediglich der letzte Inhaber dieses Unternehmens sowie dessen Ehegatte und Kinder als Gesellschafter an dieser (neuen) Gesellschaft beteiligt sind. <sup>167</sup> Erfolgt die Errichtung einer solchen Gesellschaft „erst nach dem Tode des Inhabers (Mitinhabers) [...], so stehen den bezeichneten nahen Angehörigen sonstige zum Nachlaß des bisherigen Inhabers (Mitinhabers) berufene Personen gleich.“ <sup>168</sup> Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Bestimmung, dass die Hälfte des Stammkapitals in bar voll aufzubringen ist, lediglich „für denjenigen Teil des Stammkapitals“ anzuwenden, „der in anderer Weise als durch die Anrechnung des Unternehmens auf die Stammeinlagen der bezeichneten Gesellschafter aufgebracht wird.“ <sup>169</sup>

Dasselbe gilt nach § 6a Abs 3 GmbHG sinngemäß, „wenn eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung zweier oder mehrerer Unternehmen errichtet wird“ und auch diese wieder in die Gesellschaft eingebracht werden. Die zweite Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die Konstellation nach Abs 4 dieser Bestimmung dar, dass für die Einbringung von nicht in bar zu leistenden Stammeinlagen, „den aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen entsprochen wird.“

IdS könnte das Stammkapital sogar zur Gänze durch Sacheinlagen eingebracht werden, Voraussetzung ist aber die Einhaltung der Gründungsvorschriften nach dem Aktienrecht (oder die Einbringung von Unternehmen wie oben geschildert). <sup>170</sup> Dadurch soll wohl insb dem Gläubiger die Sicherheit gegeben werden, dass mögliche Bewertungsschwierigkeiten und -probleme im Zusammenhang mit dem Stammkapital vermindert werden. <sup>171</sup> Sacheinlagen haben nach § 10 Abs 1 letzter Satz GmbHG „sofort (also vor dem Zeitpunkt der Anmeldung <sup>172</sup> [AdV]) im vollen Umfang“ geleistet zu werden. <sup>173</sup> Sie bedürfen nach § 63 Abs 5 GmbHG einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag.

## 8.2 Die Stammeinlagen in der Volksrepublik China

Nach den Art 25 ff WFOE - Verwaltungsverordnung können Stammeinlagen in eine WFOE grundsätzlich nur durch „konvertierbare ausländische Währungen“, durch „Maschinen“ und „Ausstattungen“ oder „gewerbliche Eigentumsrechte“ eingebracht werden, Einlagen in RMB erst nach Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde.

<sup>166</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 15.

<sup>167</sup> Vgl § 6a Abs 2 zweiter Halbsatz GmbHG: Nach dieser Bestimmung genügt auch ein letzter „Mitinhaber“; „Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder“ sind den Kindern gleichgesetzt.

<sup>168</sup> § 6a Abs 2 vierter und fünfter Halbsatz GmbHG.

<sup>169</sup> § 6a Abs 2 dritter Halbsatz GmbHG.

<sup>170</sup> Vgl Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 52 Rz 2.

<sup>171</sup> Vgl Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 6a Rz 1.

<sup>172</sup> Vgl Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 10 Rz 2.

<sup>173</sup> Vgl Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 16.

Diese müssen „aus Gewinnen anderer Unternehmen stammen, die in China durch“ den jeweiligen Gesellschafter „gegründet wurden.“<sup>174</sup> Demnach handelt es sich nach *Wolff* in aller Regel um Reinvestitionssummen.<sup>175</sup>

Grundsätzlich kennt *Wolff* auch Fälle aus der Praxis, wo etwa „Materialien für die Produktion“ in das Unternehmen eingebracht wurden.

Vermögenswerte wie etwa „Dienstleistung“<sup>176</sup> oder „Arbeitseinsatz, Kredit, der Name einer natürlichen Person, Goodwill, Franchiserechte, als Sicherheit hinterlegtes Eigentum“<sup>177</sup> sind zur Einbringung in eine WFOE nicht geeignet.

Nach *Zheng Fei* herrscht in der chin Rechtswissenschaft ein Meinungsstreit darüber, ob eine „licence of trade mark“ oder eine „licence of patent“ als Einlage möglich ist. Ihren Ausführungen nach akzeptiert aber die Verwaltungspraxis die Einbringung solcher Lizenzen.<sup>178</sup>

Werden Maschinen und Ausstattungen eingebracht, haben diese „für die Produktion im Unternehmen benötigt zu werden.“ Ihr veranschlagter Wert darf nicht höher als „der übliche Wert von Maschinen und Ausstattungen derselben Gattung am internationalen Markt“ sein.<sup>179</sup>

Bei Eigentumsrechten hat die Bewertung in Übereinstimmung mit den „internationalen Regeln“ zu erfolgen.<sup>180</sup> Lediglich 20 % des registrierten Kapitals können nach Art 27 chinGG durch solche Rechte eingebracht werden.

Erfolgt eine Überbewertung von Gegenständen oder Rechten, hat ähnlich § 10a Abs 1 GmbHG der jeweilige Gesellschafter nach Art 31 chinGG die Wertdifferenz auszugleichen und die übrigen Gesellschafter (s auch § 70 Abs 1 GmbHG; nicht aber auch die „Board Members“ ähnlich wie nach § 10 Abs 4 GmbHG) haften gesamtschuldnerisch.

Von der Einbringung von *Patenten* wird in aller Regel abgeraten. Dies wohl aufgrund der für China so typischen Gefahren im Zusammenhang mit geistigem Eigentum. Obwohl diese Gefahr bei einer WFOE, bei der ein Unternehmer die Kontrolle über das Unternehmen allein ausüben kann,<sup>181</sup> geringer ist als etwa bei einem Joint Venture, raten *Weilharter* und auch *Glück* „wirklich“ davon ab.<sup>182</sup> In der Praxis wird nach *Weilharter* gelegentlich die „Lizenz für China“ von einem „weltweiten Patent“ in die WFOE eingebracht.<sup>183</sup>

Die Einbringung der Stammeinlagen ist in der VRC in Teilbeträgen möglich.<sup>184</sup> Dabei ist zu beachten, dass der letzte Teilbetrag „innerhalb von drei Jahren nach dem Datum der Ausstellung der Geschäftsbewilligung“ eingezahlt wird. Den ersten Teilbetrag hat ein ausländischer Investor innerhalb von 90 Tagen nach diesem Datum einzuzahlen und dieser Betrag hat mindestens 15 % des Gesamtbetrages seiner Einlage zu entsprechen.

Dies gilt übrigens trotz Art 59 chinGG auch für eine WFOE in Form einer Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung.<sup>185</sup>

Aus wichtigen bzw berechtigten Gründen kann die Verlängerung dieser Dreijahresfrist bewilligt werden. Wird der Leistung der Einlagen nicht nachgekommen, kommt es idR zur Löschung der Registrierung und einer Aufhebung der Geschäftsbewilligung (Art 30 WFOE - Verwaltungsverordnung) sowie gegebenenfalls zu einer Strafsanktion nach Art 200 chinGG.

<sup>174</sup> Art 25 WFOE - Verwaltungsverordnung; Vgl auch *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 38.

<sup>175</sup> Vgl *Wolff*, Experteninterview (25.04.2007) 58.

<sup>176</sup> *Lazare*, Experteninterview (19.10.2006) 6.

<sup>177</sup> Art 14 *Regulations of the People's Republic of China on Administration of Registration of Companies*.

<sup>178</sup> *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 20.

<sup>179</sup> Art 26 WFOE - Verwaltungsverordnung; Vgl *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 71: „Ihr Wert soll dem Weltmarktpreis ähnlicher Maschinen entsprechen.“

<sup>180</sup> Vgl *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 71: „Sacheinlagen in Form von gewerblichen Schutzrechten oder Know-how müssen nach international üblichen Bewertungsmaßstäben bewertet werden.“

<sup>181</sup> *Perenboom*, Wholly Foreign Owned Enterprises, in *Freshfields* (Hrsg), Doing Business in China (kA) II-3.10: „While establishment of a WFOE alone cannot ensure that the foreign party's technology will never find its way into wrong hands, it may reduce the risk somewhat.“

<sup>182</sup> *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 35.

<sup>183</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 15.

<sup>184</sup> *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 40.

<sup>185</sup> Vgl die *Implementing Opinions on Certain Issues concerning Application of Laws in Administration of Foreign Invested Companies' Approval and Registration*.

An dieser Stelle scheint noch erwähnenswert, dass Stammeinlagen in der VRC zwingend durch eine „Kapitalüberprüfungseinrichtung“ überprüft werden müssen (vgl etwa die Art 29 chinGG, 32 WFOE - Verwaltungsverordnung).

### 8.3 Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Im Zusammenhang mit den Stammeinlagen ergeben sich aus satzungsgestaltender Sicht zahlreiche Möglichkeiten. Wie oben erwähnt, erfolgt die Darstellung der Satzungsgestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Stammkapital, aufgrund der sachlichen Nähe, auch an dieser Stelle.

In Ö kann das Stammkapital idR frei auf die Gesellschafter aufgeteilt werden. Die Beträge dieser Verteilung stellen die Stammeinlagen dar. Lediglich die Mindestbeträge der Stammeinlagen sind bei der Aufteilung unter den Gesellschaftern zu beachten.

Dasselbe gilt wohl auch für die Rechtslage in der VRC. Allerdings sind dort Regelungen über den Mindestbetrag einer Einlage gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach dem chin Recht können die Stammeinlagen zwar in Raten eingezahlt werden, sind aber schlussendlich zur Gänze einzuzahlen.

In Ö können Stammeinlagen „sofort und zur Gänze eingezahlt“<sup>186</sup> werden. Auch die sofortige Einzahlung nur eines Bruchteils der Stammeinlagen ist möglich. Dabei ist aber § 10 Abs 1 GmbHG zu beachten. Der Rest kann dann etwa nach „Aufforderung durch die Geschäftsführung,“<sup>187</sup> nach Einforderung durch „Gesellschafterbeschluss“<sup>188</sup> oder etwa in Form von Raten eingezahlt werden.<sup>189</sup>

Stammeinlagen können in Geld, aber auch in Form von Sachen eingebracht werden. Daneben gibt es freilich auch die Möglichkeit der gemischten Einlagen. In diesem Zusammenhang könnte etwa in der Satzung festgelegt werden, dass ein Gesellschafter einen bestimmten Betrag an Stammeinlagen übernimmt, und „leistet hierauf eine Barzahlung [...] und“ eine „Sacheinlage im einvernehmlich festgesetzten Wert.“<sup>190</sup> An dieser Stelle ist auf die oben schon geschilderten rechtlichen Möglichkeiten des § 6a GmbHG zu verweisen.

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC ist zu beachten, dass mindestens 30 % des registrierten Kapitals in Geld einzubringen sind. Nach Art 27 chinGG sind Sacheinlagen nur im Ausmaß von 70 % möglich.

## 9 DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

In dieser Arbeit werden als Organe der Gesellschaft die österr Gesellschafterversammlung, die chin Hauptversammlung, der österr und chin Aufsichtsrat, die österr Geschäftsführung und der chin „Board of Directors“ sowie das chin Management bearbeitet.

### 9.1 Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist nach Art 37 chinGG „das oberste Organ der Gesellschaft.“ Dies gilt auch für die Rechtslage in Ö. Auch hier kann sie als „das oberste willensbildende Organ der“<sup>191</sup> Gesellschaft betrachtet werden.<sup>192</sup>

Um eine bessere Unterscheidbarkeit in dieser Arbeit zu gewährleisten, wird die Gesellschafterversammlung einer österr GmbH als *Generalversammlung*, jene einer chin WFOE als *Hauptversammlung* bezeichnet.

<sup>186</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 15, Muster 1.611.

<sup>187</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 16, Muster 1.612.

<sup>188</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 17, Muster 1.612 Alternative II.

<sup>189</sup> Vgl etwa Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 18, Muster 1.615.

<sup>190</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 19, Muster 1.621.

<sup>191</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 29.

<sup>192</sup> S auch Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung der GmbH (2004) 158.

In beiden Rechtsordnungen umfasst sie *sämtliche Gesellschafter*.<sup>193</sup> Während sie in Ö seit jeher zu den obligatorischen Organen einer GmbH zählt, war sie noch vor kurzer Zeit für eine chin WFOE als Fakultativorgan zu betrachten<sup>194</sup> und wurde praktisch auch nicht eingerichtet.<sup>195</sup> So sah zwar das chinGG die Hauptversammlung im Rahmen der Organisationsstruktur für eine chin GmbH vor, diese wurde von den zuständigen Behörden für eine WFOE in Form einer GmbH aber nicht verlangt.<sup>196</sup>

*Qi Boris* meinte schon im Experteninterview im November 2006, das „es nicht richtig ist, dass für WFOEs keine Gesellschafterversammlung eingerichtet werden muss“ und verwies auf die Tatsache, dass Art 218 chinGG eindeutig normiert, dass „auch WFOEs unter das Gesellschaftsgesetz fallen“.<sup>197</sup> Damit übersah *Qi* aber die damalige Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden, die nicht am strengen Wortlaut des Gesetzes klebte. Die Entscheidung, ob für eine WFOE eine Hauptversammlung eingerichtet wird, *lag* in der VRC also bei den Gesellschaftern.<sup>198</sup>

Aufgrund einer inzwischen erlassenen „klarstellenden Regelung“ ist es nunmehr aber so, „dass die Behörden für neu gegründete WFOEs die Einrichtung einer Hauptversammlung verlangen.“<sup>199</sup>

### 9.1.1 Die Generalversammlung in Österreich

Durch die Generalversammlung ist es dem einzelnen Gesellschafter möglich, an der Willensbildung in der Gesellschaft durch sein Stimmrecht teilzunehmen. Diese Willensbildung bzw gesellschaftsbezogenen Entscheidungen werden idR in Form von Beschlüssen gefällt<sup>200</sup> (zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen s §§ 41 ff GmbHG).

Entsprechend § 34 Abs 1 GmbHG können diesen Beschlüssen vorhergehende Abstimmungen entweder direkt in der Versammlung oder aber in Form eines sog *Umlaufbeschlusses* auf schriftlichem Wege erfolgen. Letzteres, nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann, wenn „sämtliche Gesellschafter sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.“

Die Judikatur verlangt allerdings diese Voraussetzungen nicht. Ihr genügt es, dass alle Gesellschafter formlos zustimmen. Die Formvorschriften für Umlaufbeschlüsse sinken bei Zustimmung aller „zur Bedeutung bloßer Beweisbestimmungen herab“<sup>201</sup> und sind daher als reine Ordnungsvorschriften zu betrachten.

Im Zusammenhang mit Umlaufbeschlüssen ist weiters zu beachten, dass die Beurteilung der „erforderlichen Mehrheit“ nach § 34 Abs 2 GmbHG „nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen“ zu berechnen ist. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung zum „Schutz der Minderheitsgesellschafter.“<sup>202</sup>

An einer Generalversammlung kann nach § 78 Abs 1 GmbHG jeder „Gesellschafter, der im Firmenbuch als solcher aufscheidet“, teilnehmen. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts.

Auf das Stimmrecht kann ein Gesellschafter in Ö wirksam nicht verzichten. Nach § 39 Abs 2 GmbHG wird für „je „zehn Euro““ Stammeinlage eine Stimme gewährt. „Bruchteile unter „zehn Euro““ bleiben unbeachtet.

<sup>193</sup> Vgl *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 29; Art 37 chinGG.

<sup>194</sup> Vgl *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 42f.

<sup>195</sup> Vgl etwa *Wolff*, Experteninterview (25.04.2007) 59.

<sup>196</sup> Vgl *Burkhard*, Experteninterview (15.11.2006) 29; anders wäre der Fall, wenn die WFOE in Form einer chin AG errichtet werden würde. Hier wäre auch für die WFOE die Einrichtung einer Hauptversammlung notwendig. Vgl auch *Deschandoll/Desmeules*, China's New Company Law: What Does It Really Represent for Foreign Investors? china legal watch (dec 2005) 7.

<sup>197</sup> *Qi Boris*, Experteninterview (22.11.2006) 39 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>198</sup> Vgl *Xiang Yu*, Experteninterview (23.11.2006) 43; *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 36.

<sup>199</sup> *Glück*, Email (29.08.2007).

<sup>200</sup> Vgl *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 29.

<sup>201</sup> Vgl etwa OGH 22.12.1976, SZ 26/58 = HS 5570.

<sup>202</sup> OGH 28.04.1987, WBl 1987, 190 = RdW 1987, 370.

Entsprechend der obgenannten Unmöglichkeit, auf das Stimmrecht zu verzichten, hat jeder Gesellschafter ungeachtet etwaiger Regelungen im Gesellschaftsvertrag auf jeden Fall mindestens eine Stimme.

Lediglich in den Fällen des § 39 Abs 4 GmbHG ist ein Gesellschafter von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei diesen Fällen geht es insb um Interessenskollisionen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter.

Auch eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nach § 39 Abs 3 GmbHG bei Vorliegen einer besonderen Spezialvollmacht möglich. Diese schriftliche Vollmacht muss „auf die Ausübung dieses Rechtes“ lauten.

#### Musterbeispiel für eine solche Spezialvollmacht

Ich, A, Gesellschafter der XY GmbH mit Sitz in Graz, bevollmächtige hiermit B, mich bei der am 01.05.2007 stattfindenden Generalversammlung der XY GmbH zu vertreten und dort das Stimmrecht in meinem Namen auszuüben.

#### 9.1.2 Die Hauptversammlung in der Volksrepublik China

Auch in der VRC erfolgen Willensbildungen idR durch Beschlüsse (zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit s Art 22 chinGG). Entsprechend Art 43 chinGG üben auch in der VRC die Gesellschafter ihre Stimmrechte grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage in der Hauptversammlung aus. Dieses Verhältnis kann durch Gesellschaftsvertrag geändert werden.<sup>203</sup> Dass ein Gesellschafter auf sein Stimmrecht rechtswirksam nicht verzichten kann, lässt sich anders als in Ö, dem chin Recht nicht entnehmen.

Das Verfahren zur Entscheidungsfindung in Form eines Umlaufbeschlusses ist nach Art 38 chinGG auch in der VRC möglich. Bei schriftlicher Genehmigung durch alle Gesellschafter, kann auf die Einberufung einer Hauptversammlung verzichtet und eine direkte Entscheidung getroffen werden. Dazu ist es notwendig, dass der jeweilige Beschluss von den Gesellschaftern sowohl unterschrieben als auch gesiegelt wird. Besonderheiten zur Berechnung der Mehrheitsverhältnisse ist anders als nach § 34 Abs 2 GmbHG in der VRC für solche Beschlüsse gesetzlich nicht besonders vorgesehen.

Die Ausübung der Teilnahmerechte an der Hauptversammlung sowie der jeweiligen Stimmrechte ist nach Art 33 chinGG, ähnlich der österr Rechtslage, von der Aufnahme des Gesellschafters in das durch die Gesellschaft geführte Gesellschafterverzeichnis abhängig. Name und Kapitaleinlagen sind nach derselben Bestimmung bei der Registrierungsbehörde anzumelden.<sup>204</sup> Auch das chin Recht regelt die Fälle von Interessenskollisionen. Diese sind va in Art 16 chinGG festgelegt und betreffen insb die Übernahme von Bürgschaften für einen Gesellschafter und einen „tatsächlich die Gesellschaft Kontrollierenden.“ Letzterer ist eine Person, die zwar nicht Gesellschafter, trotzdem aber aufgrund va faktischer Gegebenheiten Kontrolle über die Gesellschaft ausüben kann (vgl Art 217 Z 3 chinGG).

#### 9.1.3 Die Einberufung der Generalversammlung in Österreich

Wenn wir die Einberufung von Generalversammlungen betrachten, haben wir eine Unterscheidung in *ordentliche* und *außerordentliche Versammlungen* zu treffen. Erstere haben mindestens einmal im Jahr abgehalten zu werden. Auf sie kann nach § 36 Abs 2 GmbHG verzichtet werden, wenn eine Umlaufbeschlussfassung möglich und erlaubt ist.<sup>205</sup>

Zweitere ist nach derselben Bestimmung grundsätzlich immer dann einzuberufen, „wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert“. Dies ist beispielsweise ganz besonders dann gegeben, wenn „die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist.“

<sup>203</sup> Diese Möglichkeit wurde mit dem neuen Gesellschaftsgesetz geschaffen. (Vgl *Deschandoll/Desmeules*, One Hesitant Step Forward: New Company Law Brings Mixed Feelings, *China Law & Practice* (jan 2006).

<sup>204</sup> Vgl auch Art 9 *Regulations of the People's Republic of China on Administration of Registration of Companies*.

<sup>205</sup> Vgl *Kriechbaum*, GmbH: Gründung - Haftung - Kosten (2004) 42.

Zur Einberufung berechtigt sind nach dem Gesetz Geschäftsführer<sup>206</sup> und, wenn vorhanden und nach § 30j Abs 4 GmbHG das „Wohl der Gesellschaft es erfordert,“ der Aufsichtsrat (hier handelt es sich aber ex lege nicht nur um ein Recht sondern auch um eine Verpflichtung zur Einberufung<sup>207</sup>). Der Gesellschaftsvertrag kann auch anderen Personen<sup>208</sup> ein solches Einberufungsrecht einräumen.

In besonderen Fällen können Gesellschafter die Einberufung der Generalversammlung erwirken.<sup>209</sup> Hierbei handelt es sich um ein Minderheitsrecht, wonach Gesellschafter, deren Stammeinlagen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals ausmachen, entsprechend § 37 Abs 1 GmbHG „schriftlich unter Angabe des Zweckes,“ die Einberufung der Generalversammlung verlangen können.

Wird diesem Verlangen von den zuständigen Organen nicht nachgekommen, fällt das Recht zur Einberufung dieser Versammlung gem Abs 2 dieser Bestimmung, nach zweiwöchiger Frist, auf die entsprechenden Gesellschafter über.

Zu beachten ist hier aber, dass den Gesellschaftern ein gesetzliches Einberufungsrecht generell nicht zukommt.

Die Form der Einberufung hat grundsätzlich in der Gesellschaftssatzung festgelegt zu werden. Ist dort eine diesbezügliche Bestimmung nicht zu finden, hat nach § 38 Abs 1 GmbHG die Einberufung per rekommandiertem Schreiben, also durch eingeschriebenen Brief, zu erfolgen. Vom Tag der Postaufgabe dieses Schreibens bis zum Datum der Generalversammlung hat ein Zeitraum von mindestens einer Woche zu liegen.

Die Einberufung hat die Tagesordnung der Versammlung zu enthalten und nach § 38 Abs 3 GmbHG können jene Gesellschafter, die mit ihren Einlagen zehn Prozent des Stammkapitals erreichen, die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.

Als Ort der Versammlung gilt nach § 36 Abs 1 GmbHG grundsätzlich der Sitz der Gesellschaft. Die Satzung kann einen anderen Ort vorsehen.

#### 9.1.4 Die Einberufung der Hauptversammlung in der Volksrepublik China

Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Versammlungen gilt auch für die chin Rechtslage.<sup>210</sup> Erstere haben nach Art 40 chinGG „zeitgemäß, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft einberufen zu werden.“

Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt nach Art 41 chinGG grundsätzlich durch den „Board of Directors“ einer Gesellschaft und der Vorsitz wird vom Vorsitzenden des „Board of Directors“ geführt. Ist ein „Board of Directors“ nicht eingerichtet, übernimmt der „leitende Director“ die Aufgaben des Vorsitzenden des „Board of Directors“.

Eine außerordentliche Hauptversammlung „kann“ entsprechend Art 40 chinGG „von Gesellschaftern, die mindestens ein Zehntel der Stimmrechte repräsentieren,“ von „mindestens einem Drittel der „Board Members“ oder vom Aufsichtsrat [...] vorgeschlagen werden.“ Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet, kommt dieses Recht dem Aufsichtsführenden zu.

Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, können entsprechend Art 41 chinGG die jeweils berechtigt verlangenden Organe bzw Gesellschafter eine Hauptversammlung „aus eigener Initiative einberufen und vorsitzen.“

<sup>206</sup> Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung der GmbH (2004) 159: hier ist zu beachten, dass dieses Recht jedem einzelnen Geschäftsführer (also etwa auch bei Gesamtgeschäftsführung) zukommt; so auch Gellis, GmbHG<sup>6</sup>, § 36 Rz 4.

<sup>207</sup> Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung der GmbH (2004) 163.

<sup>208</sup> Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung der GmbH (2004): zu denken ist hier etwa an Beiräte, an Aufsichtsratsvorsitzende, an Gesellschafter (160), Abschlussprüfer oder im Falle staatsnaher Unternehmen etwa an eine Regierungsstelle (161).

<sup>209</sup> Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung der GmbH (2004) 161: diese Möglichkeit stellt „ein gesetzliches Sonderrecht zur Selbsthilfe“ dar.

<sup>210</sup> Vgl etwa *Vai lo Lol Xiaowen Tian*, Law and Investment in China: The legal and business requirements after WTO accession (2005) 4.

Die Benachrichtigung der Gesellschafter hat nach Art 42 chinGG 15 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag kann anderes vorsehen.

#### 9.1.5 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Angelegenheiten zur Gesellschafterversammlung nach dem Recht der VRC grundsätzlich weniger detailliert geregelt sind als nach österr Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist dort etwa nicht als der grundsätzliche Ort der Hauptversammlung festgelegt. Auch die Bestimmungen über die Form der Einberufung der Hauptversammlung sind in Ö genauer bestimmt.

Aus satzungsgestaltender Sicht ist insb zu beachten, dass im Gesellschaftsvertrag der Kreis jener Personen erweitert bzw definiert werden kann, der zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt ist. Dabei kann etwa einer Person „das Sonderrecht auf jederzeitige Einberufung einer Generalversammlung“<sup>211</sup> eingeräumt werden. Freilich kann dieses Sonderrecht auch vom Vorliegen bestimmter gesellschaftsbezogener Umstände abhängig gemacht werden. Das gesetzliche Minderheitsrecht nach § 37 Abs 1 GmbHG kann kraft gesellschaftsvertraglicher Regelung auf ein geringeres „Größenerfordernis“<sup>212</sup> herabgesetzt werden.

Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag kann die Form der Einberufung einer Generalversammlung nach österr Recht lediglich auf das Erfordernis der Schriftlichkeit beschränkt oder die Einberufung per Email möglich gemacht werden. Auch eine Beschränkung auf „mündliche Benachrichtigung“ ist möglich.<sup>213</sup> Das chin Gesetz legt die Festlegung der Formalitäten zur Einberufung der Hauptversammlung in die Hand der Gesellschafter und schweigt, mit Ausnahme der grundsätzlichen Notwendigkeit der Benachrichtigung der Gesellschafter 15 Tage vor der Versammlung, zu dieser Angelegenheit. Aber auch von dieser Bestimmung können Gesellschafter abgehen.

Vergleicht man die entsprechenden Bestimmungen des österr und chin Rechts, so fällt auf, dass eine Bestimmung über die Vorsitzführung in einer Gesellschafterversammlung nur nach chin Recht vorgesehen ist. Diese Tatsache kann durchaus als Anregung für den Gestalter der Satzung einer österr GmbH dienen, auch diesbezügliche Überlegungen anzustellen. Wird eine solche Bestimmung in die Satzung einer Gesellschaft aufgenommen und diese mit möglichen Kompetenzen des Vorsitzführenden kombiniert, lässt sich dadurch wohl eine Reihe an möglichen Konflikten vermeiden.

Als Personen kommen dafür nicht nur Gesellschafter in Frage. Nach dem chin Recht ist nach Art 41 chinGG grundsätzlich der Vorsitzende des „Board of Directors“ zur Hauptversammlungsleitung berufen. Ist dieser dazu nicht in der Lage oder kommt er seinen Aufgaben nicht nach, übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter oder ein „Board Member“, das die Mehrheit der „Board Members“ dafür bestimmt, der Aufsichtsrat (wohl dessen Vorsitzender) und zu guter Letzt, wenn niemand dieser Tätigkeit nachkommt, Gesellschafter, die „mindestens zehn Prozent der Stimmrechte repräsentieren.“

So wäre es etwa auch nach österr Recht möglich, den „dienstältesten Geschäftsführer“, oder den „an Lebensjahren ältesten Geschäftsführer“ als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gesellschaftsvertraglich zu bestimmen.<sup>214</sup> Auch einem sog „Rotationsprinzip zwischen den Gesellschaftern“ könnte gefolgt werden. Dabei wird das Amt des Versammlungsleiters „abwechselnd von den Gesellschaftern jeweils für ein Geschäftsjahr der Gesellschaft übernommen.“<sup>215</sup>

<sup>211</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 10, Muster 1.1641.

<sup>212</sup> Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung der GmbH (2004) 161.

<sup>213</sup> Koppensteiner, GmbHG<sup>2</sup> (1999), § 38 Rz 4.

<sup>214</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 10, Muster 1.1621.

<sup>215</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 10, Muster 1.1622.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzführenden sind auch im chin Gesetz nicht geregelt. Dafür sollten aus satzungsgestaltender Sicht wohl in beiden Ländern Vorkehrungen getroffen werden.

#### 9.1.6 Die Aufgaben der Generalversammlung in Österreich

Die Aufgaben der Generalversammlung sind insb in § 35 GmbHG geregelt. Besonders erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist etwa die Beschlussfassung über „die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns [...] und die Entlastung der Geschäftsführer.“ Sie fällt auch Beschlüsse im Zusammenhang mit der „Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, [...] den Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.“

Auch im Zusammenhang mit diversen Großinvestitionen, deren Betrag den „fünften“ Teil des Stammkapitals übersteigt, bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Von wichtigster Bedeutung für diese Arbeit ist wohl die Aufgabe der Entscheidung über die „Abänderung des Gesellschaftsvertrages.“ Dieser wird nach § 50 Abs 1 GmbHG idR mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen und bedarf nach § 49 Abs 1 der notariellen Beurkundung. Gem Abs 2 dieser Bestimmung, bleibt seine Abänderung rechtlich solange unwirksam, „bevor sie in das Firmenbuch eingetragen ist.“

#### 9.1.7 Die Aufgaben der Hauptversammlung in der Volksrepublik China

Auch die Aufgaben der Hauptversammlung einer WFOE entsprechen in vielerlei Hinsicht jener der Generalversammlung einer österr GmbH. Diese sind insb in Art 38 chinGG geregelt.

#### 9.1.8 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Die Gesellschafterversammlung kann sowohl in Ö als auch in der VRC weitere Aufgaben an sich ziehen.

Die Art der Diskussion und Abstimmung in der Versammlung kann in der Satzung etwa durch „Handaufheben,“ „mündliche Erklärung,“ „Stimmkarten“ etc normiert werden.<sup>216</sup>

Folgt man bei der Aufteilung der Stimmrechte beispielsweise einer sog „kapitalistische Struktur“ und verteilt man dabei Stimmen auf die verschiedenen Gesellschafter etwa ohne Bezug auf deren jeweilige Stammeinlage, so hat „jedem Gesellschafter wenigstens eine Stimme“ zu bleiben.<sup>217</sup>

#### 9.1.9 Die Beschlussfassung in der Generalversammlung in Österreich

Beschlussfähig ist eine Generalversammlung nach § 38 Abs 6 GmbHG nur dann, wenn „der zehnte Teil des Stammkapitals vertreten ist.“ Der Gesellschaftsvertrag kann davon Abweichendes vorsehen.

Ist diese Anforderung nicht gegeben, können Beschlüsse nicht gefasst werden und es ist nach Abs 7 dieser Bestimmung eine zweite Generalversammlung „unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit“ einzuberufen, die dann, beschränkt auf die „Gegenstände der früheren Versammlung,“ ungeachtet des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

Ein Beschluss wird nach § 39 Abs 1 GmbHG grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind jene Gesellschafter, die nach § 78 Abs 1 GmbHG im Firmenbuch eingetragen sind. Ausnahmen finden sich im Gesetz und können gesellschaftsvertraglich festgelegt werden.

<sup>216</sup> Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung der GmbH (2004) 181.

<sup>217</sup> Fritz, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003) 10, Muster 1.1613.

Zu denken ist hierbei etwa an Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, die nach § 50 Abs 1 GmbHG „nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln“ oder den Beschluss über die „Abänderung des im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens“, für den das Gesetz gar Einstimmigkeit vorsieht.

#### 9.1.10 Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung in der Volksrepublik China

Grundsätzlich normiert Art 44 chinGG, dass die „Art und Weise der Diskussion“ sowie das „Abstimmungsverfahren in der Hauptversammlung“ im Gesellschaftsvertrag zu regeln ist. Es werden nur einige Angelegenheiten genannt, für deren Beschluss eine qualifizierte Mehrheit von „mindestens zwei Drittel der Stimmrechte“ notwendig ist. Dies sind beispielsweise die Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, die Anhebung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals oder etwa die Auflösung der Gesellschaft.

Aufgrund dieser Norm wird wohl davon ausgegangen werden können, dass eine Beschlussfassung in der Hauptversammlung auch nach chin Recht idR mit einfacher Mehrheit möglich ist.<sup>218</sup>

#### 9.1.11 Die Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt nach § 39 Abs 1 GmbHG idR durch „einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“ Für gewisse Angelegenheiten schreibt das Gesetz besondere Mehrheitserfordernisse vor<sup>219</sup> und solche können sowohl nach österr als auch nach chin Recht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

Das Gesetz schreibt etwa eine Generalversammlungspflicht in Ö im Zusammenhang mit Großinvestitionen nach § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG vor. Für solche Investitionen ist ex lege ein Beschluss mit besonderem Mehrheitserfordernis ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen) erforderlich, der „jedenfalls in den ersten zwei Jahren“ der Gesellschaft notwendig ist. Von der Praxis wird diese Vorschrift mitunter kritisiert. Die Tatsache, dass eine Investition von 20 % des Stammkapitals - also im Extremfall, geht man vom Mindestbetrag des Stammkapitals einer österr GmbH aus, von 7.000 Euro als Großinvestition gilt, wird als „überzogen und lebensfremd“ bezeichnet.<sup>220</sup>

In bestimmten Fällen gibt es Stimmrechtsverbote. Dabei geht es nach § 39 Abs 4 GmbHG im Wesentlichen darum, dass jener Gesellschafter, der „von einer Verpflichtung befreit“ bzw dem „ein Vorteil zugewendet werden soll,“ kein Stimmrecht hat. Dies gilt auch für Handlungen mit Kollisionsproblemen. Diese Stimmrechtsverbote werden von der hA als zwingendes Recht betrachtet. Va im Zusammenhang mit Konzernverhältnissen und der durch den zwingenden Charakter dieser Bestimmungen einhergehenden Möglichkeit für Minderheitsgesellschafter, auf „jedes noch so alltägliche, konzerninterne Geschäft“ Einfluss zu nehmen, führt in der Praxis zu Kritik.<sup>221</sup>

Die Verteilung der Stimmrechte muss nicht nach dem Verhältnis der Einlagen der jeweiligen Gesellschafter erfolgen. Dabei ist aus österr Sicht aber zu beachten, dass ein Gesellschafter nach § 39 Abs 2 GmbHG auf sein Stimmrecht nicht verzichten kann.

<sup>218</sup> Vgl *Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000) 43.

<sup>219</sup> So bedarf es etwa nach dem Gesetz eines einstimmigen Beschlusses, wenn es nach § 50 Abs 3 GmbHG darum geht, den Geschäftsbereich der Gesellschaft zu ändern. Im Gesellschaftsvertrag kann von dem Erfordernis der Einstimmigkeit abgegangen werden. Nach § 50 Abs 1 GmbHG kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Eine solche Abänderung kann an weitere Erfordernisse geknüpft werden.

<sup>220</sup> *Fantur*, Die GmbH - Gestaltungsfragen aus der anwaltlichen Praxis, GeS 2006/8, 342.

<sup>221</sup> S genauer: *Fantur*, Die GmbH - Gestaltungsfragen aus der anwaltlichen Praxis, GeS 2006/8, 336.

## 9.2 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist nach österr Recht in der überwiegenden Zahl der Fälle nur fakultativ einzurichten. Lediglich für besondere Unternehmen ist er für eine österr GmbH obligatorisch vorgesehen. Derartige Unternehmen kommen in der Praxis aber in Form einer GmbH nur selten vor. Für eine chin WFOE wird der Aufsichtsrat bzw eine „supervisory organization,“ zumindest aber ein Aufsichtsführender von den Behörden seit einiger Zeit obligatorisch verlangt.<sup>222</sup>

### 9.2.1 Der Aufsichtsrat in Österreich

Unbedingt einzurichten ist ein Aufsichtsrat in Ö für die in § 29 GmbHG genannten Gesellschaften. Vereinfacht ausgedrückt ist dies insb der Fall, wenn die Gesellschaft über ein Stammkapital verfügt, das 70.000 Euro übersteigt, die Gesellschaft aus über 50 Gesellschaftern besteht und die Anzahl ihrer Arbeitnehmer im Durchschnitt mehr als 300 ist. Bei Vorliegen der besonderen Umstände des § 29 Abs 1 Z 3 und 4 GmbHG bedarf eine GmbH weiters eines Aufsichtsrates, wenn sie aufsichtsratspflichtige Gesellschaften (also auch AGs) leitet oder sie als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auftritt.

Selbstverständlich ist es den Gesellschaftern jederzeit möglich, freiwillig, durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, einen Aufsichtsrat einzurichten. Dies ergibt sich schon aus dem Prinzip der Gestaltungsfreiheit des Gesellschaftsvertrages. Aber auch das Gesetz sieht in § 29 Abs 6 GmbHG diese Möglichkeit vor.

Nach § 30 GmbHG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Diese Zahl ist insofern unvollständig, als sie lediglich die Mindestzahl jener Mitglieder nennt, die von den Gesellschaftern durch Beschluss<sup>223</sup> in den Aufsichtsrat gewählt werden. Diese werden auch „Kapitalvertreter“<sup>224</sup> genannt. Darin nicht enthalten sind jene Mitglieder, die der Betriebsrat in den Aufsichtsrat zu entsenden befugt ist.

Nach Art 110 Abs 1 ArbVG hat der (Zentral)Betriebsrat das Recht, „für je zwei nach dem Aktiengesetz [...], oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat“ zu entsenden. „Ist die Zahl der nach dem Aktiengesetz [...] oder der Satzung bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine ungerade, ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden.“ Nach Abs 5 Z 1 dieser Bestimmung gilt das oben genannte Recht des Betriebsrates einer AG sinngemäß auch für den einer GmbH.

Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat haben nach § 30a Abs 1 GmbHG „natürliche Personen“ mit „fachlicher Qualifikation“<sup>225</sup> zu sein.

Abs 2 dieser Bestimmungen nennt Gründe, die Personen von der Möglichkeit ausschließen, Kapitalvertreter im Aufsichtsrat einer Gesellschaft zu sein. Nach § 30e Abs 1 GmbHG ist es auch unmöglich, als Aufsichtsratsmitglied „zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen“ zu sein.

Als Arbeitnehmervertreter sind nach § 110 Abs 1 ArbVG natürliche Personen „aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht,“ zu entsenden. Unverzüglich nachdem ein Aufsichtsratsmitglied neu bestellt oder abberufen wird, haben die Geschäftsführer der Gesellschaft dies nach § 30f Abs 1 GmbHG, dem Firmenbuchgericht zur Eintragung anzumelden.

<sup>222</sup> Nunmehr positivrechtlich festgeschrieben in den *Implementing Opinions on Certain Issues concerning Application of Laws in Administration of Foreign Invested Companies' Approval and Registration*.

<sup>223</sup> § 30b Abs 1 GmbHG: Diese Bestimmung sieht besondere Regeln über die Vertreter von Minderheitsgesellschaftern vor. § 30c GmbHG sieht die Möglichkeit vor, „bestimmten Gesellschaftern“ das Sonderrecht einzuräumen, „Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden“ („Entsendungsrecht“).

<sup>224</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 27.

<sup>225</sup> § 30b Abs 1a GmbHG.

Die grundsätzlich für eine „funktionell bestimmte“<sup>226</sup> Dauer in den Aufsichtsrat bestellten Mitglieder haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zumindest einen stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen und den ihnen in den §§ 30j ff GmbHG zugewiesenen Aufgaben nachzukommen. Dabei geht es insb um die Überwachung der Geschäftsführung und um die Einberufung der Generalversammlung, wenn dies das „Wohl der Gesellschaft [...]“<sup>227</sup> erfordert.

### 9.2.2 Der Aufsichtsrat in der Volksrepublik China

Wie schon erwähnt, hat ein Aufsichtsrat für ausländische Direktinvestitionen erst seit Kurzem obligatorisch errichtet zu werden (nunmehrige Quelle s Fn 222). Früher hatte im Grunde der „Board of Directors“ einer chin WFOE jene Aufgaben zu erledigen, die nunmehr der Aufsichtsrat übernimmt.<sup>228</sup> Im Zusammenhang mit älterer Literatur ist daher zu beachten, dass ein dort mit Aufsichtsrat bezeichnetes Organ einer chin WFOE umgemünzt auf die aktuelle Rechtslage den „Board of Directors“ darstellen kann!

Ein Aufsichtsrat hat in der VRC nach Art 52 chinGG „aus mindestens drei Mitgliedern“ zu bestehen. Nur wenn eine Gesellschaft aus „relativ wenigen Gesellschaftern“ besteht oder in ihrem Umfang relativ klein ist, kann nach derselben Bestimmung auf die Einrichtung des Aufsichtsrates verzichtet werden. In einem solchen Fall hat die Gesellschaft „einen oder zwei Aufsichtsführende“ zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung kann es zu Schwierigkeiten kommen. Diese liegen insb in der Bestimmung der Begriffe „relativ klein“ und „relativ wenig.“

Für sie gibt es keine Definition. Die Entscheidung, ob eine Gesellschaft als „relativ klein“ gilt, liegt im Ermessen der Bewilligungs- und Registrierungsbehörde.<sup>229</sup>

Auch nach *Zheng Fei* gibt es für diese Begriffe noch keine offizielle Interpretation. Für sie stellt dies aber insofern kein großes Problem dar, weil die Behörden in diesem Zusammenhang idR den Angaben der Gesellschafter in der FS folgen. „Wenn diese darin behaupten, dass es sich um eine kleine Gesellschaft handelt, dann handelt es sich um eine kleine Gesellschaft.“<sup>230</sup>

*Burkardt* bestätigt diese Sicht der Dinge und meint, dass es „noch nie das Problem gab, dass Gesellschaften [...] nicht bewilligt wurden,“ nur weil die Gesellschaft als klein bezeichnet und daher auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates verzichtet wurde.

Einen „angemessenen Anteil an Vertretern der Beschäftigten“ bedarf auch der Aufsichtsrat einer chin WFOE, sofern dieser tatsächlich einzurichten ist. Dieser Anteil hat gesellschaftsvertraglich genau bestimmt zu werden, beträgt aber zumindest ein Drittel. Die Arbeitnehmervertreter haben „demokratisch“ aus dem Kreise der Beschäftigten der Gesellschaft gewählt zu werden.

Ein Aufsichtsratsvorsitzender ist auch in der VRC aus der Mitte der Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen. Dieser ist ua für die Einberufung und den Vorsitz der „Versammlungen des Aufsichtsrates“ verantwortlich.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist auch nach chin Recht „Board Members“ und Seniormanagern einer Gesellschaft verwehrt. Aufsichtsführende haben die Voraussetzungen des Kapitel VI chinGG zu erfüllen.

Während ihrer Amtszeit von drei Jahren<sup>231</sup> hat der Aufsichtsrat den in Art 54 chinGG bestimmten Aufgaben und Befugnissen nachzukommen. Wiederwahl ist nach Ablauf dieser Periode möglich. Auch hier geht es insb um die Kontrolle und Überprüfung der Führung der Geschäfte und der Aufsichtsrat einer WFOE ist etwa auch dafür zuständig, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

<sup>226</sup> *Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 27; vgl § 30b Abs 2 GmbHG.

<sup>227</sup> § 30j Abs 4 GmbHG.

<sup>228</sup> Vgl *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 35 f.

<sup>229</sup> Vgl *Xiang Yu*, Experteninterview (23.11.2006) 46; auch *Lan Anna*, Experteninterview (23.22.2006) 50.

<sup>230</sup> *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 20 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>231</sup> Vgl Art 53 chinGG.

### 9.2.3 Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Aus der Sicht des Satzungsgestalters ergeben sich im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat in Ö wieder nur wenige Probleme. Ist ein Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben, ist im Grunde dem Gesetz zu folgen.

In der Satzung der Gesellschaft können weitere Aufgaben dem Aufsichtsrat zugeschrieben werden. Außerdem können darin sowohl nach österr als auch nach chin Recht weitere Handlungen der „Board Members“ oder Manager genannt werden, deren Tätigkeit von einer Genehmigung des Aufsichtsrates abhängig gemacht wird.

Für Ö scheint noch erwähnenswert, dass die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Aufsichtsrates nicht vermindert werden dürfen. Diese Aufgaben sind also in diesem Sinne „relativ zwingend“ (eine Vermehrung der Aufgaben ist durch Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich). Für China liegen noch wenige praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat vor. Die Frage, ob ein Aufsichtsrat für eine chin WFOE tatsächlich einzurichten ist, trat erst mit der Neufassung des chinGG auf. Die unterschiedlichen Provinzen handhaben diese Angelegenheit wohl nach wie vor unterschiedlich. Für Shanghai existiert etwa erst seit Ende Oktober bzw Anfang November 2006 eine „offizielle Weisung“, dass ein Aufsichtsrat für eine WFOE erforderlich ist.<sup>232</sup>

Für Gesellschaften, die vor dem 01.01.2006 errichtet wurden, gilt das Erfordernis, einen Aufsichtsrat einzurichten nicht.

Die Prozeduren, Verfahren und Regelungen betreffend den Aufsichtsrat sind in der Satzung festzulegen.<sup>233</sup>

## 9.3 Die Geschäftsführer und die „Board Members“

Eine Gesellschaft, die die Voraussetzungen einer juristischen Person erfüllt, hat, wie oben erwähnt, Rechtsfähigkeit inne. Schon aus ihrer Natur heraus ergibt sich aber freilich, dass sie keine Handlungsfähigkeit besitzen kann. Dafür bedarf es Personen, die für sie und in ihrem Namen handeln.<sup>234</sup> In Ö übernimmt diese Funktion die Geschäftsführung, der Vorstand der Gesellschaft. In der VRC hat man hier zwischen diesem Organ, das aus Gründen der besseren Unterscheidbarkeit „Board of Directors“ bezeichnet wird und dem Management zu unterscheiden.

### 9.3.1 Die Geschäftsführung in Österreich

Für jede Gesellschaft ist nach österr Recht entsprechend § 15 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss mindestens ein Geschäftsführer zu bestellen. Diese haben „physische“ und „handlungsfähige“ Personen zu sein. Besondere Qualifikationen und Fähigkeiten schreibt das Gesetz, anders als für Mitglieder des Aufsichtsrates (s § 30b Abs 1a GmbHG), für Geschäftsführer nicht vor.

Soll ein Gesellschafter das Amt des Geschäftsführers übernehmen, kann dieser „Gesellschafter-Geschäftsführer“ nach § 15 Abs 1 GmbHG für die Dauer seiner Stellung als Gesellschafter schon im Gesellschaftsvertrag zu diesem Amt bestellt werden.

Weiters gibt es die Möglichkeit, einem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Sonderrecht auf Geschäftsführung einzuräumen. Dieses Recht auf Geschäftsführung sichert dem berechtigten Gesellschafter die Stellung als Geschäftsführer am Stärksten. Sie kann ihm nur mit eigenem Zutun<sup>235</sup> oder durch gerichtliche Entscheidung nach § 16 Abs 3 GmbHG entzogen werden.

<sup>232</sup> Burkardt, Experteninterview (15.11.2006) 29: während des Interviews sprach dieser davon, dass es diese „offizielle Weisung“ für Shanghai erst seit „etwa zwei Wochen“ gibt.

<sup>233</sup> Vgl die *Implementing Opinions on Certain Issues concerning Application of Laws in Administration of Foreign Invested Companies' Approval and Registration*.

<sup>234</sup> Vgl Horvath, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung (2004) 1.

<sup>235</sup> Vgl Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 19.

### 9.3.2 Der „Board of Directors“ in der Volksrepublik China

Aufgrund der Tatsache, dass in der VRC für eine WFOE keine Hauptversammlung einzurichten war, hatte der „Board of Directors,“ idR „ultimate authority in policy matters, and major corporate issues,“ welche er „in the best interest of the Company“ auszuüben hatte.<sup>236</sup> Dadurch stellte er bis vor kurze Zeit das faktische Machtorgan der WFOE dar.

Die rechtliche Beurteilung des „Board of Directors“ einer WFOE hat nach dem chinGG zu erfolgen. Danach hat entsprechend Art 45 chinGG ein „Bord of Directors“ grundsätzlich aus drei bis 13 „Board Members“ zu bestehen, welche die persönlichen Voraussetzungen des Kapitel VI (Art 147 ff) des chinGG zu erfüllen haben. Auch Ausländer können in der VRC selbstverständlich als „Board Members“ tätig sein.<sup>237</sup>

Nach *Wolff* hängt die Beantwortung der Frage, ob der „Board of Directors“ mit Chinesen oder Ausländern besetzt wird, von einer Reihe an Fragen ab. Im Grunde geht es dabei um Überlegungen, ob für eine Gesellschaft „eher ausländische Erfahrungen oder eher lokale Kenntnisse“<sup>238</sup> notwendig sind. Letztere schließen wohl auch Beziehungen zu Staat und Partei und Kenntnisse der chin Geschäftskultur mit ein.

Eine Gesellschaft mit „relativ wenigen Gesellschaftern“ oder eine „im Umfang relativ kleine“ Gesellschaft bedarf nur eines „leitenden Director“ nach Art 51 chinGG (s die Ausführungen in Kapitel 9.2.2.).

In der Praxis kommen solche Gesellschaften aber noch immer selten vor. Aufgrund der Tatsache, dass eine chin WFOE idR keine Hauptversammlung hatte, stellte doch der „Board of Directors“ das kontrollierende Organ der Gesellschaft dar.<sup>239</sup> Die Zahl der WFOEs mit lediglich einem „leitenden Director“ könnte künftig aber steigen. Dies deshalb, weil durch die obligatorische Einrichtung eines Aufsichtsrates bzw eines Aufsichtsführenden die Kontrolle der Gesellschaft gewährleistet ist. Wahrscheinlich wird auch die nunmehrige Notwendigkeit der Einrichtung einer Hauptversammlung dazu beitragen, dass der „Board of Directors“ häufiger auf nur einen „leitenden Director“ reduziert wird. Gibt es nun zur Kontrolle in der Gesellschaft doch sowohl den Aufsichtsrat und nunmehr auch die Hauptversammlung.

Organisatorisch hat der „Board of Directors“ aus dem Vorsitzenden des „Board of Directors“ zu bestehen, der nach Art 48 chinGG die Versammlungen des „Board of Directors“ einzuberufen und sie vorzusitzen hat. Für diesen können auch Stellvertreter vorgesehen sein. In welcher Form diese ernannt bzw bestellt werden, hat durch Gesellschaftsvertrag näher definiert zu werden. Auch die Amtszeit des „Board of Directors“ hat nach Art 46 chinGG im Gesellschaftsvertrag festgelegt zu werden. Diese Periode darf drei Jahre nicht überschreiten, die Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich.

Die Aufgaben des „Board of Directors“ sind in Art 47 chinGG geregelt. Die Art der Diskussion und Abstimmung im „Board of Directors“ haben durch Gesellschaftsvertrag normiert zu werden. Die „Board Members“ trifft nach Art 148 chinGG die Pflicht, chin Gesetze, Verwaltungsverordnungen und den Gesellschaftsvertrag im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu beachten. Nach derselben Bestimmung schulden sie der Gesellschaft außerdem Treue und Sorgfalt.

Die Haftung der „Board Members“ gegenüber der Gesellschaft ergibt sich aus Art 150 chinGG.

<sup>236</sup> *Chow*, A Primer on Foreign Investment Enterprises and Protection of Intellectual Property in China (2002) 515.

<sup>237</sup> Vgl *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 21.

<sup>238</sup> *Wolff*, Experteninterview (25.04.2007) 59.

<sup>239</sup> Vgl *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 37.

### 9.3.3 Das Management in der Volksrepublik China

Nach Art 50 chinGG kann eine WFOE über einen Manager verfügen. Dieser wird durch den „Board of Directors“ eingestellt und entlassen. Im Wesentlichen obliegt dem Manager die Führung der täglichen Geschäfte der WFOE. Er ist dem „Board of Directors“ verantwortlich und wird von diesem nach Art 47 chinGG eingestellt bzw entlassen. Hat eine WFOE aufgrund ihrer geringen Größe lediglich einen „leitenden Director“, kann dieser gem Art 51 chinGG gleichzeitig das Amt des Managers innehaben.

### 9.3.4 Die Aufgaben der Geschäftsführung in Österreich

Die Aufgaben der Geschäftsführer umfasst „die gesamte Geschäftsführung der GmbH.“<sup>240</sup> Eine besondere gesetzliche Pflicht besteht etwa zur Durchführung der Anmeldungen zum Firmenbuch. Sie sind weiters für die Einberufung der Generalversammlungen verantwortlich und ihnen obliegt etwa die Vertretung der Gesellschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich im Wesentlichen an die Beschränkungen ihrer Befugnis im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss zu halten.<sup>241</sup> Für den Fall, dass einer Gesellschaft ein Geschäftsführer fehlt, stellt § 15a Abs 1 GmbHG die zentrale Bestimmung dar. Nach ihr kann ein „Beteiligter“ in „dringenden Fällen,“ die gerichtliche Bestellung eines sog Notgeschäftsführers beantragen. Dies kann auch geschehen, sofern „kein Geschäftsführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“<sup>242</sup>

Bei Vorliegen eines solchen Falles, bestellt nach Abs 1 das Gericht „bis zur Behebung des Mangels“ einen Geschäftsführer.

„Widerrufen“ kann eine Geschäftsführerbestellung nach § 16 Abs 1 GmbHG jederzeit durch Gesellschafterbeschluss werden. Der Widerruf der Bestellung eines im Gesellschaftsvertrag bestellten Geschäftsführers, also eines Gesellschafter-Geschäftsführers kann, eine entsprechende Satzungsbestimmung nach Abs 3 vorausgesetzt, zulässig nur aus „wichtigem Grund“ erfolgen. Ist das Vorliegen va eines wichtigen Grundes strittig, gilt der Widerruf ex lege solange als wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig gerichtlich entschieden wurde. Dieses Feststellungsurteil erfolgt entsprechend einer Nichtigkeitsklage nach § 41 GmbHG.

Eine gerichtliche Abberufung nach § 16 Abs 2 GmbHG ist bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen jederzeit möglich, was va im Zusammenhang mit im Gesellschaftsvertrag bestellten Gesellschafter-Geschäftsführern von Bedeutung ist. Besitzt dieser nämlich die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft, könnte er sich selbst unmittelbar nach einem möglicherweise erfolgten Widerruf durch die übrigen Gesellschafter, erneut in dieses Amt bestellen. Die §§ 117 und 127 UGB sind in diesem Zusammenhang sinngemäß anzuwenden. Die gerichtliche Abberufung kommt aber auch dann in Betracht, wenn ein „unerwünschter Geschäftsführer“ von der Mehrheit der Gesellschafter gedeckt wird.

Dieser Klage nicht zustimmende Gesellschafter können von den übrigen Gesellschaftern auf Zustimmung geklagt werden (§ 16 Abs 2 GmbHG).

### 9.3.5 Die Aufgaben des „Board of Directors“ und des Managements in der Volksrepublik China

Die Aufgaben des „Board of Directors“ sind insb in Art 47 chinGG normiert. Bei schon bestehenden WFOEs, hat er idR auch die Aufgaben der Hauptversammlung nach Art 38 chinGG zu erfüllen. Die Normierung des Art 13 chinGG über den gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft wird für eine WFOE durch Art 24 WFOE - Verwaltungsverordnung verdrängt.

<sup>240</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 21.

<sup>241</sup> Weitere Grenzen ergeben sich bei „außergewöhnlichen Geschäften“ und bei solchen, die „dem mutmaßlichen Willen der Mehrheit der Gesellschafter widersprechen.“ In diesen Fällen von Geschäftsführerhandlungen verlangt die österr „hM ebenfalls die Zustimmung der Gesellschafter.“ (Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 21.

<sup>242</sup> § 15a Abs 2 GmbHG.

Der gesetzliche Vertreter hat demnach im Gesellschaftsvertrag bestimmt zu werden und hat die Vollmacht der Gesellschaft inne. Im Falle seiner Unfähigkeit zur Vertretung der Gesellschaft, hat er einen Stellvertreter schriftlich mit dieser Funktion zu beauftragen.

Auch die „Board Members“ einer WFOE haben nach Art 148 chinGG „Gesetze, Verwaltungsverordnungen und den Gesellschaftsvertrag“ in Ausübung ihrer Tätigkeit zu befolgen.

### 9.3.6 Entscheidungsfindung der Geschäftsführer in Österreich

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, stellt sich die Frage, wie Entscheidungen des Vorstandes gefällt werden. Das Gesetz sieht dafür in § 21 Abs 1 GmbHG vor, das „keiner allein die zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen“ darf und folgt somit dem Grundsatz der „Gesamtgeschäftsführung.“<sup>243</sup> Danach kommen Entscheidungen grundsätzlich einstimmig zustande. Eine Ausnahme dieses Prinzips kennt das Gesetz etwa bei Gefahr in Verzug.

Im Gesellschaftsvertrag kann einer anderen Art und Weise der Entscheidungsfindung im Vorstand gefolgt werden. Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass „jeder für sich allein zur Geschäftsführung berufen“ ist, haben nach Abs 2 dieser Bestimmung, die übrigen Geschäftsführer ein Widerspruchsrecht.

### 9.3.7 Die Entscheidungen des „Board of Directors“ in der Volksrepublik China

Nach Art 49 chinGG hat die „Art und Weise der Diskussion sowie das Abstimmungsverfahren im „Board of Directors““ einer WFOE im Gesellschaftsvertrag normiert zu werden. Zwar wird in diesem Art festgehalten, dass „jedes „Board Member“ eine Stimme“ hat, welche Stimmenanzahl aber für eine Beschlussfassung notwendig ist, lässt sich daraus nicht entnehmen.

### 9.3.8 Besondere Pflichten der Geschäftsführer in Österreich

Unter „besonderen Pflichten“ der Geschäftsführer einer österr GmbH sind in dieser Arbeit jene Grundsätze und Normen zu verstehen, deren Nichteinhaltung durch die Geschäftsführer zu deren Haftung führen kann. Insb nach § 25 Abs 1 GmbHG sind Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführung mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ zu führen. Diese Pflicht besteht gegenüber der Gesellschaft und bedeutet im Wesentlichen, dass sie verpflichtet sind, „die Gesellschaft fachlich korrekt zu leiten [...] und die ihnen durch das GmbHG zugewiesenen, zwingenden Pflichten [...] zu erfüllen.“<sup>244</sup>

Erfolgt die Führung der Geschäfte nicht mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes,“ normiert § 25 Abs 2 GmbHG eine „Verschuldenshaftung“<sup>245</sup> „zur ungeteilten Hand.“

### 9.3.9 Besondere Pflichten der „Board Members“ und Manager in der Volksrepublik China

Auch die „Board Members“ einer WFOE trifft gegenüber der Gesellschaft eine Pflicht zur Treue und Sorgfalt. Einen Sorgfaltsmaßstab wie im österr Recht findet sich im chin Recht nicht. *Weilharter* würde diesen allerdings „wie bei uns“ anlegen.

In China ist diese Sorgfalt nach *Weilharter* in der Praxis va auch im Zusammenhang mit der Abfuhr von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, im Zusammenhang mit der Konkursanmeldung<sup>246</sup> und der Umweltverschmutzung von Bedeutung.<sup>247</sup>

<sup>243</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 21.

<sup>244</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 23: hier ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit der fachlich korrekten Leitung der Gesellschaft freilich nur ein entsprechendes „Bemühen“ und nicht etwa „ein Erfolg“ geschuldet wird.

<sup>245</sup> Mader, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002) 24.

<sup>246</sup> An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Konkursrecht, das *Enterprise Bankruptcy Law of the People's Republic of China*, am 26. August 2006 erlassen wurde und am 01. Juni 2007 in Kraft tritt.

<sup>247</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 13.

Wenn ein „Board Member“ „gegen Gesetze, Verwaltungsverordnungen oder den Gesellschaftsvertrag“ im Rahmen seiner Tätigkeit als solcher verstößt, trifft ihn nach Art 150 chinGG die Pflicht zum Ersatz des dadurch entstandenen Schaden. Die Möglichkeiten der Einbringung einer diesbezüglichen Klage beim Volksgericht ist in den Art 152 und 153 chinGG geregelt.

### *9.3.10 Das Wettbewerbsverbot der Geschäftsführer in Österreich*

§ 24 GmbHG hält Wettbewerbsverbote der Geschäftsführer einer Gesellschaft fest. Dadurch wird wohl jener Grundgedanke normiert, dass eine Gesellschaft grundsätzlich die volle Arbeitskraft des Geschäftsführers erwarten kann. Außerdem soll dadurch verhindert werden, dass jenes Wissen der Gesellschaft, das der Geschäftsführer zwangsläufig im Rahmen seiner Tätigkeit erwirbt, nicht in die Wettbewerbs- und Konkurrenzumgebung der Gesellschaft abfließen kann. Ein Geschäftsführer darf demzufolge nach Abs 1 dieser Bestimmung ~~keine~~ Konkurrenzgeschäfte zur Gesellschaft „für eigene oder fremde Rechnung machen.“ Er darf außerdem kein persönlich haftender Gesellschafter eines Konkurrenzunternehmens oder für eine solche Gesellschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat tätig sein. Auf diesen gesetzlich normierten Schutz der Gesellschaft kann diese freilich verzichten. Sie kann also zu obgenannten Tätigkeiten des Geschäftsführers einwilligen.

Nach Abs 2 dieser Bestimmung kann die Einwilligung im Gesellschaftsvertrag aber auch in anderer Form erfolgen.

Wird ein Wettbewerbsverbot durch einen Geschäftsführer übertreten, kann nach Abs 3 ein entschädigungsloser Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer erfolgen und es entsteht überdies die Pflicht des Geschäftsführers zum Ersatz des dadurch verursachten Schaden. Diesen kann die Gesellschaft einfordern, oder sie verlangt die Herausgabe jener Vorteile, die der Geschäftsführer durch die wettbewerbswidrige Tätigkeit erlangt hat. Abs 4 normiert besondere Verjährungsfristen für letztgenannte Rechte einer Gesellschaft.

### *9.3.11 Das Wettbewerbsverbot der „Board Members“ und Manager in der Volksrepublik China*

Auch das chinGG kennt Normen bezüglich des Wettbewerbsverbotes von Organmitgliedern einer Gesellschaft. Ein, dem Tatbestand des § 24 Abs 1 GmbHG im Wesentlichen entsprechender Tatbestand, findet sich etwa in Art 149 chinGG. Auch dort ist nach Z 5 ein Wettbewerbsverbot normiert. Z 6 verbietet die Entgegennahme von Provisionen „für Geschäfte zwischen anderen und der Gesellschaft“ und Z 7 enthält das Verbot, Geschäftsgeheimnisse preiszugeben.

### *9.3.12 Rücktritt und Abberufung des Geschäftsführers in Österreich*

Ein Geschäftsführer kann nach § 16a Abs 1 GmbHG, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist, jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Mit sofortiger Wirkung ist ein Rücktritt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Rücktritt kann nach Abs 2 dieser Bestimmung der Generalversammlung erklärt werden. In einem solchen Fall ist es allerdings erforderlich, dass dieser in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Er kann aber auch „gegenüber allen Gesellschaftern“ erklärt werden. In beiden Fällen ist es notwendig, dass mögliche Mitgeschäftsführer und der Vorsitzende eines etwaig eingerichteten Aufsichtsrates verständigt werden.

Ein Rücktritt bzw eine Abberufung hat nach § 17 Abs 1 GmbHG ohne Verzug beim Firmenbuch angemeldet zu werden. Diese Eintragung kann nach Abs 2 auch durch den „abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführer“ erfolgen.

### 9.3.13 Rücktritt und Abberufung von „Board Member“ und Manager in der Volksrepublik China

Ein Rücktritt von „Board Members“ ist im chin Recht nicht ausdrücklich festgelegt und somit „Sache der Satzung.“<sup>248</sup> Dass er nach chin Recht möglich sein muss, ergibt sich aus Art 46 chinGG. Dort werden die Rechtsfolgen jenes Falles normiert, dass die Anzahl der „Board Members“ etwa „aufgrund des Rücktrittes des „Board Member““ während ihrer Amtszeit „unter die gesetzliche Zahl der „Board Members“ fällt.“

Nach dieser Bestimmung haben dann die (noch) amtierenden „Board Members“ ihren Obliegenheiten weiter nachzukommen, bis das zukünftige „Board Member“ gewählt wurde und sein Amt angetreten ist. Dies wird nach dem Wortlaut dieser Bestimmung aber wohl nur dann der Fall sein, wenn der „Board of Directors“ aus weniger als in Art 45 chinGG mindestens vorgeschriebenen drei Mitgliedern besteht. Im Falle, dass der Gesellschaftsvertrag mehr Mitglieder vorsieht, wird diese Pflicht des zurücktretenden „Board Member“ - zumindest ex lege - nicht bestehen.

Wem und in welcher Form der Rücktritt zu erklären ist, sollte in der Satzung vorgesehen werden. Eine Abbestellung der „Board Members“ ist nach Art 38 chinGG Aufgabe der Hauptversammlung. Die Einstellung aber auch Entlassung insb des Managers obliegt nach Art 50 chinGG dem „Board of Directors“.

Auch nach chin Recht ist ein Wechsel im „Board of Directors“ ohne Registrierung unbeachtlich.<sup>249</sup> Nach chin Recht ist es anders als nach § 17 Abs 2 GmbHG nicht möglich, dass der abberufene oder zurückgetretene „Board Member“ die Registrierung bzw Änderung der Registrierung durchführt. Dafür bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden („chairman“) des „Board of Directors“.<sup>250</sup>

### 9.3.14 Besonderheiten bei der Satzungsgestaltung

Der Satzungsgestalter hat im Zusammenhang mit dem Vorstand bzw dem „Board of Directors“ und dem Management zuallererst darüber nachzudenken, wie die Bestellung der Personen in diese Ämter erfolgen soll.

Dies ist insb für die „Board Members“ notwendig, erfolgt deren Bestellung doch eigentlich durch die für eine WFOE idR nicht eingerichtete Hauptversammlung.

Nach *Wolff* erfolgt hier die Bestellung grundsätzlich in Form eines Nominierungsrechts. In der Praxis hat also jeder der Gesellschafter das Recht, entsprechend seiner Anteile, „Board Members“ in den „Board of Directors“ zu ernennen.<sup>251</sup> In der Satzung einer WFOE *könnte* demnach beispielsweise festgehalten werden, dass der „Board of Directors“ etwa aus fünf „Board Members“ besteht und „of these, three shall be designated by [Investor 1] and two shall be designated by [Investor 2].“<sup>252</sup>

Den Manager können die Investoren grundsätzlich nicht ernennen. Er wird nach Art 47 Z 9 chinGG vom „Board of Directors“ eingestellt und entlassen. Allerdings kann oder sollte den Investoren nach *Wolff* im Gesellschaftsvertrag ein Vorschlagsrecht über die Person des Managers eingeräumt werden.<sup>253</sup> Der „Board of Directors“ hätte dann seine Entscheidung entsprechend dieses Vorschlages zu treffen.

Wie oft eine Versammlung des „Board of Directors“ einzuberufen und abzuhalten ist, ist im Gesetz nicht genau definiert. Die Satzung wird in der Regel eine jährliche oder halbjährliche ordentliche Versammlung vorsehen.<sup>254</sup>

<sup>248</sup> *Xiang Yu*, Experteninterview (23.11.2006) 47 (Übersetzung durch den Verfasser).

<sup>249</sup> Vgl *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 37.

<sup>250</sup> *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 37.

<sup>251</sup> Vgl *Wolff*, Experteninterview (25.04.2007) 58.

<sup>252</sup> *Chow*, A Primer on Foreign Investment Enterprises and Protection of Intellectual Property in China (2002) 515.

<sup>253</sup> Vgl *Wolff*, Experteninterview (25.04.2007) 58.

<sup>254</sup> Vgl *Chow*, A Primer on Foreign Investment Enterprises and Protection of Intellectual Property in China (2002) 517; *Wolff*, Experteninterview (25.04.2007) 58.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Praxis häufig ausländische Personen in den „Board of Directors“ ernannt werden, sollte diesen „Board Members“ in der Satzung die Möglichkeit eingeräumt werden, telefonisch oder etwa in Form einer Videokonferenz an der Versammlung teilzunehmen und deren Stellvertretung im Falle ihrer Verhinderung normiert sein.

In der VRC kommt es offenbar häufig zu dem Problem, dass Gesellschafter die Kontrolle über ihre Gesellschaft verlieren.<sup>255</sup> Dies wohl nicht zuletzt deshalb, weil sowohl die Investoren als auch die „Board Members“ einer WFOE sich gewöhnlich nicht in der VRC aufhalten.

Es bedarf also diesbezüglich vor allem in China besonderer Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen. So sollten nach *Weilharter* unbedingt aufsichtsrats- und „board“-pflichtige Geschäfte in der Satzung festgelegt werden.<sup>256</sup> Dadurch soll der Manager gewisse Geschäfte nur dann tätigen dürfen, wenn diese entweder vom Aufsichtsrat oder vom „Board of Directors“ der WFOE genehmigt oder zu diesen zugestimmt wurde.

Auch *Glück* hält es für sinnvoll, jene Geschäfte, die der Manager auf eigene Faust durchführen darf, auf einen bestimmten „Vertragswert“ oder eine besondere „Laufzeit“ zu begrenzen.<sup>257</sup>

Für eine chin WFOE sollte auch eine dem § 15a GmbH nachempfundene Bestimmung über den Notgeschäftsführer in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wäre es möglich, dem Manager, wenn auch nicht als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft vorgesehen, „in Notfällen volle Handlungsbefugnis“ einzuräumen. Dieses Recht kann oder sollte mit der Pflicht kombiniert werden, im Notfall getätigte Handlungen dem Vorsitzenden des „Board of Directors“ zu melden und diese von ihm „absegnen“ zu lassen.<sup>258</sup>

Die Regelungen zum Wettbewerbsverbot können in der Satzung verschärft oder erlassen werden. Auch die Frage, wem der Rücktritt eines „Board Members“ zu erklären ist, sollte unbedingt in der Satzung geklärt werden.

---

<sup>255</sup> So etwa *Zheng Fei*, Experteninterview (24.10.2006) 19; *Luming Chen*, Experteninterview (02.11.2006) 27.

<sup>256</sup> *Weilharter*, Experteninterview (21.10.2006) 10.

<sup>257</sup> *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 38.

<sup>258</sup> *Burkardt*, Experteninterview (15.11.2006) 31; ähnlich auch *Glück*, Experteninterview (21.11.2006) 37.

## ANHANG I

## Das Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (01.01. 2006)

Übersetzung<sup>259</sup> durch den Verfasser zum besseren Verständnis der Arbeit!

Es wurden nur jene Teile dieses Gesetzes übersetzt, die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten. Zur Möglichkeit der Gegenüberstellung auch nur jene, die ausschließlich für chin Gesellschaften (ohne ausländische Beteiligung) zur Anwendung kommen.

Kapitel I  
Generelle Bestimmungen

## Artikel 1

Dieses Gesetz wird mit dem Ziel erlassen, die Organisation und Aktivitäten von Gesellschaften zu normieren, die rechtmäßigen Rechte und Interessen von Gesellschaften, Gesellschaftern und Gläubigern zu schützen, die soziale und wirtschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Entwicklung einer sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern.

## Artikel 2

Der Begriff „Gesellschaften“ bezeichnet in diesem Gesetz Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, errichtet entsprechend diesem Gesetz innerhalb Chinas.

## Artikel 3

Gesellschaften sind Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit und haben das unabhängige Eigentum einer juristischen Person und genießen die (Vermögens)rechte über solches Eigentum. Gesellschaften haften für ihre Schulden im Umfang ihres gesamten Eigentums.

Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften der Gesellschaft im Ausmaß der von ihnen übernommenen Kapitaleinlagen und die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft haften der Gesellschaft im Ausmaß der von ihnen gezeichneten Aktien.

## Artikel 4

Gesellschafter einer Gesellschaft genießen nach dem Gesetz Rechte und Interessen wie jene, den Kapitalertrag zu erhalten, an wichtigen Entscheidungen und der Auswahl von Managern etc teilzunehmen.

## Artikel 5

Bei ihren Geschäftsaktivitäten hat die Gesellschaft Gesetze und Verwaltungsverordnungen, die soziale Moral und die Geschäftsethik zu befolgen, in rechtschaffener und zuverlässiger Art und Weise zu handeln, dies unter der Beaufsichtigung durch die Regierung und die Allgemeinheit und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Die rechtmäßigen Rechte und Interessen einer Gesellschaft ist durch Gesetze geschützt und dürfen nicht verletzt werden.

## Artikel 6

Für die Errichtung einer Gesellschaft hat ein Antrag zur Registrierung der Errichtung der Gesellschaft bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde in Übereinstimmung mit diesem Gesetz eingereicht zu werden. Entspricht eine Gesellschaft den Bedingungen für die Errichtung wie in diesem Gesetz vorgesehen, hat sie von der Gesellschafts-Registrierungsbehörde entweder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Aktiengesellschaft registriert zu werden. Entspricht eine Gesellschaft nicht den Bedingungen für die Errichtung wie in diesem Gesetz vorgesehen, kann sie nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Aktiengesellschaft registriert werden.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsverordnungen festlegen, dass die Errichtung einer Gesellschaft der Überprüfung und Bewilligung bedarf, haben die jeweiligen Bewilligungsformalitäten in Übereinstimmung mit dem Gesetz, vor der Registrierung der Gesellschaft durchgeführt zu werden.

Jeder kann sich an die Gesellschafts-Registrierungsbehörde für die Einsicht in registrierte Angaben von Gesellschaften wenden und die Gesellschafts-Registrierungsbehörde hat solche Einsichtnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

<sup>259</sup> Nach einer englischsprachigen Gesetzesversion © 2005 Copyright O`Melveny & Myers LLP

#### Artikel 7

Die Gesellschafts-Registrierungsbehörde hat an Gesellschaften, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz errichtet wurden, eine Geschäftsbewilligung auszustellen. Das Datum der Ausstellung der Geschäftsbewilligung der Gesellschaft stellt das Datum der Errichtung der Gesellschaft dar.

Die Gesellschafts-Geschäftsbewilligung hat den Namen, Sitz, das registrierte Kapital, tatsächlich eingebrachte Kapital, den Geschäftsbereich der Gesellschaft, den Namen des rechtmäßigen Vertreters der Gesellschaft zu enthalten.

Im Falle einer Änderung der in der Gesellschafts-Geschäftsbewilligung enthaltenen Angaben, hat die Gesellschaft die Verfahren zur Änderung der Registrierung in Übereinstimmung mit dem Gesetz durchzuführen und die Gesellschafts-Registrierungsbehörde hat eine neue Gesellschafts-Geschäftsbewilligung an die Gesellschaft auszustellen.

#### Artikel 8

Eine in Übereinstimmung mit diesem Gesetz errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat in ihrem Namen „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „beschränkte Gesellschaft“ zu enthalten.

Eine in Übereinstimmung mit diesem Gesetz errichtete Aktiengesellschaft hat in ihrem Namen „durch Aktien beschränkte Gesellschaft“ oder „Aktiengesellschaft“ zu enthalten.

#### Artikel 9

Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll, hat sie den in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen an die Aktiengesellschaften zu entsprechen. Wenn eine Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden soll, hat sie den in diesem Gesetz beschriebenen Anforderungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entsprechen.

Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden soll, haben die Forderungen und Verbindlichkeiten der früheren Gesellschaft von der Gesellschaft nach der Umwandlung übernommen zu werden.

#### Artikel 10

Der Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem sich ihr Hauptbüro befindet.

#### Artikel 11

Für die Errichtung einer Gesellschaft hat ein *Gesellschaftsvertrag* in Übereinstimmung mit dem Gesetz formuliert werden. Der *Gesellschaftsvertrag* einer Gesellschaft bindet die Gesellschaft und ihre Gesellschafter, „Board Members“, Aufsichtsführenden und Seniormanager.

#### Artikel 12

Der Geschäftsbereich einer Gesellschaft hat im *Gesellschaftsvertrag* definiert und gemäß dem Gesetz registriert zu werden. Eine Gesellschaft kann ihren Geschäftsbereich durch Abänderung des Geschäftsvertrages ändern, vorausgesetzt, sie führt die Formalitäten für die Änderung der Registrierung durch.

Wenn ein Gegenstand des Geschäftsbereiches einer Gesellschaft nach Gesetzen und Verwaltungsverordnungen einen bewilligungspflichtigen Inhalt umspannt, hat das Verfahren zur Bewilligung in Übereinstimmung mit dem Gesetz durchzuführen.

#### Artikel 13

Das Amt des rechtmäßiger Vertreters der Gesellschaft hat der Vorsitzende des „Board of Directors“, „leitende Director“ oder der Manager einer Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des *Gesellschaftsvertrages* inne und dies hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz registriert zu werden. Bei einem Wechsel des rechtmäßigen Vertreters der Gesellschaft, haben Formalitäten zur Änderung der Registrierung durchgeführt zu werden.

#### Artikel 14

Eine Gesellschaft kann Filialen eröffnen. Wenn eine Gesellschaft beabsichtigt, eine Filiale zu eröffnen, hat sie bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde einen Registrierungsantrag für die Errichtung einer solchen Filiale einzubringen und eine Geschäftsbewilligung für eine solche Filiale einzuholen. Eine Filiale einer Gesellschaft hat keine juristische Persönlichkeit und ihre zivile Haftung trägt die Gesellschaft.

Eine Gesellschaft kann Zweiggesellschaften errichten, welche juristische Persönlichkeit innehaben und ihre zivile Haftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz selbstständig tragen.

#### Artikel 15

Eine Gesellschaft kann in andere Unternehmen investieren, vorausgesetzt, sie wird nicht zu einer Investorin, die für die Gesellschaft, in die sie investiert, die gesamtschuldnerische Haftung für deren Verbindlichkeiten trägt.

#### Artikel 16

Wenn eine Gesellschaft beabsichtigt, in ein anderes Unternehmen zu investieren oder die Bürgschaft für andere zu übernehmen, bedarf es darüber entweder des Beschlusses des „Board of Directors“ [...] oder der Hauptversammlung. Wenn der *Gesellschaftsvertrag* einer Gesellschaft eine Grenze für den Gesamtbetrag von Investitionen, Bürgschaften oder für den Betrag einer Einzelinvestition oder -bürgschaft vorsieht, darf dieser Betrag nicht überschritten werden.

Wenn eine Gesellschaft beabsichtigt, die Übernahme einer Bürgschaft für einen Gesellschafter oder einen tatsächlich die Gesellschaft Kontrollierenden zu übernehmen, bedarf es dazu eines Beschlusses [...] der Hauptversammlung.

Der im vorigen Abs erwähnte Gesellschafter oder ein Gesellschafter, der unter der wie im vorigen Abs erwähnten Kontrolle des tatsächlich die Gesellschaft Kontrollierenden steht, kann an der Abstimmung betreffend der im vorigen Abs genannten Angelegenheit nicht teilnehmen. Die Abstimmung über eine solche Angelegenheit bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmrechte, die von den anderen, der Versammlung beiwohnenden Gesellschaftern gehalten werden.

#### Artikel 17

Eine Gesellschaft hat die rechtmäßigen Rechte und Interessen ihrer Beschäftigten zu schützen, Arbeitsverträge in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu vereinbaren, Sozialversicherungen abzuschließen, den Arbeitsschutz zu stärken und eine sichere Produktion zu gewährleisten.

Eine Gesellschaft hat eine Reihe an Methoden einzurichten, die die berufliche Bildung und die berufliche Schulung ihrer Beschäftigten fördern, um deren Qualitäten zu verbessern.

#### Artikel 18

Beschäftigte einer Gesellschaft haben gemäß dem *Gewerkschaftsgesetz der VRC* eine Gewerkschaft zu gründen, um Gewerkschaftsaktivitäten durchzuführen und die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Beschäftigten der Gesellschaft zu sichern. Eine Gesellschaft hat ihrer Gewerkschaft die notwendigen Rahmenbedingungen für ihre Aktivitäten bereitzustellen. Die Gewerkschaft einer Gesellschaft repräsentiert die Beschäftigten beim Abschluss von Kollektivverträgen mit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz hinsichtlich Angelegenheiten wie Arbeitsentgelt, Arbeitszeit, Wohlfahrt, Versicherung, Arbeitsschutz und Arbeitshygiene.

Eine Gesellschaft hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung und anderen anzuwendenden Gesetzen, durch die Versammlung ihrer Beschäftigten oder in einer anderen Form ein demokratisches Managementsystem einzurichten.

Wenn über Umstrukturierungen, wesentliche Angelegenheiten, die die Geschäftsaktivität betreffen oder eine zu formulierende wichtige Anordnung nachgedacht oder entschieden wird, hat die Gesellschaft die Meinung ihrer Gewerkschaft und durch die Versammlung ihrer Beschäftigten oder in anderer Weise die Meinungen ihrer Beschäftigten zu hören.

#### Artikel 19

Eine Organisation der Chin Kommunistischen Partei hat in der Gesellschaft eingerichtet zu werden, um Parteiaktivitäten in Übereinstimmung mit der Charter der Chin Kommunistischen Partei durchführen zu können. Eine Gesellschaft hat die notwendigen Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Organisation der Partei zu schaffen.

#### Artikel 20

Gesellschafter einer Gesellschaft haben die Gesetze, Verwaltungsverordnungen und den *Gesellschaftsvertrag* einzuhalten und ihre Gesellschafterrechte in Übereinstimmung mit dem Gesetz auszuüben und dürfen ihre Gesellschafterrechte nicht missbrauchen, um die Interessen der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter zu verletzen oder die unabhängige Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft und die beschränkte Haftung des Gesellschafters missbrauchen, um die Interessen eines Gläubigers der Gesellschaft zu verletzen.

Wenn ein Gesellschafter einer Gesellschaft seine Gesellschafterrechte missbraucht und dadurch der Gesellschaft oder einem anderen Gesellschafter einen Schaden zufügt, hat er die Haftung für den Schaden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu tragen.

Wenn ein Gesellschafter einer Gesellschaft die unabhängige Rechtspersönlichkeit oder die beschränkte Haftung als Gesellschafter missbraucht um Schulden zu umgehen oder zurückzuweisen und dadurch die Interessen des Gläubigers der Gesellschaft ernsthaft schadet, hat er die gesamtschuldnerische Haftung für die Schulden der Gesellschaft zu tragen.

#### Artikel 21

Der Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft, der tatsächlich die Gesellschaft Kontrollierende, ein „Board Member“, Aufsichtsführender oder Seniormanager darf seine erworbenen Verbindungen nutzen, um den Interessen der Gesellschaft zu schaden.

Wenn eine solche Person den vorherigen Abs verletzt und dadurch der Gesellschaft einen Schaden verursacht, hat er die Haftung für den Schaden zu tragen.

#### Artikel 22

Wenn ein Beschluss der Hauptversammlung [...] oder des „Board of Directors“ der Gesellschaft, Gesetze oder Verwaltungsverordnungen verletzt, ist er null und nichtig.

Wenn Verfahren der Einberufung oder der Abstimmung in der Hauptversammlung [...] oder des „Board of Directors“ Gesetze, Verwaltungsverordnungen oder den *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft verletzen oder wenn der Kern eines Beschlusses gegen den *Gesellschaftsvertrag* verstößt, können Gesellschafter innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung, das Volksgericht anrufen, damit dieses einen solchen Beschluss aufhebt.

Wenn Gesellschafter eine im vorherigen Abs genannte Klage einbringen, kann das Volksgericht entsprechend eines Begehrens der Gesellschaft bestimmen, dass der Gesellschafter entsprechende Sicherheit leistet.

Wenn eine Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung [...] oder der Versammlung des „Board of Directors“ die Verfahren für die Änderung der Registrierung durchgeführt hat und das Volksgericht erklärt den Beschluss für unwirksam oder hebt den Beschluss auf, hat die Gesellschaft bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde die Aufhebung der Änderung der Registrierung zu beantragen.

#### Kapitel II

Errichtung und Organisationsstruktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Abschnitt 1

##### Errichtung

#### Artikel 23

Für die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben folgende Bedingungen erfüllt zu sein:

- 1) die Anzahl der Gesellschafter entspricht der gesetzlichen Zahl an Gesellschaftern;
- 2) die Kapitaleinlagen der Gesellschafter entsprechen dem gesetzlichen Mindestbetrag des Kapitals;
- 3) die Gesellschafter haben gemeinsam den *Gesellschaftsvertrag* formuliert;
- 4) die Gesellschaft hat einen Namen und eine Organisationsstruktur, die den Bedingungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht; und
- 5) die Gesellschaft hat einen Sitz.

#### Artikel 24

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat investiert und errichtet zu werden von nicht mehr als 50 Gesellschaftern.

#### Artikel 25

Der *Gesellschaftsvertrag* einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die folgenden Angelegenheiten festzulegen:

- 1) den Namen und Sitz der Gesellschaft;
- 2) den Geschäftsbereich der Gesellschaft;
- 3) das registrierte Kapital der Gesellschaft;
- 4) die Namen der Gesellschafter;
- 5) die Methoden, den Betrag und das Datum der Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter;
- 6) die Organe der Gesellschaft, die Methode ihrer Einrichtung, ihre Funktionen und Befugnisse und Regeln ihrer Handlungsweise;
- 7) den rechtmäßigen Vertreter der Gesellschaft; und
- 8) andere Angelegenheiten, deren Festlegung die Gesellschafter für notwendig erachten.

Die Gesellschafter haben ihre Unterschriften und Siegel am *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft anzubringen.

#### Artikel 26

Das registrierte Kapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Gesamtbetrag der von allen, bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde registrierten Gesellschaftern, übernommenen Kapitaleinlagen. Der Gesamtbetrag, der von allen Gesellschaftern anfänglich geleisteten Kapitaleinlagen hat weder weniger als 20 % des registrierten Kapitals noch weniger als der vorgeschriebene Mindestbetrag des registrierten Kapitals einer Gesellschaft zu sein. Der Rest ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Errichtung der Gesellschaft von den Gesellschaftern zur Gänze einzuzahlen oder, im Falle einer Kapitalanlagegesellschaft kann er innerhalb von 5 Jahren eingezahlt werden.

Der Mindestbetrag des registrierten Kapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt RMB 30.000 Yuan. Wenn ein Gesetz oder eine Verwaltungsverordnung einen höheren Mindestbetrag des registrierten Kapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorschreibt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dieser Verwaltungsverordnung.

#### Artikel 27

Die Gesellschafter können ihre Kapitaleinlagen in Geld oder zu einem zuverlässigen Wert in der Form von nicht-monetärem Eigentum wie körperliche Objekte, geistiges Eigentum, Landnutzungsrechten, das in Geld bewertet und entsprechend dem Gesetz übertragen werden kann, leisten; ausgenommen ist solches Eigentum, dass gemäß den Gesetzen oder Verwaltungsverordnungen nicht als Kapitaleinlage behandelt werden darf.

Nicht-monetäres Eigentum, das als Kapitaleinlage eingebracht wird, hat bewertet und überprüft zu werden; es kann weder überbewertet noch unterbewertet sein. Wenn ein Gesetz oder eine Verwaltungsverordnung die Wertbemessung solchen Eigentums vorschreibt, findet dieses Gesetz oder diese Verwaltungsverordnung Anwendung.

Der Wert der von allen Gesellschaftern in Geld eingezahlten Kapitaleinlagen hat nicht weniger als 30 % des registrierten Kapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu betragen.

#### Artikel 28

Die Gesellschafter einer Gesellschaft haben termingerecht, die von ihnen im *Gesellschaftsvertrag* übernommene Kapitaleinlage voll zu leisten. Leistet ein Gesellschafter seine Kapitaleinlage in Geld, hat er den vollen Betrag dieser Kapitaleinlage in Geld auf einem von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eröffneten Bankkonto einzuzahlen. Wenn Kapital in nicht monetärem Eigentum eingebracht wird, haben die entsprechenden Übertragungsprozeduren der Rechte an diesem in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu erfolgen.

Gesellschafter, die die im vorhergehenden Abs beschriebene Leistung ihrer Kapitaleinlage nicht nachkommen, haben sowohl volle Zahlung zu leisten und haften außerdem gegenüber jenen Gesellschaftern, die ihre Kapitaleinlagen termingerecht voll geleistet haben wegen Vertragspflichtverletzung.

#### Artikel 29

Nachdem ein Gesellschafter seine Kapitaleinlagen eingebracht hat, hat eine solche Einlage durch eine rechtmäßig errichtete Kapitalüberprüfungseinrichtung überprüft zu werden, welche ein Zertifikat auszustellen hat.

#### Artikel 30

Nachdem die durch die Gesellschafter anfänglich geleisteten Kapitaleinlagen erstmals durch eine rechtmäßig errichtete Kapitalüberprüfungseinrichtung überprüft wurden, hat der durch alle Gesellschafter ernannte Vertreter oder der von allen Gesellschaftern gemeinsam angeheuerte Agent die Registrierung der Errichtung durch die Einbringung des Antrages zur Registrierung der Gesellschaft mitsamt dem *Gesellschaftsvertrag*, dem Kapitalüberprüfungszertifikat und anderen Dokumenten bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde zu beantragen.

#### Artikel 31

Wird nach der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung festgestellt, dass der tatsächliche Wert von Kapitaleinlagen in nicht-monetärem Eigentum offensichtlich geringer ist als jener, im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft ausgewiesene, hat der Ausgleich der Wertdifferenz durch den Gesellschafter, der diese Kapitaleinlagen geleistet hat zu erfolgen und die anderen Gesellschafter der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft, tragen die gesamtschuldnerische Haftung.

#### Artikel 32

Nachdem eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wurde, hat sie jedem Gesellschafter ein Kapitaleinlagezertifikat auszustellen.

Kapitaleinlagezertifikate haben folgende Angaben zu enthalten:

- 1) den Namen der Gesellschaft;
- 2) das Datum der Errichtung der Gesellschaft;
- 3) das registrierte Kapital der Gesellschaft;
- 4) den Namen des Gesellschafters, den Betrag seiner Kapitaleinlage und den Tag, an dem die Kapitaleinlage eingebracht wurde; und
- 5) die Seriennummer und das Datum der Ausstellung des Kapitaleinlagezertifikates.

Das Siegel der Gesellschaft hat am Kapitaleinlagezertifikat angebracht zu werden.

#### Artikel 33

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat ein Gesellschafterverzeichnis zu erstellen, in welchem Folgendes zu verzeichnen ist:

- 1) die Namen und (Wohn)sitze der Gesellschafter;
- 2) die Beträge der geleisteten Kapitaleinlagen der Gesellschafter;
- 3) die Seriennummern der Kapitaleinlagezertifikate.

Die ins Gesellschafterverzeichnis aufgenommenen Gesellschafter können aufgrund des Gesellschafterverzeichnisses ihre Gesellschafterrechte fordern und ausüben.

Die Gesellschaft hat die Namen ihrer Gesellschafter sowie deren Kapitaleinlagen bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde anzumelden. Im Falle einer Änderung von registrierten Daten, haben die Verfahren zur Änderung der Registrierung veranlasst zu werden. Angelegenheiten, die nicht registriert wurden oder für welche nicht die Verfahren zur Änderung der Registrierung durchgeführt wurden, können nicht zur Verteidigung gegen eine dritte Partei herangezogen werden.

#### Artikel 34

Die Gesellschafter haben das Recht, Einsicht in den *Gesellschaftsvertrag*, die Protokolle der Hauptversammlungen, die Beschlüsse des „Board of Directors“, die Beschlüsse des Aufsichtsrates wie auch in die Finanzberichte zu nehmen und diese zu kopieren.

Die Gesellschafter können die Einsicht in die Handelsbücher der Gesellschaft beantragen. Beabsichtigt ein Gesellschafter die Einsichtnahme in die Handelsbücher der Gesellschaft, hat er ein schriftliches Gesuch bei der Gesellschaft abzugeben, welches seine Beweggründe zu beinhalten hat. Wenn die Gesellschaft aufgrund berechtigter Gründe erachtet, dass der Gesellschafter die Einsicht in die Handelsbücher aus anderen als legitimen Gründen wünscht, welche den rechtmäßigen Interessen der Gesellschaft schaden können, kann sie das Gesuch des Gesellschafters ablehnen, und hat innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Gesuches des Gesellschafters, diesem eine schriftliche Antwort mit Begründung zu erteilen. Wenn die Gesellschaft das Gesuch eines Gesellschafters zur Einsicht in die Handelsbücher ablehnt, kann der Gesellschafter das Volksgericht anrufen, damit dieses der Gesellschaft die Ermöglichung der Einsichtnahme anordnet.

#### Artikel 35

Die Gesellschafter sind berechtigt, Dividenden im Verhältnis ihrer tatsächlich eingebrachten Kapitaleinlagen zu erhalten. Wenn eine Gesellschaft ihr Kapital anhebt, haben ihre Gesellschafter das Vorrecht, im Verhältnis ihrer eingezahlten Kapitaleinlagen am erhöhten Kapital beizutragen, es sei denn, alle Gesellschafter einigen sich, dass die Dividenden nicht im Verhältnis der Kapitaleinlagen verteilt werden oder, dass der Beitrag zu Kapitaleinlagen nicht auf Grundlage des Vorrechts im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen gehandhabt wird.

#### Artikel 36

Nachdem eine Gesellschaft errichtet wurde, dürfen die Gesellschafter der Gesellschaft ihre Kapitaleinlage nicht mehr vermindern.

#### Abschnitt 2

#### Organisationsstruktur

#### Artikel 37

Die Hauptversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat alle Gesellschafter mit einzuschließen. Sie ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat ihre Aufgaben und Befugnisse in Übereinstimmung mit diesem Gesetz auszuüben.

#### Artikel 38

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse auszuüben:

- 1) Entscheidungen über die Geschäftspolitik der Gesellschaft und über Investitionspläne treffen;
- 2) Wahl und Wechsel der „Board Member“ und der/des Aufsichtsführenden, die nicht Vertreter der Beschäftigten sind und Festlegung der Angelegenheiten betreffend deren Arbeitsentgelt;
- 3) Beratung über die und Genehmigung der Berichte des „Board of Directors“;
- 4) Beratung über die und Genehmigung der Berichte des Aufsichtsrates oder der/des Aufsichtsführenden bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat;
- 5) Beratung über die und Genehmigung der Entwürfe der jährlichen Finanzpläne und der Schlussbilanzen;
- 6) Beratung über die und Genehmigung der Entwürfe der Gewinnausschüttung und Vorschläge zum Ausgleich von Verlusten;
- 7) Beschlussfassung über die Anhebung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft;
- 8) Beschlussfassung über die Ausgabe von Unternehmensanleihen;
- 9) Beschlussfassung über die Fusion, Aufspaltung, Änderung der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
- 10) Abänderungen des *Gesellschaftsvertrages* vornehmen; und andere
- 11) Aufgaben, die der *Gesellschaftsvertrag* der Hauptversammlung vorbehält.

Wenn alle Gesellschafter ihre schriftliche Genehmigung einer Angelegenheit des im vorhergehenden Absatz aufgelisteten abgeben, muss keine Hauptversammlung einberufen werden und die Entscheidung kann direkt getroffen werden und solche Beschlüsse sind von allen Gesellschaftern zu unterschreiben und zu siegeln.

#### Artikel 39

Die erste Hauptversammlung hat durch den Gesellschafter, der den höchsten Anteil an Kapitaleinlagen geleistet hat, einberufen und von ihm vorgesehene zu werden und dieser hat seine Funktionen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz auszuüben.

#### Artikel 40

Bei den Hauptversammlungen ist zwischen ordentlichen Versammlungen und außerordentlichen Versammlungen zu unterscheiden. Ordentliche Versammlungen haben zeitgemäß, entsprechend dem *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft einberufen zu werden. Wenn von Gesellschaftern, die mindestens ein Zehntel der Stimmrechte repräsentieren oder von mindestens einem Drittel der „Board Members“ oder vom Aufsichtsrat oder bei einer Gesellschaft ohne Aufsichtsrat vom/von den Aufsichtsführenden, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung vorgeschlagen wird, hat eine solche Versammlung einberufen zu werden.

## Artikel 41

Hauptversammlungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die einen „Board of Directors“ eingerichtet hat, haben vom „Board of Directors“ einberufen zu werden und den Vorsitz führt der Vorsitzende des „Board of Directors“. Wenn der Vorsitzende dazu nicht in der Lage ist, oder kommt er seinen Aufgaben nicht nach, sitzt den Hauptversammlungen der stellvertretende Vorsitzende des „Board of Directors“ vor. Wenn der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des „Board of Directors“ dazu nicht in der Lage ist/sind oder wenn er/sie seinen/ihren Aufgaben nicht nachkommt/nachkommen, haben die Versammlungen von einem „Board Member“, der von der Mehrheit der „Board Members“ dazu vorgeschlagen wurde, vorgeseesen zu werden.

Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung keinen „Board of Directors“ eingerichtet, werden die Hauptversammlungen vom „leitenden Director“ einberufen und dieser führt auch den Vorsitz.

Wenn der „Board of Directors“ oder der „leitende Director“ dazu nicht in der Lage ist, oder kommt er seinen Aufgaben zur Einberufung der Hauptversammlung nicht nach, hat der Aufsichtsrat oder, im Falle einer Gesellschaft ohne Aufsichtsrat, der/die Aufsichtsführende(n) eine solche Versammlung einzuberufen und den Vorsitz davon zu führen. Wenn der Aufsichtsrat oder der Aufsichtsführende eine solche Versammlung nicht einberuft und vorsitzt, können Gesellschafter, die mindestens zehn Prozent der Stimmrechte repräsentieren, die Versammlung aus eigener Initiative einberufen und vorsitzen.

## Artikel 42

Alle Gesellschafter haben 15 Tage bevor die Hauptversammlung abgehalten wird, davon benachrichtigt zu werden, es sei denn, der *Gesellschaftsvertrag* sieht dazu eine andere Regelung vor oder anderes wurde von allen Gesellschaftern vereinbart.

Die Hauptversammlung hat über ihre Entscheidungen von in der Versammlung diskutierten Angelegenheiten Protokoll zu führen. Die Gesellschafter, die der Versammlung beiwohnen, haben ihre Unterschriften auf dem Protokoll anzubringen.

## Artikel 43

Gesellschafter haben ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage auszuüben, es sei denn, der *Gesellschaftsvertrag* sieht dazu etwas anderes vor.

## Artikel 44

Die Art und Weise der Diskussion und das Abstimmungsverfahren in der Hauptversammlung hat im *Gesellschaftsvertrag* vorgeschrieben zu werden, es sei denn, dieses Gesetz sieht dafür etwas anderes vor.

Beschlüsse über die Abänderung des *Gesellschaftsvertrages* der Gesellschaft, Anhebung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals der Gesellschaft, Fusion, Aufspaltung, Auflösung oder Umstrukturierung der Gesellschaft, können in der Hauptversammlung der Zustimmung von den Gesellschaftern, die mindestens zwei Drittel der Stimmrechte repräsentieren.

## Artikel 45

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen „Board of Directors“ einzurichten, der aus drei bis 13 Mitgliedern zu besteht, es sei denn, Artikel 51 dieses Gesetzes sieht dafür etwas anderes vor.

Der „Board of Directors“ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von zwei oder mehr staatlich-finanzierten Gesellschaften oder anderen staatlich-finanzierten Investoren errichtet wird, hat Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft zu beinhalten. Der „Board of Directors“ anderer Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft beinhalten. Die Beschäftigtenvertreter, die im „Board of Directors“ tätig sind, haben in einer Generalversammlung der Beschäftigtenvertreter, einer Versammlung der Beschäftigten der Gesellschaft oder in anderer Weise demokratisch gewählt zu werden.

Der „Board of Directors“ hat einen Vorsitzenden des „Board of Directors“ und kann stellvertretende Vorsitzende des „Board of Directors“ haben. Das Bestellungsverfahren des Vorsitzenden des „Board of Directors“ und der stellvertretenden Vorsitzenden des „Board of Directors“ hat im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft geregelt zu sein.

#### Artikel 46

Die Amtszeit des „Board of Directors“ hat im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft geregelt zu werden, allerdings darf keine Periode drei Jahre überschreiten. Nach Ablauf einer Amtszeit kann ein „Board Member“ auch in darauf folgenden Perioden sein Amt innehaben, wenn er wieder gewählt wird.

Wenn die Zahl der „Board Member“ aufgrund des Ausbleibens der zeitgerechten Wahl eines „Board Member“ bei Ablauf der Amtszeit eines „Board Member“ oder aufgrund des Rücktrittes eines „Board Member“ während seiner Amtszeit unter die gesetzliche Zahl der „Board Member“ fällt, hat das amtierende „Board Member“ seine Aufgaben als „Board Member“ entsprechend den Gesetzen, den Verwaltungsverordnungen und dem *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft weiter auszuüben, bis ein Ersatz gewählt wurde und dieser sein Amt annimmt.

#### Artikel 47

Der „Board of Directors“ ist der Hauptversammlung verantwortlich und hat folgende Aufgaben auszuüben:

- 1) Hauptversammlungen einberufen und dort über seine Arbeit Bericht zu erstatten;
- 2) Beschlüsse der Hauptversammlung durchführen;
- 3) Über Geschäftspläne und Investitionspläne der Gesellschaft entscheiden;
- 4) Entwürfe für die jährlichen Finanzierungspläne und Schlussabrechnungen ausarbeiten;
- 5) Gewinnausschüttungspläne und Vorschläge für den Ausgleich von Verlusten ausarbeiten;
- 6) Pläne der Gesellschaft zur Erhöhung und Herabsetzung des registrierten Kapitals wie auch zur Ausgabe von Unternehmensanleihen ausarbeiten;
- 7) Pläne für Fusion, Aufsplitterung, Auflösung, und Umstrukturierung der Gesellschaft ausarbeiten;
- 8) Entscheidungen über die Einrichtung von firmeninternen Führungsabteilungen treffen;
- 9) Entscheidungen über die Einstellung oder die Entlassung des Managers der Gesellschaft sowie dessen Entlohnung und entsprechend dem Vorschlag des Managers über die Einstellung und die Entlassung des/der stellvertretende(n) Manager(s) und dem Verantwortlichen für Finanzen wie auch über deren Entlohnung entscheiden;
- 10) Grundsätze des Managementsystems der Gesellschaft ausarbeiten; und
- 11) andere Funktionen, die der *Gesellschaftsvertrag* zur Ausübung durch den „Board of Directors“ vorsieht.

#### Artikel 48

Versammlungen des „Board of Directors“ haben vom Vorsitzenden des „Board of Directors“ einberufen und vorgeseesen zu werden. Ist der Vorsitzende des „Board of Directors“ dazu nicht in der Lage oder kommt er seinen Aufgaben nicht nach, kann die Versammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden des „Board of Directors“ einberufen und vorgeseesen werden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des „Board of Directors“ dazu nicht in der Lage oder kommt er seinen Aufgaben nicht nach, kann die Versammlung durch ein „Board Member“, das von der Mehrheit der „Board Members“ gemeinsam gewählt wurde, die Versammlung einberufen und vorsitzen.

#### Artikel 49

Die Art und Weise der Diskussion und das Abstimmungsverfahren im „Board of Directors“ haben im *Gesellschaftsvertrag* festgelegt zu sein, es sei denn, dieses Gesetz sieht dafür etwas anderes vor.

Der „Board of Directors“ hat über seine Entscheidungen von in der Versammlung diskutierten Angelegenheiten Protokoll zu führen.

Die „Board Members“, die der Versammlung beiwohnen, haben ihre Unterschriften an den Protokollen anzubringen.

Jeder „Board Member“ hat nur eine Stimme, wenn für einen Beschluss des „Board of Directors“ abgestimmt wird.

#### Artikel 50

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann einen Manager haben, der durch Entscheidung des „Board of Directors“ eingestellt oder entlassen wird. Der Manager ist dem „Board of Directors“ verantwortlich und hat folgende Aufgaben durchzuführen:

- 1) Verantwortung für das Management in der Produktion und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft übernehmen und die Durchführung der Beschlüsse des „Board of Directors“ organisieren;
- 2) Durchführung der jährlichen Geschäftspläne und Investitionspläne der Gesellschaft organisieren;
- 3) Pläne für die Einrichtung von internen Managementabteilungen der Gesellschaft entwerfen;
- 4) Grundsätze des Managementsystems der Gesellschaft ausarbeiten;
- 5) Konkrete Anordnungen und Regeln der Gesellschaft formulieren;
- 6) Einstellung oder Entlassung des/der stellvertretenden Manager(s) und des Verantwortlichen für Finanzen vorschlagen;
- 7) Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Verantwortlichen treffen, die nicht in die Entscheidungskompetenz des „Board of Directors“ fallen; und
- 8) andere Aufgaben und Befugnisse, die vom „Board of Directors“ übertragen wurden.

Wenn der *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft den Aufgabenbereich der Manager anders regelt, so ist den Bestimmungen im *Gesellschaftsvertrag* zu folgen.

Der Manager wohnt den Versammlungen des „Board of Directors“ als nicht wählender Teilnehmer bei.

#### Artikel 51

Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit relativ wenigen Gesellschaftern oder im Ausmaß relativ kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung können einen „leitenden Director“ haben, ohne dass ein „Board of Directors“ eingerichtet wird.

Der „leitende Director“ kann gleichzeitig das Amt des Managers der Gesellschaft übernehmen.

Die Aufgaben und Befugnisse des „leitenden Director“ haben im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft festgelegt zu werden.

#### Artikel 52

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Aufsichtsrat einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit relativ wenigen Gesellschaftern oder im Umfang relativ kleine Gesellschaften können einen oder zwei Aufsichtsführende haben, ohne dass ein Aufsichtsrat eingerichtet wird.

Der Aufsichtsrat hat sich aus Vertretern der Gesellschafter und Vertretern der Beschäftigten der Gesellschaft zusammensetzen, welcher nicht weniger als ein Drittel zu betragen hat. Der genaue Anteil der Vertreter der Beschäftigten hat im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft festgelegt zu werden. Die Vertreter der Beschäftigten, die dem Aufsichtsrat angehören, haben durch die Versammlung der Beschäftigtenvertreter, die Versammlung der Beschäftigten oder auf andere Weise demokratisch durch die Beschäftigten der Gesellschaft gewählt zu werden.

Der Aufsichtsrat bedarf eines Aufsichtsratsvorsitzenden, der von der mehr als der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Versammlungen des Aufsichtsrates einzuberufen und vorzusitzen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu nicht in der Lage oder kommt er seinen Aufgaben nicht nach, hat jenes Mitglied des Aufsichtsrates, das von der mehr als der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wurde, die Versammlungen des Aufsichtsrates einzuberufen und vorzusitzen.

„Board Member“ oder Seniormanager können nicht gleichzeitig als Aufsichtsratsmitglieder tätig sein.

#### Artikel 53

Jede Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes hat drei Jahre zu betragen. Am Ende seiner oder ihrer Amtszeit kann ein Aufsichtsratsmitglied, auch in darauf folgenden Perioden sein oder ihr Amt weiter innehaben, wenn er oder sie wieder gewählt wird.

Wenn die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates aufgrund des Ausbleibens der zeitgerechten Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates bei Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder aufgrund des Rücktrittes eines Mitgliedes des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit unter die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates fällt, hat das amtierende Mitglied des Aufsichtsrates seine Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrates entsprechend den Gesetzen, den Verwaltungsverordnungen und dem *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft weiter auszuüben, bis ein Ersatz gewählt wurde und dieser sein Amt annimmt.

#### Artikel 54

Der Aufsichtsrat oder im Falle einer Gesellschaft, die keinen Aufsichtsrat eingerichtet hat, der/die Aufsichtsführende(n) hat/haben die folgenden Aufgaben und Befugnisse durchzuführen:

- 1) Überprüfung der finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft;
- 2) Überwachung der „Board Member“ und Seniormanager bei deren Durchführung ihrer Pflichten und Vorschläge über die Amtsenthebung von „Board Members“ und Seniormanagern vorbringen, die gegen ein Gesetz eine Verwaltungsverordnung, den *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft oder einen Beschluss der Hauptversammlung verstoßen;
- 3) wenn das Handeln eines „Board Members“ oder Seniormanagers nachteilig für das Interesse der Gesellschaft ist, ihn zur Korrektur auffordern;
- 4) Einberufung von temporären Hauptversammlungen vorschlagen und im Falle, dass der „Board of Directors“ seiner Pflicht zur Einberufung der und Vorsitzführung in der Hauptversammlung nicht nachkommt, die Hauptversammlung einberufen und vorsitzen;
- 5) Vorschläge in der Hauptversammlung vorbringen;
- 6) Einleitung der rechtlichen Maßnahmen gegen ein „Board Member“ oder einen Seniormanager gemäß Artikel 152 dieses Gesetzes beim Volksgericht; und
- 7) andere aufgaben, die der *Gesellschaftsvertrag* zur Ausübung durch den Aufsichtsrat oder dem/den Aufsichtsführenden einer Gesellschaft ohne Aufsichtsrat vorsieht.

#### Artikel 55

Aufsichtsführende können den Versammlungen des „Board of Directors“ als nicht wählende Teilnehmer beiwohnen und können zu Angelegenheiten, die Gegenstand von Beschlüssen des „Board of Directors“ sind, Fragen aufwerfen oder Vorschläge vorbringen.

Wenn der Aufsichtsrat oder der/die Aufsichtsführende(n) der Gesellschaft ohne Aufsichtsrat erachtet/erachten, dass der Betrieb der Gesellschaft unnormal verläuft, kann/können er/sie Untersuchungen einleiten und wenn notwendig ein Buchhaltungsunternehmen beauftragen, ihm/ihnen bei diesen Ermittlungen zu helfen, die dabei anfallenden Kosten gelten als von der Gesellschaft verursacht.

#### Artikel 56

Versammlungen des Aufsichtsrates haben mindestens einmal im Jahr abgehalten zu werden und Mitglieder des Aufsichtsrates können außerordentliche Versammlungen des Aufsichtsrates vorschlagen.

Die Art und Weise der Diskussion und die Verfahren zur Abstimmung im Aufsichtsrat haben im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft festgelegt zu werden, es sei denn, dieses Gesetz sieht dafür etwas anderes vor.

Beschlüsse des Aufsichtsrates erfordern für ihre Verabschiedung die Zustimmung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Der Aufsichtsrat hat über Beschlüsse und über von ihm diskutierte Angelegenheiten Protokoll zu führen und diese sind von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

#### Artikel 57

Notwendige Aufwendungen des Aufsichtsrates oder des/der Aufsichtsführenden bei einer Gesellschaft ohne Aufsichtsrat für die Ausübung seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse, gelten der Gesellschaft entstanden.

#### Abschnitt 3

Sondervorschriften für die Einpersonen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung

#### Artikel 58

Die Vorschriften dieses Abschnittes haben für die Errichtung und Organisationsstruktur einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung zu finden. Für Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt nicht beschrieben sind, gelten die Bestimmungen des Abschnittes eins und zwei dieses Kapitels. Der Begriff Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in diesem Gesetz bezeichnet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ausschließlich einer natürlichen Person oder einer juristischen Person als Gesellschafter.

#### Artikel 59

Der Mindestbetrag des registrierten Kapitals einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat RMB 100.000 Yuan zu betragen. Der Gesellschafter hat, entsprechend der Festlegung im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft, seine Kapitaleinlage zur Gänze auf einmal einzuzahlen.

Eine natürliche Person kann lediglich in eine Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung investieren und sie gründen. Eine solche Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in keine neue Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung investieren oder sie gründen.

#### Artikel 60

Die alleinige Eigentümerschaft durch eine natürliche oder juristische Person hat in der Gesellschafts-Geschäftsbewilligung einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung vermerkt zu werden.

#### Artikel 61

Der *Gesellschaftsvertrag* einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat durch den Gesellschafter der Gesellschaft formuliert zu werden.

#### Artikel 62

Eine Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann keine Gesellschafterversammlung haben. Wird vom Gesellschafter eine Entscheidung über Angelegenheiten des ersten Abs des Artikels 38 dieses Gesetz gefällt, hat er diese schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben und in der Gesellschaft aufzubewahren.

#### Artikel 63

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, hat eine Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Jahresabschluss zu erstellen, der von einem Buchhaltungsunternehmen zu überprüfen ist.

#### Artikel 64

Wenn der Gesellschafter einer Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beweisen nicht in der Lage ist, dass das Eigentum der Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung unabhängig von seinem eigenen Eigentum ist, hat er die gemeinschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu tragen.

#### Abschnitt 4

Sondervorschriften für ausschließlich staatlich finanzierte Gesellschaften

Nicht übersetzt

#### Kapitel III

Übertragung von Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Artikel 72

Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können sämtliche oder einige Anteile an der Gesellschaft unter sich übertragen.

Ein Gesellschafter, der seine Anteile an einen anderen als einen anderen Gesellschafter zu übertragen beabsichtigt, bedarf dazu der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anderen Gesellschafter. Der Gesellschafter hat die anderen Gesellschafter von den Angelegenheiten, die die Übertragung von Bezugsrechten betreffen zu ihrer Zustimmung schriftlich zu benachrichtigen. Kommen die anderen Gesellschafter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung, diese Benachrichtigung schriftlich zu beantworten nicht nach, gilt dies als Zustimmung zur Übertragung. Wenn mindestens die Hälfte der anderen Gesellschafter der Übertragung nicht zustimmt, haben die Gesellschafter, die der Übertragung nicht zustimmen, die zu übertragenden Anteile zu erwerben. Weigern sich diese zum Erwerb dieser Anteile, gilt dies als Zustimmung zur Übertragung.

Zu den gleichen Bedingungen haben die anderen Gesellschafter das Vorrecht, die Anteile zu erwerben, zu deren Übertragung sie zugestimmt haben. Wenn zwei oder mehrere Gesellschafter dieses Vorrecht beanspruchen, haben sie sich durch Verhandlung darauf zu einigen, wer von ihnen wie viele Anteile erwirbt. Kommt während der Verhandlung darüber kein Konsens zustande, haben sie ihr Vorrecht im Verhältnis der prozentuellen Anteile ihrer Kapitaleinlagen zum Zeitpunkt der Übertragung auszuüben.

Ist die Übertragung von Anteilen im *Gesellschaftsvertrag* anders geregelt, ist entsprechend dem *Gesellschaftsvertrag* vorzugehen.

#### Artikel 73

Verfügt das Volksgericht über die Übertragung von Anteilen eines Gesellschafters in Übereinstimmung mit dem in Gesetzen vorgeschriebenen Vollzugsverfahren, hat es die Gesellschaft und sämtliche Gesellschafter davon zu benachrichtigen und die anderen Gesellschafter haben das Vorrecht zum Erwerb zu denselben Konditionen. Kommen die anderen Gesellschafter der Inanspruchnahme ihrer Vorrechte innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des Gerichts nicht nach, gilt dies als Vorrechtsverzicht.

#### Artikel 74

Nachdem die Übertragung von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Artikeln 72 und 73 dieses Gesetzes durchgeführt wurde, hat die Gesellschaft das Kapitaleinlagezertifikat des vorherigen Gesellschafters aufzuheben, dem neuen Gesellschafter ein Kapitaleinlagezertifikat auszuhändigen und die Aufzeichnungen über die Gesellschafter und ihre Kapitaleinlagen im *Gesellschaftsvertrag* und dem Verzeichnis der Gesellschafter abzuändern. Für diese Abänderung des *Gesellschaftsvertrages* bedarf es keiner Abstimmung in der Hauptversammlung.

#### Artikel 75

Jene Gesellschafter, die gegen einen entsprechenden Beschluss in der Hauptversammlung stimmen, können die Gesellschaft auffordern, seinen Anteil zu einem angemessenen Betrag zu erwerben, wenn:

- 1) die Gesellschaft über fünf aufeinander folgende Jahre keine Gewinne an den Gesellschafter ausgeschüttet hat obwohl die Gesellschaft während dieser fünf Jahre Gewinne gemacht und der Gesellschafter die Voraussetzungen für die Gewinnverteilung wie in diesem Gesetz beschrieben erfüllt hat;
- 2) die Fusion, Aufsplitterung oder die Übertragung des Hauptvermögens der Gesellschaft wird durchgeführt;
- 3) wenn die im *Gesellschaftsvertrag* vorgesehene Geschäftszeit abläuft oder andere im *Gesellschaftsvertrag* vorgesehene Gründe für die Beendigung eintreten und die Hauptversammlung durch die Verabschiedung eines Beschlusses auf Abänderung des *Gesellschaftsvertrages* das Fortbestehen der Gesellschaft beschließt.

Finden diese Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Beschluss in der Hauptversammlung verabschiedet wurde, einen Konsens über den Erwerb der Anteile, kann der Gesellschafter innerhalb von 90 Tagen, nachdem der Beschluss in der Hauptversammlung verabschiedet wurde, Klage beim Volksgericht einbringen.

#### Artikel 76

Nach dem Tod einer natürlichen Person als Gesellschafter können seine rechtmäßigen Erben die Gesellschaftereigenschaften übernehmen, es sei denn, der *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft sieht dafür etwas anderes vor.

#### Kapitel IV

Errichtung und Organisationsstruktur einer Aktiengesellschaft

Nicht übersetzt

#### Kapitel V

Ausgabe und Transfer von Aktien einer Aktiengesellschaft

Nicht übersetzt

#### Kapitel VI

Qualifikationen und Pflichten von „Board Members“, Aufsichtsführenden und Seniormanagern einer Gesellschaft

## Artikel 147

Eine Person kann nicht das Amt eines „Board Members“, eines Aufsichtsführenden oder eines Seniormanagers einer Gesellschaft innehaben, wenn:

- 1) sie keine oder nur beschränkte Handelsfähigkeit besitzt;
- 2) sie wurde wegen der Straftat der Korruption, Bestechung, des Eingriffes in Eigentum, der Unterschlagung von Eigentum oder der Störung der wirtschaftlichen Ordnung der sozialistischen Marktwirtschaft zu einer Kriminalstrafe verurteilt und seit dem Ende der Ausführung des Strafvollzuges sind keine fünf Jahre verstrichen; oder ihr wurden die politischen Rechte wegen eines Deliktes entzogen und seit dem Ende der Ausführung der Strafe sind keine fünf Jahre verstrichen;
- 3) sie war einstiges „Board Member“, einstiger Fabriksdirektor oder Manager einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, über welche(s) der Konkurs eröffnet und die/das liquidiert wurde und sie war persönlich verantwortlich für den Konkurs dieser Gesellschaft oder dieses Unternehmens und seit Abschluss des Konkurses und der Liquidation der Gesellschaft oder des Unternehmens sind keine drei Jahre verstrichen;
- 4) sie war der rechtmäßige Vertreter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens deren/dessen Geschäftsbewilligung entzogen wurde und dieser Gesellschaft oder diesem Unternehmen wurde die Schließung wegen der Verletzung des Gesetzes aufgetragen und sie war persönlich für die Entziehung verantwortlich und seit dem Datum der Entziehung der Geschäftsbewilligung sind noch keine drei Jahre verstrichen;
- 5) sie hat eine relativ hohe Summe an persönlichen Schulden, die fällig aber offen sind.

Wenn eine Gesellschaft ein „Board Member“ oder einen Aufsichtsführenden wählt oder bestellt oder einen Seniormanager einstellt und dadurch gegen den vorhergehenden Abs verstößt, gilt die Wahl, Bestellung oder Einstellung als ungültig.

Im Falle, dass ein „Board Member“, Aufsichtsführender oder Seniormanager während seiner Amtszeit eine der im vorigen Abs genannten Umstände erfüllt, hat die Gesellschaft ihn aus seinem Posten zu entlassen.

## Artikel 148

Die „Board Member“, Aufsichtsführenden und Seniormanager einer Gesellschaft haben Gesetze, Verwaltungsverordnungen und den *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft zu befolgen und tragen gegenüber der Gesellschaft die Pflicht zur Treue und Sorgfalt.

Die „Board Member“, Aufsichtsführenden oder Seniormanager dürfen keine Vorteile aus ihren Aufgaben und Funktionen, durch die Annahme von Bestechungsgeldern oder anderen illegalen Einkünften schlagen, noch dürfen sie Eingriffe in das Eigentum der Gesellschaft tätigen.

## Artikel 149

Die „Board Member“ oder Seniormanager einer Gesellschaft dürfen folgende Handlungen nicht tätigen:

- 1) Finanzmittel der Gesellschaft unterschlagen;
- 2) Finanzmittel der Gesellschaft auf einem Konto ihres Namens oder des Namens einer anderen Person einzahlen;
- 3) ohne die Zustimmung der Hauptversammlung [...] oder des „Board of Directors“ oder unter Verletzung des *Gesellschaftsvertrages* der Gesellschaft Finanzmittel der Gesellschaft an andere verleihen oder Eigentum der Gesellschaft verwenden um anderen eine Bürgschaft zu leisten;
- 4) einen Vertrag schließen oder mit der Gesellschaft Handel treiben und dabei gegen den *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft verstoßen oder dies ohne die Zustimmung der Hauptversammlung [...] tun;
- 5) ohne Zustimmung der Hauptversammlung [...] nach Geschäftsmöglichkeiten, die zu jenen der Gesellschaft gehören, für sich oder eine andere Person durch das Ausnützen der Vorteile seiner Amtsbefugnisse streben oder für sich oder eine andere Person Geschäfte treiben, die jenen der Gesellschaft, für die sie tätig sind, gleichen;
- 6) Provisionen für Geschäfte zwischen anderen und der Gesellschaft für sich entgegennehmen;
- 7) ohne Erlaubnis Geheimnisse der Gesellschaft bekannt geben;
- 8) andere Handlungen, die sich mit seiner Pflicht zur Treue gegenüber der Gesellschaft nicht vereinbaren lassen.

Jedes Einkommen eines „Board Members“ oder Seniormanagers für Handlungen, die gegen den vorhergehenden Abs verstoßen, gilt als jenes der Gesellschaft.

#### Artikel 150

Wenn ein „Board Member“, ein Aufsichtsführender oder ein Seniormanager während der Ausübung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft gegen Gesetze, Verwaltungsverordnungen oder den *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft verstößt und wird dadurch der Gesellschaft ein Schaden verursacht, so hat er Schadenersatz zu leisten.

#### Artikel 151

Wenn die Hauptversammlung [...] ein „Board Member“, einen Aufsichtsführenden oder Seniormanager auffordert, einer Versammlung als nicht wählender Teilnehmer beizuwohnen, hat er dieser Aufforderung nachzukommen und die Anfragen der Gesellschafter zu beantworten.

Die „Board Members“ und Seniormanager haben dem Aufsichtsrat oder dem/den Aufsichtsführenden bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat belangvolle Informationen und Materialien gewissenhaft anzubieten und keiner von ihnen darf den Aufsichtsrat oder den/die Aufsichtsführenden bei der Ausübung seiner Aufgaben und Befugnisse behindern.

#### Artikel 152

Wenn ein „Board Member“ oder Seniormanager die in Artikel 150 dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen erfüllt, so können die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Gesellschafter oder ein Gesellschafter der Aktiengesellschaft, der/die einzeln oder gemeinsam mindestens 1 % der Anteile der Gesellschaft über mindestens 180 aufeinander folgende Tage hält/halten, den Aufsichtsrat oder den/die Aufsichtsführenden bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat schriftlich auffordern, eine Klage beim Volksgericht einzubringen. Wenn ein Aufsichtsführender die in Artikel 150 dieses Gesetzes festgelegten Umstände erfüllt, können die oben erwähnten Gesellschafter dem „Board of Directors“ oder „leitenden Director“ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne „Board of Directors“, schriftlich zur Einbringung einer Klage beim Volksgericht auffordern.

Wenn der Aufsichtsrat oder der/die Aufsichtsführende(n) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat oder der „Board of Directors“ oder „leitende Director“ nach Erhalt der, wie im vorigen Abs beschriebenen, schriftlichen Aufforderung zur Einbringung einer Klage diese verweigert oder wenn er der Einbringung der Klage innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nicht nachkommt oder wenn bei Vorliegen einer Notlage die Nichteinbringung der sofortigen Klage unwiederbringlichen Schaden für die Gesellschaft bedeuten könnte, hat der oder haben die im vorigen Abs bezeichneten Gesellschafter das Recht, in ihrem Namen unmittelbar die Klage beim Volksgericht einzubringen.

Wenn ein Dritter die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Gesellschaft verletzt und Schäden der Gesellschaft verursacht werden, können die im ersten Abs bezeichneten Gesellschafter im Lichte der Bestimmungen der vorigen zwei Absätze eine Klage beim Volksgericht einleiten.

#### Artikel 153

Wenn ein „Board Member“ oder Seniormanager die Interessen der Gesellschafter durch Übertretung von Gesetzen, Verwaltungsverordnungen oder des *Gesellschaftsvertrages* der Gesellschaft verletzt, können die Gesellschafter Klage beim Volksgericht einreichen.

### Kapitel VII

#### Unternehmensanleihen

#### Artikel 154

Der Begriff „Unternehmensanleihen“ in diesem Gesetz bezeichnet Wertpapiere, die in Übereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Verfahren, mit der Garantie der Zahlung des Grundkapitals plus seiner Verzinsung, an einem festgelegten zukünftigen Datum, ausgegeben werden. Bei der Ausgabe von Unternehmensanleihen hat die Gesellschaft gemäß den Vorschriften des Wertpapierrechts der VRC über die Ausgabe vorzugehen.

## Artikel 155

Nachdem der Antrag einer Gesellschaft zur Ausgabe von Unternehmensanleihen durch die vom Staatsrat ermächtigte Abteilung bewilligt wurde, hat die Gesellschaft ihren Ausgabeplan zu veröffentlichen, welcher die folgenden Hauptpunkte zu beinhalten hat:

- 1) den Namen der Gesellschaft;
- 2) den Verwendungszweck der Erträge aus den Unternehmensanleihen;
- 3) die Gesamtsumme der Unternehmensanleihen und ihren Nennwert;
- 4) die Methode zur Ermittlung des Zinssatzes der Unternehmensanleihen;
- 5) das Zeitlimit und die Methode für die Zahlung des Grundkapitals plus seiner Verzinsung;
- 6) die Informationen über die Anleihegarantie;
- 7) den Ausgabepreis der Anleihen und das Datum des Beginnes und des Endes der Ausgabe;
- 8) das Reinvermögen der Gesellschaft;
- 9) den Gesamtbetrag der bisher ausgegebenen aber noch nicht fälligen Unternehmensanleihen; und
- 10) die Unterzeichner der Unternehmensanleihen.

## Artikel 156

Wenn die Gesellschaft Unternehmensanleihen in Form von körperlichen Anleihen ausgibt, haben diese Angaben wie der Name der Gesellschaft, der Nennwert, der Zinssatz, der Zeitpunkt der Rückzahlung usw klar zu enthalten und die Unterschrift des rechtmäßigen Vertreters und das Siegel der Gesellschaft zu tragen.

## Artikel 157

Unternehmensanleihen können Namens- oder Inhaberanleihen sein.

## Artikel 158

Wenn Unternehmensanleihen ausgegeben werden, hat die Gesellschaft ein Kontrollabschnittbuch über die Unternehmensanleihen anzufertigen.

Im Falle, dass Namensanleihen ausgegeben werden, haben folgende Angaben im Kontrollabschnittbuch eingetragen zu werden:

- 1) die Namen und (Wohn)sitze der Inhaber der Anleihen;
- 2) die Daten, an welchen die Inhaber der Anleihen die Anleihen erworben haben und die Seriennummern der Anleihen;
- 3) den Gesamtbetrag der Anleihen, Nennwert, Anleihezins, die Frist und Methode für die Rückzahlung des Grundkapitals und der Zinsen; und
- 4) das Ausgabedatum der Anleihen.

Im Falle, dass Inhaberanleihen ausgegeben werden, haben die folgenden Angaben im Kontrollabschnittbuch eingetragen zu werden: der Gesamtbetrag, Anleihezins, die Frist und Methode für die Rückzahlung, das Ausgabedatum und die Seriennummer der Anleihe.

## Artikel 159

Die Hinterlegungs- und Abwicklungseinrichtung für Namensanleihen haben Regelungen über die Registrierung der Anleihen, Aufbewahrung, Zinszahlung und Rücknahme etc zu erstellen.

## Artikel 160

Unternehmensanleihen können übertragen werden und der Übertragungspreis hat zwischen dem Abtretenden und dem Erwerber ausgehandelt zu werden.

Die Übertragung von börsennotierten und an der Börse gehandelten Unternehmensanleihen hat den Handelsbestimmungen der Börse zu entsprechen.

## Artikel 161

Namensanleihen haben mittels Indossament des Inhabers der Anleihe oder durch eine andere in den entsprechenden Gesetzen und Verwaltungsverordnungen vorgesehene Methode übertragen zu werden. Nach der Übertragung hat die Gesellschaft den Namen und (Wohn)sitz des Erwerbers im Kontrollabschnitt der Unternehmensanleihe einzutragen.

Eine Übertragung von Inhaberanleihen wird wirksam, sobald der Inhaber der Anleihe diese an den Erwerber übergibt.

Artikel 162  
Nicht übersetzt

Artikel 163  
Nicht übersetzt

Kapitel VIII  
Finanzielle Angelegenheiten und Rechnungswesen einer Gesellschaft

Artikel 164  
Gesellschaften haben ihre eigenen finanziellen und buchhalterischen Regelungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verwaltungsverordnungen und den Bestimmungen des Schatzamtes des Staatsrates einzurichten.

Artikel 165  
Am Ende eines jeden Finanzjahres haben Gesellschaften ihre Finanzberichte zu erarbeiten. Diese Berichte haben von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft zu werden.  
Finanzberichte haben in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verwaltungsverordnungen und den Bestimmungen des Schatzamtes des Staatsrates erstellt zu werden.

Artikel 166  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihren Finanzbericht jedem Gesellschafter innerhalb der in ihrem *Gesellschaftsvertrag* vorgesehenen Frist vorzulegen.  
Der Finanzbericht einer Aktiengesellschaft hat 20 Tage vor dem jährlichen Treffen der Hauptversammlung für die Beratung fertig gestellt zu sein. Eine Aktiengesellschaft mit öffentlich angebotenen Aktien hat eine Veröffentlichung über ihren Finanzbericht zu veranlassen.

Artikel 167  
Schütten Gesellschaften ihre Gewinne eines bestimmten Geschäftsjahres nach Abzug der Steuern aus, haben sie zehn Prozent der Gewinne als ihre gesetzliche allgemeine Rücklage zurückzubehalten. Gesellschaften können Zurückbehaltungen für ihre gesetzliche allgemeine Rücklage beenden, wenn die angehäuften Summe dieser Rücklage über 50 Prozent des Betrages des registrierten Kapitals der Gesellschaft angewachsen ist.  
Wenn das angehäuften Guthaben der gesetzlichen allgemeinen Rücklage einer Gesellschaft nicht ausreicht um die Verluste der Gesellschaft vorhergehender Jahre auszugleichen, haben die Gewinne des laufenden Jahres vorerst für den Ausgleich der Verluste herangezogen zu werden, bevor die gesetzliche allgemeine Rücklage entsprechend des vorhergehenden Abs gebildet wird.  
Gesellschaften können, wenn dies in der Hauptversammlung [...] beschlossen wurde, eine allgemeine Rücklage nach freiem Ermessen aus ihren Gewinnen nach Abzug der Steuern und nachdem die gesetzliche allgemeine Rücklage gebildet wurde, bilden.  
Der verbleibende Gewinn einer Gesellschaft nach Abzug der Steuern, Ausgleich der Verluste und der Bildung ihrer allgemeinen Rücklagen hat ausgeschüttet zu werden; dies geschieht im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend Artikel 35 dieses Gesetzes und im Falle einer Aktiengesellschaft im Verhältnis der von den Aktionären gehaltenen Aktien, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag schreibt eine andere Form der Ausschüttung als jene nach den von den Aktionären gehaltenen Aktien vor.  
Wenn die Hauptversammlung [...] oder der „Board of Directors“ den vorherigen Abs durch die Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter bevor der Ausgleich der Verluste stattgefunden und die Bildung der gesetzlichen allgemeinen Rücklage erfolgte, verletzen, haben die entgegen der Bestimmungen ausgeschütteten Gewinne von den Gesellschaftern zurückerstattet zu werden.  
Keine Gewinne dürfen für Anteile einer Gesellschaft ausgeschüttet werden, die von der Gesellschaft selbst gehalten werden.

Artikel 168  
Nicht übersetzt

## Artikel 169

Die allgemeine Rücklage einer Gesellschaft hat verwendet zu werden, um Verluste auszugleichen, die Produktion und Geschäftstätigkeit zu steigern oder ihr Kapital durch Konvertierung zu erhöhen. Wenn ein Teil der allgemeinen Rücklage einer Gesellschaft in Kapital umgewandelt wird, hat die Restsumme dieser Rücklage nicht weniger als 25 % des registrierten Kapitals vor der Umwandlung zu betragen.

## Artikel 170

Die Hauptversammlung [...] oder der „Board of Directors“ hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft über die Beschäftigung und Kündigung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zu entscheiden, das die Rechnungsprüfung für die Gesellschaft übernimmt.

Wenn die Hauptversammlung, [...] oder der „Board of Directors“ der Gesellschaft über die Kündigung der Dienste des Wirtschaftsprüfungsunternehmens abstimmen, so hat sie/er dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme abzugeben.

## Artikel 171

Eine Gesellschaft hat wahrheitsgemäße und vollständige Buchhaltungsbelege, Handelsbücher, Finanzberichte, Jahresabschlüsse und andere Materialien des Rechnungswesens dem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorzulegen und darf dies nicht verweigern, keine Unterlagen verschleiern oder falsche Angaben machen.

## Artikel 172

Gesellschaften dürfen keine anderen als die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsbücher führen. Keine Konten dürfen im Namen einer individuellen Person zur Einlage von Vermögen der Gesellschaft eröffnet werden.

## Kapitel IX

Fusion und Aufspaltung einer Gesellschaft, Anhebung und Herabsetzung des registrierten Kapitals

## Artikel 173

Die Fusion von Gesellschaften kann durch Aufnahme oder Neuerrichtung verwirklicht werden. Die Aufnahme einer Gesellschaft durch eine andere begründet eine Fusion durch Aufnahme, in welchem Fall die aufgenommene Gesellschaft aufgelöst zu werden hat. Die Fusion von zwei oder mehreren Gesellschaften und die Errichtung einer neuen Gesellschaft begründet eine Fusion durch Neuerrichtung, in welchem Fall alle an der Fusion beteiligten Parteien aufgelöst zu werden haben.

## Artikel 174

Wenn Gesellschaften fusioniert werden, haben die an der Fusion beteiligten Parteien einen Vertrag, Bilanzen und eine Prüfliste über das Eigentum auszuarbeiten. Die Gesellschaften haben innerhalb von zehn Tagen nach der Beschlussfassung über die Fusion, ihre Gläubiger zu benachrichtigen und innerhalb von 30 Tagen eine öffentliche Bekanntmachung in einer Zeitung zu veranlassen. Gläubiger können, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung oder im Falle, dass sie die Benachrichtigung nicht erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung die Gesellschaft auffordern, ihre Schulden zur Gänze zu begleichen oder entsprechende Sicherheit zu leisten.

## Artikel 175

Wenn Gesellschaften fusionieren, hat die überlebende Gesellschaft oder die neu errichtete Gesellschaft die Ansprüche und Schulden der an der Fusion involvierten Gesellschaften zu übernehmen.

## Artikel 176

Wenn eine Gesellschaft aufgesplittert wird, hat ihr Eigentum entsprechend aufgeteilt zu werden. Wenn eine Gesellschaft aufgesplittert werden soll, hat sie eine Bilanz und Prüfliste über das Eigentum zu erstellen. Die Gesellschaft hat innerhalb von zehn Tagen nach der Beschlussfassung über die Aufspaltung die Gläubiger zu benachrichtigen und innerhalb von 30 Tagen eine öffentliche Bekanntmachung in einer Zeitung zu veranlassen.

## Artikel 177

Die nach der Aufspaltung entstandenen Gesellschaften haben die gemeinschuldnerische Haftung für die Schulden der vor der Aufspaltung bestehenden Gesellschaft zu tragen, es sei denn, hinsichtlich des Ausgleichs der Schulden wurde von der Gesellschaft und deren Gläubiger vor der Aufspaltung, eine andere Regelung schriftlich getroffen.

## Artikel 178

Wenn eine Gesellschaft es für notwendig erachtet, ihr registriertes Kapital herabzusetzen, hat es eine Bilanz und Prüfliste über das Eigentum zu erstellen.

Die Gesellschaft hat, innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Beschlussfassung über die Herabsetzung des registrierten Kapitals, die Gläubiger zu benachrichtigen und innerhalb von 30 Tagen eine öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung zu veranlassen. Die Gläubiger können, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung oder im Falle, dass sie die Benachrichtigung nicht erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung, von der Gesellschaft den Ausgleich ihrer Schulden oder entsprechende Sicherheiten zu fordern.

Der Betrag des registrierten Kapitals der Gesellschaft darf nach der Herabsetzung des Kapitals nicht geringer sein als das gesetzlich vorgeschriebene Minimum.

## Artikel 179

Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr registriertes Kapital anhebt, haben die Kapitaleinlagen der Gesellschafter am erhöhten Betrag entsprechend diesem Gesetz über die Kapitaleinlagen für die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erfolgen.

Wenn eine Aktiengesellschaft neue Aktien zur Anhebung ihres registrierten Kapitals ausgibt, hat die Zeichnung der neuen Aktien durch Aktionäre entsprechend diesem Gesetz über die Zahlung von Aktiengeldern für die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu erfolgen.

## Artikel 180

Wenn die Fusion oder Aufspaltung einer Gesellschaft Änderungen in registrierten Daten herbeiführt, hat die Gesellschaft diese Änderungen im Gesellschaftsregister bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde entsprechend dem Gesetz durchzuführen. Wenn eine Gesellschaft aufgelöst wird, hat sie ihre Registrierung entsprechend dem Gesetz aufzuheben. Wenn eine neue Gesellschaft errichtet wurde, hat ihre Errichtung entsprechend dem Gesetz registriert zu werden.

Wenn eine Gesellschaft ihr registriertes Kapital anhebt oder herabsetzt, hat die Gesellschaft die Änderungen bei der Gesellschafts-Registrierungsbehörde entsprechend dem Gesetz zu veranlassen.

## Kapital X

## Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft

## Artikel 181

Eine Gesellschaft hat bei Eintritt einer der folgenden Umstände aufgelöst werden:

- 1) bei Zeitablauf der Geschäftstätigkeit entsprechend dem *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft oder bei Eintritt eines Grundes, der gemäß dem *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft zur Auflösung der Gesellschaft führt;
- 2) durch Beschluss der Hauptversammlung [...];
- 3) die Auflösung ist aus Gründen der Fusion oder Aufspaltung der Gesellschaft notwendig;
- 4) die Geschäftsbewilligung der Gesellschaft wurde entzogen oder der Gesellschaft wurde gemäß dem Gesetz die Schließung oder Auflösung aufgetragen; oder
- 5) das Volksgericht löst die Gesellschaft gemäß Artikel 183 dieses Gesetzes auf.

## Artikel 182

Wenn einer der in Artikel 181 Z 1) dieses Gesetzes beschriebenen Umstände bei der Gesellschaft eintritt, kann eine Gesellschaft durch Abänderung ihres *Gesellschaftsvertrages* weiter bestehen bleiben.

Wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren *Gesellschaftsvertrag* entsprechend der Bestimmung des vorhergehenden Abs abzuändern beabsichtigt, bedarf es dazu der Zustimmung der Gesellschafter, die mindestens zwei Drittel der Stimmrechte innehaben oder, im Falle einer Aktiengesellschaft, der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmrechte, die der Versammlung der Gesellschafter beiwohnen.

#### Artikel 183

Wenn in einer Gesellschaft erhebliche Schwierigkeiten in ihrer Geschäftstätigkeit auftreten, die bei fortwährendem Bestand den Interessen der Gesellschafter einen erheblichen Schaden zufügen würden und können diese nicht durch andere Maßnahmen beseitigt werden, können Gesellschafter, die mindestens zehn Prozent der Stimmrechte aller Gesellschafter innehaben, das Volksgericht ersuchen, die Gesellschaft aufzulösen.

#### Artikel 184

Wenn eine Gesellschaft aufgrund den in Ziffer 1), 2), 4) oder 5) des Artikels 181 dieses Gesetzes beschriebenen Umständen aufgelöst werden soll, hat innerhalb von fünfzehn Tagen ab Eintritt des Auflösungsgrundes ein Liquidationsausschuss gebildet zu werden, der die Liquidation einleitet. Im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat der Liquidationsausschuss die Gesellschafter zu umfassen und im Falle einer Aktiengesellschaft hat der Liquidationsausschuss die „Board Member“ oder andere durch die Hauptversammlung bestimmte Personen zu umfassen. Wenn die Gesellschaft die Bildung eines Liquidationsausschusses zur Durchführung der Liquidation innerhalb der genannten Frist versäumt, können ihre Gläubiger der Gesellschaft das Volksgericht ersuchen, entsprechende Personen zur Gründung eines Liquidationsausschusses zu bestimmen, damit diese das Liquidationsverfahren durchführen können. Das Volksgericht hat dem Ersuchen nachzukommen und den Liquidationsausschuss unverzüglich zu bilden, dass die Liquidation rechtzeitig durchgeführt werden kann.

#### Artikel 185

Ein Liquidationsausschuss hat die folgenden Aufgaben während der Liquidation durchzuführen:

- 1) das Eigentum der Gesellschaft gründlich überprüfen und entsprechende Bilanz und Prüfliste über das Eigentum erstellen;
- 2) die Gläubiger durch Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung informieren;
- 3) noch nicht abgeschlossene Geschäfte der Gesellschaft abwickeln und liquidieren;
- 4) die noch ausstehenden und die im Rahmen der Liquidation anfallenden Steuerverpflichtungen bezahlen;
- 5) Forderungen und Verbindlichkeiten ausgleichen;
- 6) den verbleibenden Gewinn ausschütten; und
- 7) an den Zivilverfahren der Gesellschaft in deren Vertretung teilnehmen.

#### Artikel 186

Ein Liquidationsausschuss hat, innerhalb von zehn Tagen nach seiner Errichtung, die Gläubiger über diese Liquidation zu benachrichtigen und innerhalb von 60 Tagen eine öffentliche Bekanntmachung der Liquidation in einer Zeitung zu veranlassen. Gläubiger haben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung oder im Falle, dass sie die Benachrichtigung nicht erreicht, innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, ihre Forderungen dem Liquidationsausschuss anzuzeigen.

Wenn Forderungen angezeigt werden, haben Gläubiger die entsprechenden Angelegenheiten zu erklären und Belegmaterial vorzulegen. Der Liquidationsausschuss hat die Forderungen in einer Liste aufzunehmen. Während des Forderungsanmeldungszeitraumes darf der Liquidationsausschuss keine Forderungen von Gläubigern ausgleichen.

#### Artikel 187

Nachdem ein Liquidationsausschuss das Eigentum der Gesellschaft gründlich überprüft hat und eine Bilanz und eine Prüfliste über das Eigentum erstellt hat, hat er einen Liquidationsplan zu entwerfen und diesen der Hauptversammlung [...] oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorzulegen.

Das Restvermögen der Gesellschaft nach Zahlung: des Liquidationsaufwandes; der Gehälter, Sozialversicherungsprämien und der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen der Beschäftigten; der noch ausstehenden Steuerverpflichtungen und dem Ausgleich aller Schulden der Gesellschaft, wird bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter und bei einer Aktiengesellschaft im Verhältnis der von den Aktionären gehaltenen Aktien ausgeschüttet.

Während der Dauer der Liquidation existiert die Gesellschaft weiter, kann aber keine geschäftlichen Aktivitäten durchführen, die nicht mit der Liquidation im Zusammenhang stehen. Eigentum der Gesellschaft kann an die Gesellschafter nicht ausgeschüttet werden, bevor es nicht für den Ausgleich aller, im vorhergehenden Abs beschriebenen Zahlungen verwendet wurde.

#### Artikel 188

Wenn der Liquidationsausschuss das Vermögen der Gesellschaft gründlich überprüft hat und die Bilanz und Prüfliste über das Vermögen erstellt hat und feststellt, dass das Eigentum der Gesellschaft für den Ausgleich ihrer gänzlichen Schulden nicht ausreicht, hat sie einen Antrag auf Konkurseröffnung beim Volksgericht zu stellen.

Nachdem das Volksgericht die Gesellschaft für insolvent erklärt hat, hat der Liquidationsausschuss die Liquidationsangelegenheiten dem Volksgericht zu übergeben.

#### Artikel 189

Nach der Beendigung der Liquidation, hat der Liquidationsausschuss einen Liquidationsbericht zu erstellen und diesen an die Hauptversammlung [...] oder dem Volksgericht zur Bestätigung sowie der Gesellschafts-Registrierungsbehörde vorzulegen. Zusätzlich hat der Liquidationsausschuss die Löschung der Registrierung der Gesellschaft zu beantragen und die Beendigung der Gesellschaft bekannt zu geben.

#### Artikel 190

Mitglieder des Liquidationsausschusses haben die Erfüllung ihrer Aufgaben gewissenhaft zu erledigen und ihre, mit der Liquidation einhergehenden Pflichten, in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu erfüllen.

Mitglieder des Liquidationsausschusses dürfen ihre Position dafür nicht ausnützen, um Bestechungsgelder oder andere illegale Einkünfte entgegenzunehmen noch Eigentum der Gesellschaft unterschlagen.

Wenn ein Mitglied eines Liquidationsausschusses mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder ihren Gläubigern einen Schaden zufügen, hat es dafür Ersatz zu leisten.

#### Artikel 191

Wenn eine Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz insolvent erklärt wurde, ist eine Konkursliquidation in Übereinstimmung mit den Gesetzen über den Konkurs von Unternehmen durchzuführen.

#### Kapitel XI

Filialen von ausländischen Gesellschaften

Nicht übersetzt!

#### Kapitel XII

Gesetzliche Haftung

#### Artikel 199

Wenn eine Person dieses Gesetz dadurch verletzt wird, dass die Registrierung einer Gesellschaft durch falsche Angaben über den Betrag des registrierten Kapitals oder durch Vorlage falscher Unterlagen oder durch das Ergreifen anderer betrügerischer Mittel zur Verschleierung wichtiger Tatsachen erwirkt wird, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde dieser Person Verbesserung aufzutragen und im Falle, dass die Gesellschaft falsche Angaben über den Betrag des registrierten Kapitals gemacht hat, eine Geldstrafe iHv mindestens 5 % aber weniger als 15 % des falschen Betrages des registrierten Kapitals aufzuerlegen und im Falle, dass falsche Unterlagen vorgelegt oder andere betrügerische Mittel zur Verschleierung wichtiger Fakten ergriffen wurden, eine Geldstrafe iHv mindestens 50.000 Yuan aber weniger als 500.000 Yuan aufzuerlegen. In schwerwiegenden Fällen, hat das Gesellschafts-Registrierungszertifikat eingezogen oder die Geschäftsbewilligung entzogen zu werden.

#### Artikel 200

Wenn ein Gründer oder Gesellschafter einer Gesellschaft eine falsche Kapitaleinlage macht oder die Einbringung sowohl von Geld als auch nicht-monetärem Eigentum, das als Kapitaleinlage genutzt wird, versäumt oder deren rechtzeitige Einbringung versäumt, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde diesem Gründer oder Gesellschafter Verbesserung aufzutragen und eine Geldstrafe iHv mindestens 5 % aber weniger als 15 % der betrügerisch entzogenen Summe der Kapitaleinlage aufzuerlegen.

#### Artikel 201

Wenn ein Gründer oder Gesellschafter einer Gesellschaft, heimlich seine Kapitaleinlage entzieht, nachdem die Gesellschaft errichtet wurde, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde diesem Gründer oder Gesellschafter die Verbesserung aufzutragen und eine Geldstrafe iHv mindestens 5 % aber weniger als 15 % der betrügerisch entfernten Kapitaleinlage aufzuerlegen.

**Artikel 202**

Wenn eine Gesellschaft dieses Gesetz dadurch verletzt, dass sie zusätzlich zu den gesetzlich beschriebenen Handelsbüchern noch andere einrichtet, hat das Schatzamt der Volksregierung des Verwaltungsbezirkes oder der diesem übergeordneten Ebene in deren Zuständigkeit die Gesellschaft fällt, dieser Gesellschaft Verbesserung aufzutragen und eine Geldstrafe iHv mindestens 50.000 Yuan aber weniger als 500.000 Yuan aufzuerlegen.

**Artikel 203**

Wenn die Rechnungslegungsberichte und andere derartige Unterlagen, die bei der zuständigen Behörde durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgelegt werden, falsche Einträge beinhalten oder wesentliche Fakten verschweigen, hat die zuständige Behörde dem direkt Verantwortlichen oder einer anderen, direkt verantwortlichen Person, eine Geldstrafe iHv mindestens 30.000 Yuan aber weniger als 300.000 Yuan aufzuerlegen.

**Artikel 204**

Wenn eine Gesellschaft ihrer Pflicht nicht nachkommt, die Finanzmittel für die gesetzliche allgemeine Rücklage einzubehalten, hat das Schatzamt der Volksregierung des Verwaltungsbezirkes oder der diesem übergeordneten Ebene in deren Zuständigkeit die Gesellschaft fällt, der Gesellschaft die gebührende Ansammlung bis zum entsprechenden Betrag aufzutragen und außerdem kann sie einer solchen Gesellschaft eine Geldstrafe bis zu 200.000 Yuan auferlegen.

**Artikel 205**

Wenn eine Gesellschaft, die fusioniert oder aufgesplittert wird, die ihr registriertes Kapital herabsetzt oder die Liquidation durchführt, es verabsäumt, in Übereinstimmung mit diesem Gesetz ihre Gläubiger zu benachrichtigen oder eine öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde Verbesserung aufzutragen und eine Geldstrafe iHv mindestens 10.000 Yuan aber weniger als 100.000 Yuan aufzuerlegen.

Wenn eine Gesellschaft während der Liquidation der Gesellschaft Eigentum verschleiert, falsche Angaben in ihrer Bilanz oder Prüfliste über ihr Eigentum macht oder vor dem Ausgleich ihrer Schulden Eigentum der Gesellschaft ausschüttet, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde Verbesserung aufzutragen und eine Geldstrafe iHv mindestens 5 % aber weniger als 10 % des Wertes, des von ihr verschleierten Eigentums oder der Summe des Eigentums der Gesellschaft, das vor Ausgleich der Gesellschaftsschulden ausgeschüttet wurde, aufzuerlegen. Dem direkt Verantwortliche sowie einer anderen, direkt verantwortlichen Personen, ist eine Geldstrafe iHv mindestens 10.000 Yuan aber weniger als 100.000 Yuan aufzuerlegen.

**Artikel 206**

Wenn eine Gesellschaft während der Liquidation der Gesellschaft, Geschäftsaktivitäten tätigt, die mit der Liquidation nicht zusammenhängen, hat sie von der Gesellschafts-Registrierungsbehörde ermahnt zu werden und ihre illegalen Erträge sind der Gesellschaft zu entziehen.

**Artikel 207**

Wenn ein Liquidationsausschuss es verabsäumt, einen Liquidationsbericht der Gesellschafts-Registrierungsbehörde in Übereinstimmung mit diesem Gesetz vorzulegen oder wenn der vorgelegte Liquidationsbericht wichtige Fakten verschleiert oder wesentliche Auslassung beinhaltet, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde Verbesserung aufzutragen.

Wenn ein Mitglied des Liquidationsausschusses seine Stellung ausnutzt, um Bestechungsgelder anzunehmen, nach unrechtmäßigem Einkommen zu streben oder Eigentum der Gesellschaft zu unterschlagen, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde die Rückgabe des Eigentums der Gesellschaft aufzutragen, die unrechtmäßig erzielten Einkünfte einzuziehen und kann außerdem eine Geldstrafe von mindestens des Betrages der unrechtmäßig erzielten Einkünfte aber weniger als die fünffache Höhe der unrechtmäßig erzielten Einkünfte auferlegen.

#### Artikel 208

Wenn eine Einrichtung, die die Beurteilung und Überprüfung der Gewinne oder die Überprüfung von Anteilsscheinen durchführt, falsche Unterlagen erstellt, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde ihre unrechtmäßig erworbenen Einkünfte einzuziehen, eine Geldstrafe von mindestens dem Betrag aber weniger als das Fünffache der unrechtmäßig erzielten Einkünfte aufzuerlegen und die zuständige Verwaltungsabteilung kann außerdem der Einrichtung die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzmäßig anordnen, die Qualifikationszertifikate dem direkt Verantwortlichen entziehen und der Einrichtung die Geschäftsbewilligung entziehen.

Wenn eine Einrichtung, die die Beurteilung und Überprüfung der Gewinne oder die Überprüfung von Anteilsscheinen einen Bericht anbietet, der wegen Fahrlässigkeit wesentliche Auslassungen enthält, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde Verbesserung aufzutragen. Wenn die Umstände relativ erheblich sind, ist der Einrichtung eine Geldstrafe von mindestens dem Betrag der erworbenen Einkünfte aber weniger als das Fünffache des Betrages der Einkünfte aufzuerlegen und außerdem können die jeweils zuständigen Verwaltungsabteilungen, der Einrichtung die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzmäßig anordnen die Qualifikationszertifikate dem direkt Verantwortlichen entziehen oder der Einrichtung die Geschäftsbewilligung entziehen. Wenn eine Einrichtung, die die Beurteilung oder Überprüfung der Gewinne oder der Überprüfung der Anteilsscheine durchführt, Gläubigern der Gesellschaft Schaden aufgrund der Ausgabe von falschen Überprüfungsergebnissen oder Zertifikaten verursacht, hat sie bis zu dem falschen Betrag in den Resultaten oder Zertifikaten für den Schaden zu haften, es sei denn, sie kann beweisen, dass sie keine Schuld trägt.

#### Artikel 209

Wenn eine Gesellschafts-Registrierungsbehörde einen Antrag, der den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht entspricht bewilligt oder kommt sie der Bewilligung der Registrierung eines Antrages, der den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht nicht nach, haben gegen den direkt Verantwortlichen sowie gegen andere, direkt verantwortliche Personen, administrative Sanktion in Übereinstimmung mit dem Gesetz verhängt zu werden.

#### Artikel 210

Wenn eine, der Gesellschafts-Registrierungsbehörde übergeordnete Behörde auf diese Druck ausübt, einen vorhin genannten Antrag, der den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht zu registrieren oder die Registrierung eines Antrages, der den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht zu verweigern oder deckt sie eine illegale Registrierung, hat gegen den direkt Verantwortlichen oder eine andere, direkt verantwortliche Person, eine administrative Sanktion entsprechend dem Gesetz auferlegt zu werden.

#### Artikel 211

Wenn eine Einheit die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft oder als (Zweig)niederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft registriert ist, sich aber als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft oder als (Zweig)niederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft ausgibt, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde Verbesserung oder die Schließung aufzutragen und kann eine Geldstrafe von weniger als 100.000 Yuan verhängen.

#### Artikel 212

Wenn eine Gesellschaft ohne berechtigte Gründe es verabsäumt, innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Errichtung mit ihrer Geschäftstätigkeit zu beginnen, oder legt sie nach Tätigkeitsbeginn aus eigener Initiative ihre Geschäftstätigkeit sechs oder mehr aufeinander folgende Monate nieder, kann ihre Geschäftsbewilligung von der Gesellschafts-Registrierungsbehörde eingezogen werden.

Wenn sich eine registrierte Angelegenheit einer Gesellschaft ändert, und kommt die Gesellschaft der entsprechenden Änderungsformalitäten gemäß diesem Gesetz nicht nach, hat die Gesellschafts-Registrierungsbehörde die Änderung der Registrierung innerhalb einer Frist anzuordnen; kommt die Gesellschaft auch danach der Änderung innerhalb der Frist nicht nach, hat sie eine Geldstrafe in Höhe mindestens RMB 10.000 Yuan aber weniger als RMB 100.000 Yuan aufzuerlegen.

#### Artikel 213

Nicht übersetzt!

## Artikel 214

Wenn erheblich illegale Aktivitäten, die die Staatssicherheit oder das öffentliche Interesse bedrohen, im Namen einer Gesellschaft durchgeführt werden, hat einer solchen Gesellschaft die Geschäftsbewilligung entzogen zu werden.

## Artikel 215

Wenn eine Gesellschaft dieses Gesetz verletzt, hat sie die zivile Haftung für den Schadenersatz und die Strafe zu tragen und ist das Eigentum der Gesellschaft für den Schadenersatz und die Strafe nicht ausreichend, hat sie die zivile Haftung für den Schadenersatz zuerst zu tragen.

## Artikel 216

Wenn eine Verletzung dieses Gesetzes erheblich genug ist, um ein kriminelles Delikt darzustellen, ist strafrechtliche Verantwortung zu tragen.

## Artikel XIII

Nachträgliche Bestimmungen

## Artikel 217

Definition der folgenden Begriffe:

- 1) „Seniormanager“ bezeichnet den Manager der Gesellschaft, den stellvertretenden Manager, den Verantwortlichen für Finanzangelegenheiten und den Sekretär des Vorstandes einer börsennotierten Gesellschaft wie auch andere im *Gesellschaftsvertrag* der Gesellschaft festgelegte Personen.
- 2) „Kontrollierender Gesellschafter“ bezeichnet einen Gesellschafter, dessen Kapitaleinlage mindestens 50 % des Gesamtkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausmacht oder einen Gesellschafter, der mindestens 50 % der Anteile einer Aktiengesellschaft innehat oder einen Gesellschafter, dessen Kapital weniger als 50 % ausmacht, der aber gemäß seiner Kapitaleinlage ein Stimmrecht genießt oder dessen gehaltene Wertpapiere so erheblich sind, dass er tatsächlich großen Einfluss auf einen Beschluss der Hauptversammlung [...] ausüben kann.
- 3) „Tatsächlich die Gesellschaft Kontrollierender“ bezeichnet jeden, der nicht Gesellschafter ist und dennoch aufgrund von Investitionsbeziehungen, von Vereinbarungen oder anderen Gegebenheiten tatsächliche Kontrolle auf die Handlungen der Gesellschaft ausüben kann.
- 4) „Verbindungsbeziehungen“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem kontrollierenden Gesellschafter, tatsächlich Kontrollierenden, Geschäftsführen, Aufsichtsführenden oder dem Seniormanager einer Gesellschaft auf der einen Seite und dem von diesen direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen auf der anderen Seite sowie alle anderen Beziehungen, die zu Übertragungen von Interessen der Gesellschaft führen können. Allerdings liegt nicht notwendigerweise nur deshalb eine Verbindungsbeziehung zwischen einem Unternehmen das der Staat allein kontrolliert vor, weil alle diese Unternehmen unter der Kontrolle des Staates stehen.

## Artikel 218

Dieses Gesetz ist für von Ausländern investierte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften anzuwenden, es sei denn, die Gesetze über ausländische Investitionen sehen dafür etwas anderes vor. In derartigen Fällen sind solche Bestimmungen anzuwenden.

## Artikel 219

Dieses Gesetz tritt am Januar 1, 2006 in Kraft.

## ANHANG II

## Gesetz der Volksrepublik China über Auslands-Kapital Unternehmen (31. 10. 2000)

Übersetzung<sup>260</sup> durch den Verfasser zum besseren Verständnis der Arbeit!

## Artikel 1

In der Absicht, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den technischen Austausch mit dem Ausland zu fördern und die Entwicklung der chin Volkswirtschaft voranzutreiben, erlaubt die VRC ausländischen Unternehmen, anderen ausländischen Wirtschaftseinrichtungen und Einzelpersonen (nachstehend „ausländische Investoren“ genannt) in China Unternehmen mit ausländischem Kapital zu gründen und schützt die rechtmäßigen Rechte und Interessen dieser Unternehmen.

## Artikel 2

In diesem Gesetz bezeichnet „Unternehmen mit ausländischem Kapital“ in China durch ausländische Investoren mit ausschließlich deren Kapital, in Übereinstimmung mit einschlägigen chin Gesetzen errichtete Unternehmen.

Der Begriff schließt die in China durch ausländische Unternehmen und andere ausländische Wirtschaftsorganisationen errichteten Zweigniederlassungen nicht ein.

## Artikel 3

Unternehmen mit ausländischem Kapital sind derart zu errichten, dass die Entwicklung der chin Volkswirtschaft unterstützt wird. Der Staat möge die Errichtung von exportorientierten oder technologisch fortschrittlichen Auslands-Kapital Unternehmen fördern.

Der Staatsrat hat Vorschriften betreffend jener Geschäftszweige zu erlassen, für welche der Staat das Tätigsein von Unternehmen mit ausländischem Kapital verbietet oder für welche er bestimmte Beschränkungen anordnet.

## Artikel 4

Die Investitionen des ausländischen Investors in China, deren Gewinne und andere rechtmäßigen Rechte und Interessen sind durch das chin Gesetz geschützt.

Unternehmen mit ausländischem Kapital haben sich an die chin Gesetze und Vorschriften zu halten und dürfen für das chin öffentliche Interesse nicht nachteilig aktiv werden.

## Artikel 5

Der Staat verstaatlicht oder beschlagnahmt keine Unternehmen mit ausländischem Kapital. Allerdings können unter besonderen Umständen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, Unternehmen mit ausländischem Kapital durch gerichtliche Verfahren, unter angemessenem Ersatz des Schadens, beschlagnahmt werden.

## Artikel 6

Der Antrag zur Gründung eines Unternehmens mit ausländischem Kapital hat zur Überprüfung und Bewilligung bei dem, dem Staatsrat direkt unterstehenden Ministerium, welches für ausländische Wirtschaftsbeziehungen und Handel zuständig ist oder an eine vom Staatsrat ermächtigte Einrichtung vorgelegt zu werden. Die zur Überprüfung und Bewilligung zuständigen Behörden haben innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrages zu entscheiden, ob die Bewilligung erteilt wird oder nicht.

## Artikel 7

Wird der Antrag zur Gründung eines Unternehmens mit ausländischem Kapital bewilligt, hat der ausländische Investor innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Bewilligungsbescheinigung einen Antrag an die Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft zur Registrierung zu stellen und eine Geschäftsbewilligung zu erhalten.

Das Ausstellungsdatum der Geschäftsbewilligung für das Auslands-Kapital Unternehmen ist das Datum seiner Errichtung.

<sup>260</sup> Nach einer englischsprachigen Gesetzesversion: „Law of the People`s Republic of China on Foreign-Capital Enterprises“ in „Economic Law“ (*Jingjifa*) (2005)

© China Legal Publishing House ([www.zgfzs.com](http://www.zgfzs.com)); ISBN 7 - 80182 - 839 - 9.

Mrs. Luo Jieqi, Redakteurin für das Buch „Economic Law“, Tel.: +86/10/66022958, E-Mail: [luojieqi@hotmail.com](mailto:luojieqi@hotmail.com)

**Artikel 8**

Ein Unternehmen mit ausländischem Kapital welches die Bedingungen einer juristischen Person nach chin Recht erfüllt, erhält den Status einer chin juristischen Person in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

**Artikel 9**

Ein Unternehmen mit ausländischem Kapital hat die Investitionen in China innerhalb der von der für die Überprüfung und Bewilligung zuständigen Behörde gebilligten Zeit zu tätigen. Im Falle der Versäumung der Zahlung hat die Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft das Recht, die Geschäftsbewilligung wieder zu entziehen.

Die Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft überprüft und beaufsichtigt die Investitionssituation der Unternehmen mit ausländischem Kapital.

**Artikel 10**

Im Falle der Aufsplitterung, der Verschmelzung oder anderen wichtigen Änderungen, hat das Unternehmen mit ausländischem Kapital die Angelegenheit, noch vor Durchführung der geplanten Änderung, der für die Überprüfung und Bewilligung zuständigen Behörde anzuzeigen, dort um Bewilligung anzusuchen und danach die Änderung der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft zur Registrierung zu melden.

**Artikel 11**

Unternehmen mit ausländischem Kapital haben ihre Tätigkeit und Geschäftsführung entsprechend dem bewilligten *Gesellschaftsvertrag* zu betreiben und dabei frei von jeglicher Beeinflussung zu sein.

**Artikel 12**

Werden chin Arbeiter und Beschäftigte bedientet, haben Unternehmen mit ausländischem Kapital mit diesen Arbeitsverträge in Übereinstimmung mit dem Gesetz abzuschließen, in welchen die Angelegenheiten bezüglich Arbeitsverhältnis, Entlassung, Arbeitsentgelt, Fürsorgeleistungen, Arbeitsschutz und Arbeitsversicherung klar festzulegen sind.

**Artikel 13**

Arbeiter und Beschäftigte eines Unternehmens mit ausländischem Kapital können Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem Gesetz gründen, welche Gewerkschaftsaktivitäten durchführen und deren rechtmäßigen Rechte und Interessen schützen.

Die besagten Unternehmen haben die notwendigen Rahmenbedingungen für Gewerkschaftsaktivitäten in ihren Unternehmen zu schaffen.

**Artikel 14**

Ein Unternehmen mit ausländischem Kapital hat in China Handelsbücher sowie eine eigenständige Buchhaltung zu führen, die Finanzberichte und Jahresabschlüsse wie gefordert vorzulegen und sich der Aufsicht durch die Finanz- und Steuerbehörden zu unterwerfen.

Wenn ein Unternehmen mit ausländischem Kapital in China die Führung von Büchern verweigert, können die Finanz- und Steuerbehörden Geldstrafen gegen das Unternehmen verhängen und die Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft kann die Einstellung der Geschäftstätigkeit anordnen oder die Geschäftsbewilligung entziehen.

**Artikel 15**

Ein Auslands-Kapital Unternehmen kann unter Einhaltung der Prinzipien der Fairness und Vernunft Rohmaterialien, halb verarbeitete Materialien, Treibstoffe und andere benötigte Materialien, im Rahmen des bewilligten Geschäftsbereiches, sowohl am chin als auch am Weltmarkt erwerben.

**Artikel 16**

Unternehmen mit ausländischem Kapital haben ihren notwendigen Versicherungsschutz bei Versicherungsgesellschaften in China zu beantragen und abzudecken.

**Artikel 17**

Unternehmen mit ausländischem Kapital haben in Übereinstimmung mit den relevanten Rechtsvorschriften über Steuerzahlungen, Steuern abzuführen und können in den Genuss von Begünstigungen durch Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung kommen.

Ein Unternehmen mit ausländischem Kapital, das seine Gewinne nach Abführung der Einkommenssteuer wieder in China investiert, kann in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen die Rückerstattung eines Teils der bereits bezahlten Einkommenssteuer auf die Reinvestitionssumme beantragen.

**Artikel 18**

Ein Unternehmen mit ausländischem Kapital hat seine Devisengeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Devisenbewirtschaftung zu führen.

Ein Unternehmen mit ausländischem Kapital hat bei der „Bank of China“ oder einer anderen, von der Devisenbewirtschaftungsbehörde ermächtigten Bank, ein Konto zu eröffnen.

**Artikel 19**

Ausländische Investoren können sowohl die durch ein Unternehmen ihrer Investition rechtmäßig erworbene Gewinne als auch andere Erträge und die nach Liquidation des Unternehmens verbleibenden Geldmittel ins Ausland überweisen.

Löhne, Gehälter und andere rechtmäßige Einkommen ausländischer Arbeitnehmer eines Unternehmens mit ausländischem Kapital können, nach Leistung der individuellen Einkommenssteuer, ins Ausland überwiesen werden.

**Artikel 20**

Die Geschäftszeit eines Unternehmens mit ausländischem Kapital hat von den ausländischen Investoren vorgeschlagen und die Bewilligung dafür bei der, für die Überprüfung und Bewilligung zuständigen Behörde, eingeholt zu werden.

Für die Ausdehnung der Geschäftszeit hat 180 Tage vor Ablauf der Zeit ein Antrag an die besagte Behörde eingebracht zu werden. Die für die Überprüfung und Bewilligung zuständige Behörde hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages darüber zu entscheiden.

**Artikel 21**

Kommt es zur Beendigung der Geschäftstätigkeit, so hat das Unternehmen mit ausländischem Kapital dies umgehend öffentlich bekannt zu geben und das gesetzliche Liquidationsverfahren einzuleiten.

Während des laufenden Liquidationsverfahrens ist es dem ausländischen Investor untersagt, über das Vermögen des Unternehmens zu verfügen. Dies gilt nicht für Zwecke, die im Zusammenhang mit dem Liquidationsverfahren stehen.

**Artikel 22**

Zur Beendigung des Geschäftsbetriebes hat das Unternehmen mit ausländischem Kapital die Registrierung bei der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft zur Löschung zu bringen und die Geschäftsbewilligung zur Entwertung abzugeben.

**Artikel 23**

Das, dem Staatsrat direkt unterstehende Ministerium, welches für ausländische Wirtschaftsbeziehungen und Handel zuständig ist, hat in Übereinstimmung mit diesem Gesetz eine Verordnung über dessen Durchführung zu erlassen, die nach Vorlage an und Prüfung durch den Staatsrat Gültigkeit erlangt.

**Artikel 24**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

## ANHANG III

## Verwaltungsverordnung (Ausführungsbestimmungen) zum Gesetz der Volksrepublik China über Auslands-Kapital Unternehmen (12. 04. 2001)

Übersetzung<sup>261</sup> durch den Verfasser zum besseren Verständnis der Arbeit!

Kapitel I  
Generelle Bestimmungen

## Artikel 1

Diese Ausführungsbestimmungen sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz der VRC über Auslands-Kapital Unternehmen erlassen worden.

## Artikel 2

Auslands-Kapital Unternehmen sind Subjekte des chin Rechts und stehen unter dessen Schutz. Auslands-Kapital Unternehmen, die Geschäfte in der VRC unterhalten, müssen sich an die chin Gesetze und Verordnungen halten und dürfen Chinas soziales und öffentliches Interesse nicht verletzen.

## Artikel 3

Um ein Auslands-Kapital Unternehmen in China errichten zu können, muss dieses von Vorteil für die chin Volkswirtschaft sein und gewinnbringende Erfolge erzielen können. Der Staat fördert Auslands-Kapital Unternehmen, die fortschrittliche Technologien und fortschrittliches Equipment verwenden, in der Entwicklung neuer Produkte tätig sind, eine Verbesserung von Produkten oder den Austausch alter durch neue Produkte realisieren, mit Energie und Rohmaterialien sparsam umgehen und er fördert außerdem die Errichtung von exportorientierten Auslands-Kapital Unternehmen.

## Artikel 4

Geschäftszweige, in denen das Tätigsein für Auslands-Kapital Unternehmen verboten oder nur beschränkt möglich ist, haben durch die Vorschriften betreffend den staatlichen Richtlinien über die Lenkung ausländischer Investitionen und den Katalog der Leitlinien über Geschäftszweige von ausländischen Investitionen festgelegt bzw die entsprechenden Unternehmen nach ihnen errichtet zu werden.

## Artikel 5

Der Antrag zur Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens ist nicht zu bewilligen, wenn für das zu bewilligende Unternehmen zumindest eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- 1) es verletzt die Souveränität, soziale oder öffentliche Ordnung Chinas;
- 2) es gefährdet die nationale Sicherheit Chinas;
- 3) es verstößt gegen das chin Gesetz und seine Verordnungen;
- 4) es trägt zur Entwicklung der chin Volkswirtschaft nicht bei; und auch
- 5) aus Gründen der Umweltverschmutzung kann die Bewilligung versagt werden.

## Artikel 6

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat, im bewilligten Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, Autonomie in seinem Handeln und seinem Management inne und hat frei von jeder Beeinflussung zu sein.

Kapitel II  
Gründungsverfahren

<sup>261</sup> Nach einer englischsprachigen Gesetzesversion: Rules for the Implementation of the Law of the People`s Republic of China on Foreign-capital Enterprises (11.08.2006)

Quelle: [www.fdi.gov.cn](http://www.fdi.gov.cn)

Publisher: Ministry of Commerce; Ms. Ma, Investment Promotion Agency; Tel.: +86/10/51501961

#### Artikel 7

Der Antrag zur Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens hat vom Ministerium für ausländische Handelsangelegenheiten und wirtschaftlicher Zusammenarbeit der VRC (im Folgenden mit „MFTEC“ abgekürzt) überprüft und bewilligt zu werden; dieses hat im Falle der Bewilligung eine Bewilligungsbescheinigung auszustellen.

Erfüllen Anträge einen der folgenden Umstände, hat der Staatsrat die Volksregierung der jeweiligen Provinz, autonomen Region, regierungsunmittelbaren Stadt, der Staatsplanung direkt unterstehenden Stadt oder Sonderwirtschaftszone zu ermächtigen, die Überprüfung, Bewilligung und Ausstellung der Bewilligungsbescheinigung durchzuführen:

- 1) die Gesamtsumme der Investition liegt unter dem vom Staatsrat festgesetzten Höchstbetrag der Investition für die Überprüfungs- und Bewilligungskompetenz;
- 2) das Unternehmen benötigt keine Rohmaterialien, die der Zuordnung durch den Staat unterliegen und das nationale Gleichgewicht von Energieressourcen, Verkehr und Transport und den Quoten für den Export wird durch das Unternehmen nicht ungünstig beeinträchtigt.

Die Volksregierung der jeweiligen Provinz, autonomen Region, regierungsunmittelbaren Stadt, der Staatsplanung direkt unterstehenden Stadt oder Sonderwirtschaftszone, welche im Rahmen ihrer Ermächtigung durch den Staatsrat Anträge zur Gründung von Auslands-Kapital Unternehmen bewilligt, hat innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung der Bewilligungsbescheinigung dem MFTEC darüber zur Protokollierung zu berichten (in der Folge werden MFTEC, die Volksregierung der jeweiligen Provinz, autonomen Region, regierungsunmittelbaren Stadt, der Staatsplanung direkt unterstehenden Stadt und Sonderwirtschaftszone gemeinsam als „Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde“ bezeichnet).

#### Artikel 8

Auslands-Kapital Unternehmen, die die Gründung beantragen und deren Waren eine Exportlizenz, Exportquote, Importlizenz erfordern oder wenn ihre Importvorhaben durch den Staat beschränkt sind, bedürfen der vorhergehenden Einholung einer Genehmigung der verwaltungshoheitlich für ausländische Wirtschaftsbeziehungen und Handel zuständigen Behörde.

#### Artikel 9

Bevor ein Antrag zur Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmen eingebracht werden kann, hat der ausländische Investor bei der Volksregierung am oder über dem Verwaltungsbezirk, in dessen Zuständigkeit der Ort, an dem das Unternehmen errichtet werden soll, fällt, einen Bericht über diverse Angelegenheiten wie jene des Zwecks des Unternehmens, des Rahmens und Umfanges des Geschäfts, über Produkte, Technologien, Einrichtungen, das benötigte Land und ähnliche Erfordernisse, Wasser und dessen Beschaffenheit und Menge, Elektrizität, Kohle, Kohलगas oder andere benötigte Energieressourcen sowie den Bedarf an öffentlichen Einrichtungen einzureichen.

Die jeweils zuständige Volksregierung am oder über dem Verwaltungsbezirk, in dessen Zuständigkeit der Ort, an dem das Unternehmen errichtet werden soll, fällt, hat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des vom ausländischen Investoren eingebrachten Berichtes, diesem schriftlich zu antworten.

#### Artikel 10

Jeder ausländische Investor, der die Errichtung eines Auslands-Kapital Unternehmens anstrebt, hat einen Antrag an die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde durch die jeweils zuständige Volksregierung am oder über dem Verwaltungsbezirk, in dessen Zuständigkeit der Ort, an dem das Unternehmen errichtet werden soll, fällt, zusammen mit folgenden Dokumenten einzubringen:

- 1) einen schriftlichen Antrag zur Gründung des Auslands-Kapital Unternehmens;
- 2) einen Bericht über die Machbarkeitsstudie;
- 3) den *Gesellschaftsvertrag* des Auslands-Kapital Unternehmens;
- 4) eine Liste der rechtlichen Vertreter (Kandidaten für den zukünftigen „Board of Directors“) des Auslands-Kapital Unternehmens;
- 5) die gesetzliche Dokumentation und das Kreditzertifikat des ausländischen Investors;
- 6) die schriftliche Antwort der Provinzialregierung nach Art 9 letzter Satz dieser Ausführungsbestimmungen;
- 7) ein Inventar über die Waren und Materialien, die importiert werden sollen;
- 8) andere, eventuell benötigte Dokumente.

Die Dokumente 1) und 3) des vorhergehenden Abs haben in chin Sprache abgefasst zu sein, während jene in 2), 4) und 5) desselben Abs genannten Dokumente in ausländischer Sprache verfasst sein können; eine entsprechende Übersetzung ins Chin hat angehängt zu werden.

Wenn zwei oder mehrere ausländische Investoren gemeinsam die Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens beantragen, hat eine Kopie des Vertrages zwischen ihnen an die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde zum Nachweis vorgelegt zu werden.

#### Artikel 11

Die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde hat innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum des Erhalts aller für die Beantragung der Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens geforderten Dokumente zu entscheiden, ob der Antrag bewilligt wird oder nicht. Erachtet die Behörde, dass die oben erwähnten Dokumente unvollständig oder ungehörig sind, kann sie die Ergänzung oder Verbesserung des Antrages unter Fristsetzung auftragen.

#### Artikel 12

Der ausländische Investor hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Erhaltes der von der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde ausgestellten Bewilligungsbescheinigung die Registrierung und die Ausstellung einer Geschäftsbewilligung bei der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft zu beantragen.

Das Ausstellungsdatum der Geschäftsbewilligung für das Auslands-Kapital Unternehmen ist das Datum seiner Errichtung.

Kommt der ausländische Investor dem Antrag zur Registrierung bei der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde ausgestellten Bewilligungsbescheinigung nicht nach, verliert die Bewilligungsbescheinigung ihre Geltung.

Das Auslands-Kapital Unternehmen hat innerhalb von 30 Tagen nach seiner Errichtung die Steuerregistrierung bei der Steuerbehörde zu veranlassen.

#### Artikel 13

Jeder ausländische Investor kann ein chin Servicebüro für Auslands-Kapital Unternehmen oder eine andere Wirtschaftsorganisation beauftragen um die in den Art 8, 9 und 10 genannten Angelegenheiten für ihn durchzuführen. Dies setzt allerdings den Abschluss eines entsprechenden Auftragsvertrages voraus.

#### Artikel 14

Ein schriftlicher Antrag zur Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens hat zu enthalten:

1. den Namen, (Wohn)sitz, Ort der Eintragung im Meldewesen des ausländischen Investors und den Namen, die Nationalität und die Stellung seines rechtmäßigen Vertreters;
2. den Namen und Sitz des zu errichtenden Auslands-Kapital Unternehmens;
3. den Geschäftsbereich, die Produkte und den Produktionsumfang;
4. die Gesamtsumme der Investition, des registrierten Kapitals, die Herkunft der finanziellen Mittel, die Investitionsform und die Geschäftszeit des Auslands-Kapital Unternehmens;
5. die Rechtsform, internen Abteilungen und rechtmäßigen Vertreter des Auslands-Kapital Unternehmens;
6. die wesentlichen Produktionseinrichtungen, die Verwendung finden und das Ausmaß ihres Wertverlustes wie auch die Erwerbsquellen dieser Einrichtungen;
7. die Ausrichtung und das Gebiet des Abs wie auch die Wege und Methoden des Verkaufs von Produkten;
8. die Regelungen für Einnahmen und Ausgaben in fremder Währung;
9. die Einrichtung der belangvollen internen Abteilungen und deren Anzahl an Beschäftigten, Regelungen über Angelegenheiten wie jene der Personalbeschaffung, der Ausbildung, Gehälter und Löhne, der Wohlfahrt, Versicherung und des Arbeitnehmerschutzes der Arbeiter und Beschäftigten;
10. das Ausmaß der möglichen Umweltverschmutzung und Maßnahmen zur Lösung dieses Problems;
11. die Lage des Unternehmens und den Flächenraum dafür;
12. die benötigten Finanzmittel, Energie, Rohmaterialien für den Bau der Anlage, die Produktion und Geschäftstätigkeit und die Lösungsmodelle dafür;
13. Aufstellung über die Durchführung des Projektes
14. Geschäftszeit des Auslands-Kapital Unternehmens, das errichtet werden soll.

## Artikel 15

Der *Gesellschaftsvertrag* eines Auslands-Kapital Unternehmens hat zu enthalten:

1. den Namen und Sitz;
2. den Zweck und Bereich des Geschäftes;
3. die Gesamtsumme der Investition, des registrierten Kapitals und die Frist zur Leistung des Kapitals;
4. die Rechtsform;
5. die Einrichtung der internen Abteilungen und deren Funktionen und Kompetenzen sowie Regelungen bezüglich der Handlungsweisen, Pflichten und Vertretungsbefugnisse der rechtmäßigen Vertreter und anderer Personen wie jene des Managers, des technischen Managers und des Chefbuchhalter;
6. die Prinzipien und das System der finanziellen Angelegenheiten, der Buchführung und der Rechnungsprüfung;
7. Arbeitskräfteführung
8. die Geschäftszeit, Auflösung und Liquidation des Unternehmens;
9. die Verfahren zur Abänderung des *Gesellschaftsvertrages*

## Artikel 16

Der *Gesellschaftsvertrag* des Auslands-Kapital Unternehmens tritt mit Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde in Kraft. Dies gilt auch dann, wenn dazu andere Regelungen getroffen werden.

## Artikel 17

Jede Spaltung oder Fusion von Auslands-Kapital Unternehmen oder, aus anderen Gründen verursachte erhebliche Änderungen in deren Kapital, bedürfen der Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde.

Für die Änderungen haben die jeweiligen Unternehmen einen in China zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die Sache zu prüfen und einen Kapital-Überprüfungsbericht zu erstellen. Nach Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde haben die Unternehmen die Verfahren zur Änderung der Registrierung bei der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft einzuleiten.

## Kapitel III

### Rechtsform und registriertes Kapital

## Artikel 18

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet zu werden. Andere Haftungsformen können durch Bewilligung angenommen werden.

Im Falle der Errichtung in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet der ausländische Investor für das Unternehmen nur bis zu dem Betrag, der von ihm eingebrachten Einlage.

Im Falle einer anderen Haftungsform haftet der ausländische Investor für das Unternehmen gemäß den chin Gesetzen und Verordnungen.

## Artikel 19

Der Gesamtbetrag der Investition des Auslands-Kapital Unternehmen bezeichnet die Gesamtsumme der Finanzmittel, die für die Errichtung des Auslands-Kapital Unternehmens erforderlich sind, zB die Gesamtsumme der Finanzmittel, die entsprechend dem Produktionsumfang, in den Bau der Anlage investiert werden sowie das Umlaufvermögen für die Produktion.

## Artikel 20

Das registrierte Kapital eines Auslands-Kapital Unternehmens bezeichnet die Gesamtsumme des Kapitals, das bei der Verwaltungsbehörde für Industrie und Wirtschaft, zum Zweck der Gründung des Auslands-Kapital Unternehmens registriert wurde. Dieses ist zB die Gesamtsumme der Investition, zu deren Einlage sich der ausländische Investor verpflichtet.

Das registrierte Kapital eines Auslands-Kapital Unternehmens muss mit dem Umfang des Betriebes des Unternehmens im Einklang stehen und das Verhältnis zwischen registriertem Kapital und Gesamtbetrag der Investition hat den chin Bestimmungen zu entsprechen.

#### Artikel 21

Während der Geschäftszeit kann kein Auslands-Kapital Unternehmen sein registriertes Kapital herabsetzen. Wenn allerdings eine derartige Herabsetzung auf Grund von Veränderungen, etwa im Gesamtbetrag der Investition oder im Umfang des Betriebes des Unternehmens, tatsächlich nötig ist, kann nach Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde das registrierte Kapital herabgesetzt werden.

#### Artikel 22

Jede Erhöhung oder Abtretung des registrierten Kapitals eines Auslands-Kapital Unternehmens bedarf der Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde und danach hat das Unternehmen das Verfahren für die Änderung der Registrierung bei der Verwaltungsbehörde für Industrie und Wirtschaft einzuleiten.

#### Artikel 23

Beabsichtigt ein Auslands-Kapital Unternehmen, sein Vermögen oder seine Rechte und Interessen an eine dritte Partei zu verpfänden oder abzutreten, so ist der Fall der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde zur Bewilligung und sodann der Verwaltungsbehörde für Industrie und Wirtschaft zur Registrierung vorzulegen.

#### Artikel 24

Der rechtmäßige Vertreter eines Auslands-Kapital Unternehmens ist der/die Verantwortliche, der/die in Übereinstimmung mit dem *Gesellschaftsvertrag* des Unternehmens seine/ihre Funktion und Vollmacht im Namen des Unternehmens ausübt.

Im Falle der Unfähigkeit, seine/ihre Funktion und Vollmacht auszuüben, hat der rechtmäßige Vertreter schriftlich einen Stellvertreter mit der Ausübung seiner/ihrer Funktionen und Vollmacht zu beauftragen.

#### Kapitel IV

##### Art der Einlage und Frist zur Einbringung

#### Artikel 25

Die ausländischen Investoren können ihre Einlagen in konvertierbaren ausländischen Währungen leisten oder Maschinen und Ausstattungen, gewerbliche Eigentumsrechte und Eigentumsrechte an Technologien einbringen. Eingebraachte Sacheinlagen bedürfen ihrer Bewertung.

Nach der Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde, können ausländische Investoren ihre Einlagen auch in RMB leisten, wenn diese aus Gewinnen anderer Unternehmen stammen, die in China durch ihre Investitionen gegründet wurden.

#### Artikel 26

Maschinen und Ausstattungen, die durch den ausländischen Investoren als Einlage eingebracht werden sollen, haben für die Produktion im Unternehmen benötigt zu werden.

Der geschätzte Wert der Maschinen und Ausstattungen kann nicht höher sein, als der übliche Wert von Maschinen und Ausstattungen derselben Gattung am internationalen Markt, zur Zeit der Bewertung.

Über die als Einlage eingebrachten Maschinen und Ausstattungen hat ein Verzeichnis erstellt zu werden, das die Bezeichnung, Art, Menge und den geschätzten Wert der Maschinen und Ausstattungen enthält. Dieses Verzeichnis hat bei der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag zur Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens als dessen Anlage eingebracht zu werden.

#### Artikel 27

Gewerbliche Eigentumsrechte und Eigentumsrechte an Technologien, die durch den ausländischen Investor als Einlage eingebracht werden sollen, müssen im Eigentum des ausländischen Investors stehen.

Solche gewerblichen Eigentumsrechte und Eigentumsrechte an Technologien müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden internationalen Regeln bewertet werden und ihr Wert darf 20 % des registrierten Kapitals des Auslands-Kapital Unternehmens nicht übersteigen.

Detaillierte Informationen müssen über die gewerblichen Eigentumsrechte und die Eigentumsrechte an Technologien, die für die Einbringung als Einlage bewertet werden, erstellt werden; diese haben eine Kopie des Eigentumsnachweises, die Gültigkeit des Eigentumsrechts, ihre technische Leistung, ihren tatsächlichen Wert sowie die Grundlagen und Richtlinien, nach welchen ihr Wert festgesetzt wurde, zu enthalten. Diese Informationen haben bei der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag zur Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens als dessen Anlage eingebracht zu werden.

#### Artikel 28

Nach Ankunft der Maschinen und der Ausstattungen, die als Einlagen eingebracht werden, an einem chin Hafan, hat das Auslands-Kapital Unternehmen deren Inspektion durch die Chin Warenschaubehörde zu beantragen, welche einen Inspektionsbericht zu erstellen hat.

Stimmen die Maschinen und die Ausstattung, die als Einlage eingebracht werden sollen, in ihrer Art, Qualität oder Menge mit jenen im Verzeichnis, das der ausländische Investor bei der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde eingebracht hat, nicht überein, kann die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde die Verbesserung durch den ausländischen Investor innerhalb vorgeschriebener Frist auftragen.

#### Artikel 29

Nachdem die bewerteten gewerblichen Eigentumsrechte und die Eigentumsrechte an Technologien in Verwendung gebracht wurden, hat die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde das Recht, diese zu inspizieren und Verbesserung durch den ausländischen Investor innerhalb vorgeschriebener Frist aufzutragen, sollten diese nicht mit den gewerblichen Eigentumsrechten und Eigentumsrechten an Technologien übereinstimmen, die in den durch den ausländischen Investor eingereichten Informationen ausgewiesen wurden.

#### Artikel 30

Die Frist zur Leistung der Einlage für den ausländischen Investor muss sowohl im Antrag zur Gründung eines Auslands-Kapital Unternehmens als auch im *Gesellschaftsvertrag* des Unternehmens klar festgesetzt werden. Der ausländische Investor kann die Einlage in Teilbeträgen leisten; dies setzt voraus, dass der letzte Teilbetrag innerhalb von drei Jahren nach dem Datum der Ausstellung der Geschäftsbewilligung geleistet wird. Der erste Teilbetrag darf 15 % des durch den ausländischen Investor zu leistenden Gesamtbetrages nicht unterschreiten und hat innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Ausstellung der Geschäftsbewilligung für das Auslands-Kapital Unternehmen geleistet zu werden.

Versäumt der ausländische Investor die Leistung des ersten Teilbetrages innerhalb der im vorigen Abs festgesetzten Frist, verliert die Bewilligungsbescheinigung des Auslands-Kapital Unternehmens ihre Gültigkeit und das Auslands-Kapital Unternehmen hat das Verfahren zur Löschung der Registrierung einzuleiten und die Geschäftsbewilligung wegen Löschung bei der Verwaltungsbehörde für Industrie und Wirtschaft abzugeben, oder im Falle, dass das Auslands-Kapital Unternehmen das Verfahren zur Löschung nicht einleitet und die Geschäftsbewilligung wegen Löschung nicht abgibt, hat die Verwaltungsbehörde für Industrie und Wirtschaft die Geschäftsbewilligung aufzuheben und eine öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

#### Artikel 31

Die anderen Teilbeträge mit Ausnahme des Ersten, haben innerhalb der jeweils festgesetzten Frist, durch den ausländischen Investor geleistet zu werden. Wird ein Teilbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist geleistet, ist Abs 2 des Artikels 30 anzuwenden.

Hat der ausländische Investor berechnigte Gründe, die Frist für die Leistung der Einlage zu verlängern, hat er dafür die Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde zu erhalten und die Verlängerung der Frist hat der Verwaltungsbehörde für Industrie und Wirtschaft zur Protokollierung angezeigt zu werden.

#### Artikel 32

Für jeden durch den ausländischen Investor geleisteten Teilbetrag hat das Auslands-Kapital Unternehmen einen in China zugelassenen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Erstellung eines Kapital-Überprüfungsberichtes zu beauftragen, welcher bei der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde und der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft zur Protokollierung eingebracht zu werden hat.

#### Kapital V

Nutzung von Land und Land-Nutzungsgebühr

#### Artikel 33

Die jeweils zuständige Volksregierung am oder über dem Verwaltungsbezirk, in dessen Zuständigkeit der Ort, an dem das Unternehmen errichtet werden soll, fällt, hat, nach Überprüfung und Richtigbefund im Lichte der lokalen Gegebenheiten, Anordnungen bezüglich des durch das Auslands-Kapital Unternehmen zu nutzenden Landes zu treffen.

## Artikel 34

Das Auslands-Kapital Unternehmen hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Ausstellung der Geschäftsbewilligung die Verfahren für die Nutzung von Land bei und den Erhalt eines Landnutzungszertifikates von der Abteilung für Landverwaltung der jeweils zuständigen Volksregierung am oder über dem Verwaltungsbezirk, in dessen Zuständigkeit der Ort, an dem das Unternehmen errichtet werden soll, fällt, unter Vorlage der Bewilligungsbescheinigung und der Geschäftsbewilligung durchzuführen.

## Artikel 35

Das Landnutzungszertifikat ist eine gesetzliche Urkunde, welche das Auslands-Kapital Unternehmen zur Nutzung einer bestimmten Fläche Land berechtigt. Während der Geschäftszeit ist kein Auslands-Kapital Unternehmen berechtigt, ohne Genehmigung sein Landnutzungsrecht zu übertragen.

## Artikel 36

Für den Erhalt des Landnutzungszertifikates hat das Auslands-Kapital Unternehmen Land-Nutzungsgebühr an die Abteilung für Landverwaltung, in deren Zuständigkeit der Ort, an dem das Unternehmen errichtet werden soll, fällt, zu zahlen.

## Artikel 37

Für die Nutzung von bebautem Land hat das Auslands-Kapital Unternehmen Land-Bebauungsgebühr zu zahlen.

Die Land-Bebauungsgebühr im Sinne des vorigen Abs inkludiert die Kosten der amtlichen Inanspruchnahme des Landes, die Kosten für den Abbruch und die Umsiedelungsbewilligung und die Kosten für den Bau der vom Auslands-Kapital Unternehmen benötigten Infrastruktur. Die Land-Bebauungsgebühr wird von der Abteilung für Landverwaltung berechnet und entweder in Form eines einmaligen Betrages oder in jährlichen Teilbeträgen eingezogen.

## Artikel 38

Soll ein noch nicht bebautes Stück Land genutzt werden, kann das Auslands-Kapital Unternehmen das Land sowohl selbst als auch durch die Beauftragung eines entsprechenden chin Unternehmens bebauen. Die jeweils zuständige Volksregierung am oder über dem Verwaltungsbezirk, in dessen Zuständigkeit der Ort, an dem das Unternehmen errichtet werden soll, fällt, hat allgemeine Regelungen zu erstellen, die den Bau von Infrastruktur betreffen.

## Artikel 39

Die Richtlinien für die Kalkulation und das Inkasso der von Auslands-Kapital Unternehmen zu zahlenden Land-Nutzungsgebühr und der Land-Bebauungsgebühr haben an den relevanten Vorschriften von China festzuhalten.

## Artikel 40

Die Dauer der Landnutzung durch das Auslands-Kapital Unternehmen hat mit der Geschäftszeit des jeweiligen Unternehmens überein zu stimmen.

## Artikel 41

Neben den Bestimmungen in diesem Kapitel kann ein Auslands-Kapital Unternehmen das Recht für die Nutzung von Land auch entsprechend anderer chin Regelungen erhalten.

## Kapitel VI

## Einkauf und Abs

## Artikel 42

Jedes Auslands-Kapital Unternehmen kann selbstständige Entscheidungen bezüglich dem Einkauf für den eigenen Gebrauch, von Maschinen und Ausstattungen, Rohmaterialien, Brennstoffen, Ersatzteile und Bauelemente, Hilfseinrichtungen, Hauptteile, Transportmittel, Büromittel (von nun an gemeinsam als „Waren und Materialien“ bezeichnet) treffen.

Werden Waren und Materialien in China erworben, wird jedes Auslands-Kapital Unternehmen wie ein chin Unternehmen derselben Art behandelt.

## Artikel 43

Jedes Auslands-Kapital Unternehmen kann seine Produkte am chin Markt verkaufen. Der Staat ermutigt Auslands-Kapital Unternehmen, ihre Produkte zu exportieren.

#### Artikel 44

Jedes Auslands-Kapital Unternehmen kann seine Produkte sowohl selbst exportieren als auch eine chin Außenhandels-gesellschaft oder eine Gesellschaft außerhalb Chinas mit dem Verkauf seiner Produkte betrauen.

Ein Auslands-Kapital Unternehmen kann seine Produkte in China entweder selbst verkaufen oder irgendeine Handelsorganisation mit dem Verkauf ihrer Produkte betrauen.

#### Artikel 45

Für Maschinen oder Ausstattungen, die durch einen ausländischen Investoren als Einlage eingebracht werden sollen und die gemäß den chin Vorschriften der Importbewilligung bedürfen, hat das entsprechende Auslands-Kapital Unternehmen entweder selbst oder durch einen beauftragten Agenten, unter Vorlage des entsprechenden bewilligten Verzeichnisses der zu importierenden Ausstattungen und Waren und Materialien, die Importlizenz bei der Lizenz-Ausstellungsbehörde zu beantragen.

Das Auslands-Kapital Unternehmen hat seinen jährlichen Importplan über die zu importierenden Waren und Materialien zu erstellen, die dem eigenen Bedarf dienen und die für die Produktion innerhalb des bewilligten Geschäftsbereiches notwendig sind und alle sechs Monate die Importlizenz bei der Lizenz-Ausstellungsbehörde zu beantragen, wenn der Import von Waren und Materialien gemäß den chin Vorschriften die Importlizenz voraussetzt.

Das Auslands-Kapital Unternehmen hat seinen jährlichen Exportplan über die zu exportierenden Produkte zu erstellen und alle sechs Monate die Exportlizenz bei der Lizenz-Ausstellungsbehörde zu beantragen, wenn der Export der Produkte nach den chin Bestimmungen die Exportlizenz voraussetzt.

#### Artikel 46

Der Preis von Waren und Materialien und anderem technischen Service, die/das durch das Auslands-Kapital Unternehmen importiert werden/wird, hat nicht höher als der übliche Preis für Waren und Materialien und dem technischen Service derselben Art am internationalen Markt zur Zeit der Einfuhr zu sein.

Der Preis für Exportprodukte des Auslands-Kapital Unternehmens kann im Lichte der jeweiligen Preise am internationalen Markt zur Zeit der Ausfuhr vom Unternehmen selbst festgesetzt zu werden; vorausgesetzt, diese sind nicht niedriger als angemessene Exportpreise.

Wenn ein Unternehmen durch den Import von Produkten zu einem hohen Preis oder durch den Export von Produkten zu einem niedrigen Preis Steuern umgeht, hat die gesetzliche Verpflichtung des jeweiligen Unternehmens unter Anwendung des Steuerrechts durch die Steuerbehörde ermittelt zu werden.

#### Artikel 47

Jedes Auslands-Kapital Unternehmen hat statistische Daten zur Verfügung zu stellen und statistische Erklärungen bei jenen Abteilungen abzuliefern, die entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes der VRC über Statistiken und den jeweiligen chin Vorschriften über das Statistiksystem, zur Erfassung der Daten über die Verwendung von ausländischem Kapital zuständig sind.

#### Kapitel VII

##### Besteuerung

#### Artikel 48

Jedes Auslands-Kapital Unternehmen hat gemäß den chin Gesetzen und Verordnungen Steuern zu zahlen.

#### Artikel 49

Arbeiter und Beschäftigte eines Auslands-Kapital Unternehmens haben gemäß den chin Gesetzen und Verordnungen Einkommenssteuer zu zahlen.

## Artikel 50

Folgende, durch ein Auslands-Kapital Unternehmen importierte Waren und Materialien, sind in Übereinstimmung mit dem chin Steuergesetz von den Steuern befreit oder diese sind reduziert:

- 1) Maschinen und Ausstattungen, Ersatzteile und Bauelemente, Materialien für den Bau und Materialien für den Einbau und die Befestigung der Maschinen, die als Einlage durch den ausländischen Investor eingebracht werden;
- 2) Maschinen und Ausstattungen, Ersatzteile und Bauelemente, Transportmittel für die Produktion und Ausstattungen für die Verwaltung der Produktion, die für den eigenen Gebrauch, zur Produktion durch das Auslands-Kapital Unternehmen, mit Finanzmitteln des Gesamtbetrages der Investition importiert werden;
- 3) Rohmaterialien, Hilfsmittel, Hauptteile, Ersatzteile und Bauelemente und Verpackungsmaterialien, die vom Auslands-Kapital Unternehmen für die Produktion von Exportprodukten importiert werden.

Werden Waren und Materialien entsprechend dem vorigen Abs importiert, jedoch nach der Bewilligung im chin Gebiet verkauft oder für die Produktion von in China zum Verkauf bestimmten Waren verwendet, hat das jeweilige Auslands-Kapital Unternehmen die Steuern gemäß dem chin Steuergesetz, von denen es befreit wurde oder die von ihm nur reduziert zu leisten waren, zu bezahlen.

## Artikel 51

Für die vom Auslands-Kapital Unternehmen produzierten Exportwaren kann die Steuer entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des chin Steuergesetzes verringert, erlassen oder rückvergütet werden. Dies gilt nicht für Waren, deren Export in China beschränkt ist.

## Kapitel VIII

## Devisenkontrolle

## Artikel 52

Devisenangelegenheiten eines Auslands-Kapital Unternehmens haben in Übereinstimmung mit den chin Verordnungen betreffend Devisenkontrolle gehandhabt zu werden.

## Artikel 53

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat, kraft der von der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft ausgestellten Geschäftsbewilligung, ein Konto bei einer Bank in China, die Devisengeschäfte durchführen darf, zu eröffnen; diese hat die Eingänge und Zahlungen des Ausland-Kapital Unternehmens in Devisen zu beaufsichtigen.

Die Einnahmen in Devisen des Auslands-Kapital Unternehmens sind auf dieses Konto einzuzahlen und Zahlungen des Unternehmens in Devisen sind von diesem Devisenkonto durchzuführen.

## Artikel 54

Soll ein Devisenkonto an einer Bank außerhalb von China eröffnet werden, weil es die Produktion und Tätigkeit des Unternehmens erfordert, hat das Auslands-Kapital Unternehmen die Sache der chin Verwaltungsabteilung für Devisenkontrolle zur Bewilligung vorzulegen und gemäß den letztgenannten Bestimmungen regelmäßige Berichte über Eingänge und Zahlungen in Devisen zu machen und Erklärungen der Bank vorzulegen.

## Artikel 55

Löhne und Gehälter wie auch jedes andere rechtmäßige Einkommen von ausländischen Arbeitern und Beschäftigten in Devisen oder von Arbeitern und Beschäftigten des Auslands-Kapital Unternehmen aus Hong Kong, Macao oder Taiwan, können frei ins Ausland überwiesen werden, nachdem die Einkommenssteuer gemäß dem chin Steuerrecht entrichtet wurde.

## Kapitel IX

## Finanzverwaltung und Buchhaltung

## Artikel 56

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat, in Übereinstimmung mit den chin Gesetzen und Verordnungen und den Bestimmungen der Finanzverwaltung, ein eigenes Finanz- und Buchhaltungssystem einzurichten und dieses der örtlichen Finanz- und Steuerbehörde zur Ansicht vorzulegen.

#### Artikel 57

Ein Geschäftsjahr jedes Auslands-Kapital Unternehmens beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des gregorianischen Kalenders.

#### Artikel 58

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat einen bestimmten Betrag seines Gewinnes nach der Zahlung der Einkommenssteuer in Übereinstimmung mit dem chin Steuerrecht als Rücklage, Bonus- und Wohlfahrtsmittel für Arbeiter und Beschäftigte zurückzubehalten.

Der als Rücklage zurückbehaltene Betrag darf nicht kleiner als 10 % des Gewinnes (Gewinnes nachdem die Einkommenssteuer bezahlt wurde) sein; die Pflicht zum Zurückbehalt endet, wenn der angesammelte zurückbehaltene Betrag 50 % des registrierten Kapitals des Unternehmens erreicht hat.

Der für Bonus- und Wohlfahrtsmittel für Arbeiter und Beschäftigte zurückbehaltende Betrag hat durch das Auslands-Kapital Unternehmen selbst festgesetzt werden.

Kein Auslands-Kapital Unternehmen kann seine Gewinne ausschütten, sofern seine Verluste der vergangenen Geschäftsjahre ausgeglichen wurden; nicht ausgeschüttete Gewinne der vorhergehenden Geschäftsjahre können zusammen mit den ausschüttungsfähigen Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden.

#### Artikel 59

Buchhaltungsbelege, Handelsbücher und der Rechnungsabschluss des Auslands-Kapital Unternehmens sind in chin Sprache zu erstellen; sind diese in einer fremden Sprache verfasst, sind Vermerke in chin Sprache erforderlich.

#### Artikel 60

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat seine Geschäftsbuchführung unabhängig zu führen. Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat die jährlichen Rechnungsabschlüsse und den Liquidations-Rechnungsabschluss in Übereinstimmung mit den Vorschriften der chin Finanz- und Steuerbehörden zu erstellen. Wird ein Rechnungsabschluss in einer ausländischen Währung erstellt, so hat gleichzeitig ein übereinstimmender Rechnungsabschluss erstellt zu werden, in dem die ausländische Währung in RMB umgerechnet wird.

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat einen in China zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, seine jährlichen Rechnungsabschlüsse und seinen Liquidations-Rechnungsabschluss zu überprüfen, der einen ordnungsgemäßen Überprüfungsbericht zu erstellen hat.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse und der Liquidations-Rechnungsabschluss eines Auslands-Kapital Unternehmens wie in den ersten beiden Absätzen dieses Artikels beschrieben und die entsprechenden Überprüfungsberichte des in China zugelassenen Wirtschaftsprüfers, haben innerhalb vorgeschriebener Zeit bei der Finanz- und Steuerbehörde, der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde und der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft zur Protokollierung eingebracht zu werden.

#### Artikel 61

Jeder ausländische Investor kann chin oder ausländische Buchhalter beauftragen, die Handelsbücher des jeweiligen Auslands-Kapital Unternehmens zu prüfen und hat dafür die Kosten zu übernehmen.

#### Artikel 62

Ein Auslands-Kapital Unternehmen hat seine jährliche Bilanz über die Aktiva und Passiva und die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung bei der Finanz- und Steuerbehörde und der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde sowie der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft zur Protokollierung einzubringen.

#### Artikel 63

Das Auslands-Kapital Unternehmen hat seine Handelsbücher an seinem Sitz aufzubewahren und unterliegt der Kontrolle durch die Finanz- und Steuerbehörden.

Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen den vorigen Abs, kann die Finanz- und Steuerbehörde dem Auslands-Kapital Unternehmen eine Geldstrafe auferlegen und die Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft kann die Stilllegung des Unternehmens anordnen oder dem Auslands-Kapital Unternehmen die Geschäftsbewilligung entziehen.

#### Kapitel X

#### Arbeiter und Beschäftigte

#### Artikel 64

Das Auslands-Kapital Unternehmen, das Arbeiter und Beschäftigte aus China anstellt, hat Arbeitsverträge mit den in Übereinstimmung mit den chin Gesetzen und Verordnungen eingestellten Arbeitern und Beschäftigten abzuschließen. Der Vertrag hat Regelungen über Angelegenheiten wie Arbeitsverhältnis, Entlassung, Arbeitsentgelt, Arbeitnehmerfürsorge, Arbeitsschutz und Arbeitsversicherung zu beinhalten. Kein Auslands-Kapital Unternehmen kann Kinderarbeiter einstellen.

#### Artikel 65

Ein Auslands-Kapital Unternehmen ist für die berufliche und technische Ausbildung seiner Arbeiter und Beschäftigten verantwortlich, hat Test- und Beurteilungssysteme einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Arbeiter und Beschäftigten fähig sind, den Anforderungen für die Produktion im und der Entwicklung des Unternehmen(s) zu entsprechen.

#### Kapitel XI

#### Über die Gewerkschaft

#### Artikel 66

Arbeiter und Beschäftigte eines jeden Auslands-Kapital Unternehmens sind berechtigt, Basis-Gewerkschaftsorganisationen zu gründen und Gewerkschaftsaktivitäten in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftsgesetz der VRC durchzuführen.

#### Artikel 67

Die Gewerkschaft in einem Auslands-Kapital Unternehmen vertritt die Interessen der zugehörigen Arbeiter und Beschäftigten und hat das Recht, (kollektive) Arbeitsverträge im Namen der Arbeiter und Beschäftigten mit dem Unternehmen abzuschließen und hat die Einhaltung dieser (kollektiven) Arbeitsverträge zu überwachen.

#### Artikel 68

Die grundlegenden Aufgaben der Gewerkschaft in einem Auslands-Kapital Unternehmen sind: die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Arbeiter und Beschäftigten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der chin Gesetze und Verordnungen schützen, an gehörigen Vereinbarungen über die Schaffung und Nutzung von Wohlfahrts- und Bonusmittel für Arbeiter und Beschäftigte mitwirken; politische Bildungsmaßnahmen für Arbeiter und Beschäftigte sowie wissenschaftliche Bildungsmaßnahmen durchführen, technisches und berufliches Wissen verbreiten und Freizeit- und Sportaktivitäten organisieren; die Arbeiter und Beschäftigten in der Einhaltung der Arbeitsdisziplin und dem Streben nach der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben des Unternehmens schulen.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft eines Auslands-Kapital Unternehmens hat das Recht, als Beobachter an Konferenzen, die zur Diskussion von und Entscheidung über Angelegenheiten betreffend der Belohnung und Bestrafung von Arbeitern und Beschäftigten, dem Gehalt- und Lohnsystem, der Fürsorge, dem Arbeitnehmerschutz und der Arbeitsversicherung usw abgehalten werden, teilzunehmen. Das Auslands-Kapital Unternehmen hat die Meinung der Gewerkschaft zu beachten und ihre Kooperation zu gewinnen.

#### Artikel 69

Das Auslands-Kapital Unternehmen hat die Arbeit der Gewerkschaft aktiv zu unterstützen und hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gewerkschaftsgesetzes der VRC, der Gewerkschaft Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für die Bürobebenutzung und die Versammlungen sowie die Durchführung von gemeinsamen Unternehmungen der Wohlfahrt, Kultur und des Sportes für Arbeiter und Beschäftigte benötigt werden, bereitzustellen. Das Auslands-Kapital Unternehmen hat auf einer monatlichen Basis, die Summe von 2 % der jeweiligen Gesamtsumme der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Beschäftigten, als Finanzmittel der Gewerkschaft zuzuweisen, welche von der Gewerkschaft in Übereinstimmung mit den relevanten Maßregeln des gesamtchin Gewerkschaftsverbandes über die Verwaltung der Finanzmittel der Gewerkschaften verwendet werden können.

## Kapitel XII Geschäftszeit, Beendigung und Liquidation

### Artikel 70

Die Geschäftszeit eines Auslands-Kapital Unternehmens hat im Lichte der Umstände der spezifischen Branche und des Unternehmens, durch den jeweiligen ausländischen Investor, im Antrag zur Gründung eines Ausland-Kapital Unternehmens vorgeschlagen zu werden und bedarf der Bewilligung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde.

### Artikel 71

Die Geschäftszeit eines Auslands-Kapital Unternehmens hat vom Zeitpunkt der Ausstellung seiner Geschäftsbewilligung berechnet zu werden.

Im Falle der Absicht, die Geschäftszeit eines Auslands-Kapital Unternehmens zu verlängern, hat ein Antrag für eine solche Verlängerung 180 Tage vor dem Ablauf der Geschäftszeit an die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde eingebracht zu werden, welche innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages über die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Verlängerung zu entscheiden hat.

Wird der Antrag auf Verlängerung der Geschäftszeit bewilligt, hat das Auslands-Kapital Unternehmen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung, das Verfahren zur Änderung der Registrierung bei der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft einzuleiten.

### Artikel 72

Ein Auslands-Kapital Unternehmen wird beendet, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- 1) nach Ablauf der Geschäftszeit;
- 2) wenn der ausländische Investor die Auflösung wegen schlechtem Management oder erheblichen Verlusten beschließt;
- 3) wenn die Geschäfte wegen, durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen und Krieg verursachten, schweren Einbußen nicht mehr geführt werden können;
- 4) wenn es bankrott wird;
- 5) wenn es, gemäß dem Gesetz, wegen der Verletzung von chin Gesetzen und Verordnungen oder wegen der Schädigung der sozialen und öffentlichen Ordnung aufgelöst wurde; oder
- 6) wenn ein anderer Fall der Auflösung eintritt, der im *Gesellschaftsvertrag* des Auslands-Kapital Unternehmens festgeschrieben wurde.

Im Falle des Eintretens der Umstände in 2), 3) oder 4) des vorhergehenden Abs, hat das Auslands-Kapital Unternehmen, aus eigener Initiative, einen Antrag zur Beendigung bei der Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde zur Bewilligung einzubringen. Das Datum der Bewilligung nach der Überprüfung durch die Überprüfungs- und Bewilligungsbehörde, stellt das Beendigungsdatum des Unternehmens dar.

### Artikel 73

Im Falle einer Beendigung nach den Nummern 1), 2), 3) oder 6) des Artikel 72 dieser Ausführungsbestimmungen hat das Auslands-Kapital Unternehmen innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Beendigung, diese in einer öffentlichen Bekanntmachung zu verlautbaren und die Gläubiger darüber zu informieren sowie innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum dieser Bekanntmachung das Liquidationsverfahren sowie die Grundsätze und Kandidaten für den Liquidationsausschuss vorzuschlagen und diesen Vorschlag der Überprüfungs- Bewilligungsbehörde zur Überprüfung und Bewilligung vorzulegen und nach erfolgter Bewilligung die Liquidation einzuleiten.

### Artikel 74

Der Liquidationsausschuss hat sich aus dem rechtmäßigen Vertreter des Auslands-Kapital Unternehmens, dem Vertreter der Gläubiger sowie den Vertretern der beteiligten zuständigen Behörden zusammensetzen und in China zugelassene Wirtschaftsprüfer sowie Anwälte haben engagiert zu werden, an der Liquidation teilzunehmen.

Der finanzielle Aufwand für die Liquidation hat Vorrang bei der Begleichung aus dem übrig gebliebenen Vermögen des Auslands-Kapital Unternehmens.

## Artikel 75

Der Liquidationsausschuss hat folgende Funktionen auszuführen und Vollmachten inne:

- 1) die Versammlungen der Gläubiger einberufen;
- 2) das Vermögen des Unternehmens übernehmen und liquidieren sowie den Rechnungsabschluss über die Aktiva und Passiva und das Inventar des Vermögens erstellen;
- 3) die Grundlage für die Bewertung und Berechnung des Vermögens des Unternehmens aufstellen;
- 4) einen Liquidationsplan ausarbeiten;
- 5) Schulden eintreiben und bezahlen;
- 6) Fällige, aber noch nicht bezahlte Einzahlungen von den Gesellschaftern eintreiben;
- 7) das verbleibende Vermögen ausschütten;
- 8) Handlungen für das Unternehmen einleiten und erwidern.

## Artikel 76

Der ausländische Investor darf, bevor das Liquidationsverfahren des Auslands-Kapital Unternehmens nicht abgeschlossen ist, das Geld des Unternehmens weder aus dem chin Gebiet bringen oder überweisen noch über das Vermögen des Unternehmens privat verfügen.

Das Reinvermögen und Restvermögen des Auslands-Kapital Unternehmens nach durchgeführter Liquidation ist als Gewinn zu betrachten und unterliegt der Einkommenssteuer in Übereinstimmung mit dem chin Steuergesetz.

## Artikel 77

Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens hat das Auslands-Kapital Unternehmen das Verfahren zur Löschung der Registrierung bei der Verwaltungsabteilung für Industrie und Wirtschaft durchzuführen und dort die Geschäftsbewilligung zur Entwertung abzugeben.

## Artikel 78

Chin Unternehmen und andere Wirtschaftseinheiten haben das Recht des Vorkaufes unter gleichen Bedingungen von Vermögen, das während des Liquidationsverfahrens von einem Auslands-Kapital Unternehmen verkauft wird.

## Artikel 79

Im Falle der Beendigung eines Auslands-Kapital Unternehmens nach Ziffer 4) des Artikels 72 dieser Ausführungsbestimmungen, wird das Liquidationsverfahren unter Berücksichtigung der chin Gesetze und Verordnungen durchgeführt.

Im Falle der Beendigung eines Auslands-Kapital Unternehmens nach Ziffer 5) des Artikels 72 dieser Ausführungsbestimmungen, wird das Liquidationsverfahren in Übereinstimmung mit den entsprechenden chin Bestimmungen durchgeführt.

## Kapitel XIII

## Ergänzende Vorschriften

## Artikel 80

Alle Auslands-Kapital Unternehmen haben ihre verschiedenen Versicherungen bei Versicherungsgesellschaften in China abzuschließen.

## Artikel 81

Alle Verträge, die zwischen einem Auslands-Kapital Unternehmen und anderen Gesellschaften, Unternehmen oder Wirtschaftsorganisationen oder Privatpersonen abgeschlossen werden, unterliegen dem Vertragsgesetz der VRC.

## Artikel 82

Auf Unternehmen, die zur Gänze im Eigentum einer Gesellschaft, eines Unternehmens oder einer anderen Wirtschaftsorganisation oder einer Privatperson aus Hong Kong, Macao oder Taiwan oder eines Auslandschinesen stehen und mit deren Kapital im Hauptgebiet Chinas errichtet wurden, finden diese Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Artikel 83

Ausländische Arbeiter und Beschäftigte sowie Arbeiter und Beschäftigte aus Hong Kong, Macao und Taiwan eines Auslands-Kapital Unternehmens, können in das Hauptgebiet Chinas Transportmittel und Gegenstände für den täglichen Gebrauch in angemessener Menge für den eigenen Bedarf einführen und haben die Importformalitäten zu erfüllen.

Artikel 84

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Datum ihrer Verkündung in Kraft.

UNVERKÄUFLICHES FREIEXEMPLAR

## LITERATURVERZEICHNIS

## Allgemeines und Sonstiges

- Busch/Konrath*, SchreibGuide Jus: Juristisches Schreiben für Studium und Praxis (2002)  
*Bydlinski*, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil<sup>2</sup> (2002)  
*Eco*, Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt: Doktor-, Diplom- und Magisterarbeit in den Geistes- und Sozialwissenschaften<sup>7</sup> (1998)  
*Engel/Slapnicar*, (Hrsg), Die Diplomarbeit<sup>3</sup> (2003)  
*Friedl/Loebenstein*, AZR: Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Quellen<sup>5</sup> (2001)  
*Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung: 1. Teil (1852)

## Zur Rechtsvergleichung

- David/Brierley*, Major legal systems in the world today: introduction to the comparative study of law<sup>3</sup> (1985)  
*Ebert*, Rechtsvergleichung (1978)  
*Großfeld*, Kernfragen der Rechtsvergleichung (1996)  
*Henry*, Kulturfremdes Recht erkennen. Warum? Wie? ZfRV 1997, 45  
*Kischel*, Vorsicht Rechtsvergleichung, ZVglRWiss 2005, 10  
*Posch*, Grundzüge fremder Privatrechtssysteme (1995)  
*Posch*, Internationale Dimensionen (2004)  
*Schäffer*, Gesetzgebung und Rechtskultur (1987)  
*Zweigert/Kötz*, Comparative Law<sup>3</sup> (1996)

## Zur Durchführung von Experteninterviews

- Kassl*, Expertenbefragung und Experteninterview als empirische Forschungsmethoden am Beispiel von Diplomarbeiten (2000)  
*Rogge* (Hrsg), Methodenatlas (1995)  
*Roth/Holling*, Sozialwissenschaftliche Methoden: Lehr und Handbuch für Forschung und Praxis<sup>5</sup> (1999)

## Zur Übersetzung von Rechtstexten

- Pommer*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung (2005)

## Zum österreichischen GmbH-Recht

- 1058 BlgNR 22 GP (Parlamentarische Materialien zum Handelsrechtsänderungsgesetz)  
*Fantur*, Die GmbH - Gestaltungsfragen aus der anwaltlichen Praxis, GeS 2006/8, 335  
*Fritz*, Mustersammlung für Gründung, Geschäftsführung, Umwandlung und Auflösung (2003)  
*Gellis*, GmbHG<sup>6</sup>  
*Gitschthaler*, Handlungsfähigkeit minderjähriger und besachwalteter Personen, ÖJZ 2004, 81  
*Horvath*, Gesellschaftsvertragliche Regelungen im Hinblick auf die Organisationsverfassung (2004)  
*Karollusl Artmann*, Zur Auslegung einer Vinkulierungsklausel - individuelles Zustimmungsrecht, Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht und mittelbare Anteilsverschiebung, GesRZ 2001  
*Kalss/Rüffler*, Satzungsgestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen: Österreich, Italien und Slowenien (2005)  
*Koppensteiner*, GmbHG<sup>2</sup>  
*Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht<sup>13</sup> I (2006)  
*Kriechbaum*, GmbH: Gründung - Haftung - Kosten (2004)  
*Mader*, Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> (2002)  
*Straube*, Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2005)  
*WKÖ*, Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch: Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten (2007)  
*Zehetner/Zehetner*, Schutz vor unliebsamen Mitgesellschaftern: Vinkulierung von Geschäftsanteilen, GBU 2004/12/13

## Judikatur zum österreichischen GmbH-Recht

- OGH 03.12.1973, 9 Os 96/73  
 OGH 22.12.1976, SZ 26/58 = HS 5570  
 OGH 28.04.1987, WBl 1987, 190 = RdW 1987, 370  
 OGH 10.12.1989, SZ 59/219 = JBl 1987,240 = GesRZ 1987,44 = RdW 1987,160 = WBl 1987,70  
 OGH 25.06.1996, SZ 69/149  
 OGH 30.09.1996, SZ 69/216  
 OGH 25.03.1999, SZ 72/58

**Zur chinesischen Wholly Foreign Owned Entity**

- Beiten/Burkhardt*, Investments in China and Hong Kong<sup>9</sup> (2006)  
*Bruns/Homlong*, Wirtschaftspartner China (2006)  
*Chow*, A Primer on Foreign Investment Enterprises and Protection of Intellectual Property in China (2002)  
*Deschandol/Desmeules*, China's New Company Law: What Does It Really Represent for Foreign Investors? china legal watch (dec 2005)  
*Deschandol/Desmeules*, One Hesitant Step Forward: New Company Law Brings Mixed Feelings, China Law & Practice (jan 2006)  
*Diem*, Das Recht der Investitionen in China (2000)  
*Freshfields* (Hrsg), Doing Business in China (kA)  
*Rouse & Co International*, China - establishing a wholly foreign-owned enterprise (WFOE), [http://www.iprights.com/assets/pdf/CN\\_WFOE.pdf](http://www.iprights.com/assets/pdf/CN_WFOE.pdf)  
*Shaol Drewes* (Hrsg), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (2001)  
*Vai lo Lol Xiaowen Tian*, Law and Investment in China: The legal and business requirements after WTO accession (2005)

**Verzeichnis der interviewten Experten**

- Burkardt Rainer (Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Standort Shanghai)  
Koppitz Ralph Vigo (Taylor Wessing; Standort Shanghai)  
Lan Anna (Yao Ling Law Office in Shanghai)  
Lazare Philip (Rödl & Partner; Standort Shanghai)  
Lou Stéphane (Jones Day in Shanghai)  
Luming Chen (King & Wood in Shanghai)  
Qi Boris (Allbrights Law Office in Shanghai)  
Ulrike Glück (CMS Hasche Sigle; Standort Shanghai)  
Weilharter Johannes (Schulz Noak Bärwinkel; Standort Shanghai)  
Wolff Arthur (Baier Böhm in Wien)  
Xiang Yu (Yao Ling Law Office in Shanghai)  
Zheng Fei (Jun He Law Office in Shanghai)

**Auswahl an empfehlenswerter Literatur zum chinesischen Recht**

- Brahm* (Hrsg), China nach dem WTO - Beitritt (kA)  
*Chen Jianfu*, Chinese Law: Towards an Understanding of Chinese Law, Its Nature and Development (1999)  
*Chen*, An introduction to the legal System of the People's Republic of China (2004)  
*Cheng*, Investing in China: legal perspectives (2003)  
*Heuser/Klein*, Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China (2004)  
*Jian Mi*, Die chinesische traditionelle Kultur und das gegenwärtige Rechtssystem, ZfRV 1989, 24  
*Münzel*, Das Recht der Volksrepublik China: Einführung in die Geschichte und den gegenwärtigen Stand (1982)  
*Perenboom*, China's long march toward Rule of Law (2002)  
*Pissler*, Chinesisches Kapitalmarktrecht (2004)  
*Potter*, The Chinese Legal System: Globalization and local legal culture (2002)  
*Senger*, Einführung in das Recht chinesische Recht (1996)  
*Senger*, Von der Vergleichung des Rechts zur Vergleichung der Gesellschaftsführung, ZfRV 2006, 43  
*Xin Ren*, Tradition of Law and Law of Tradition (1997)  
*Xue Hong/ Zheng Chengsi*, Chinese Intellectual Property Law in the 21<sup>st</sup> Century (2002)  
*Ying Chi*, Verschulden bei Vertragsverhandlungen im chinesischen Recht (2005)